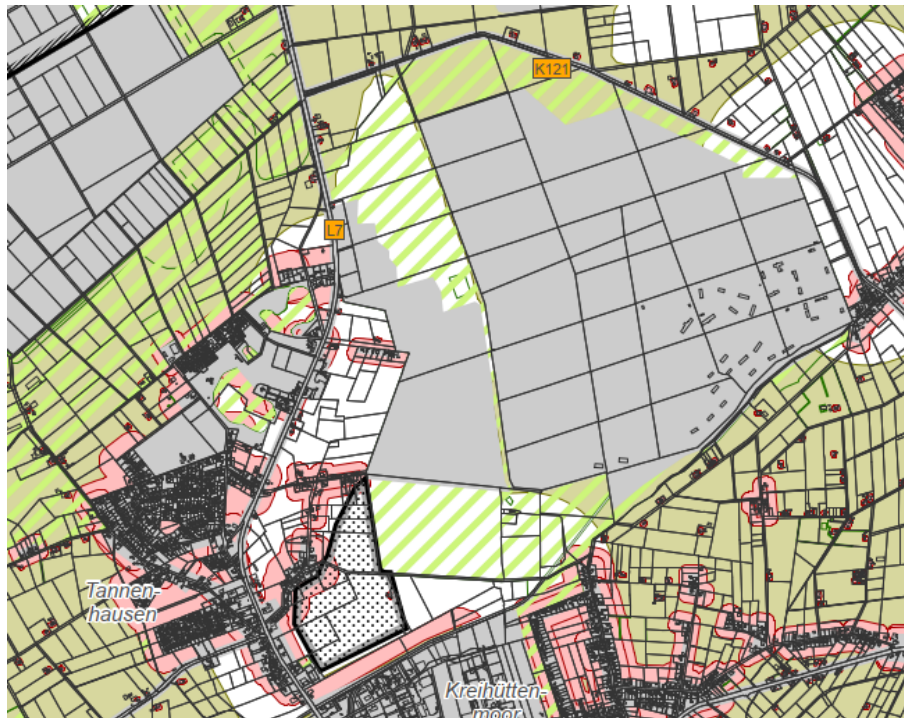


Stadt Aurich

Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden



Erläuterungen

Stand 19. April 2021

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 3867
26028 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhalt

Stadt Aurich	2
Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden	2
1 Einführung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.2 Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes	2
2 Harte Tabuzonen	7
2.1 Siedlung und Flächennutzung	8
2.2 Infrastruktur	11
2.3 Natur und Landschaft.....	12
2.4 Raumordnung und Regionalplanung	12
2.5 Gesamtbetrachtung harte Tabuzonen.....	14
3 Weiche Tabuzonen	15
3.1 Siedlung und Flächennutzung	16
3.2 Infrastruktur	20
3.3 Natur und Landschaft.....	21
3.4 Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien	24
3.5 Gesamtbetrachtung weiche Tabuzonen.....	27
4 Einzelfallbetrachtung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen und der zusätzlichen Potenzialflächen	28
4.1 Allgemeine Erläuterungen zu den Kriterien der Einzelfallbetrachtung	32
4.2 Einzelfallbetrachtung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen.....	41
4.3 Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen	61
5 Fazit	98
Anhang	
Anlagen	

Stadt Aurich

Standortkonzept zur planerischen Steuerung des Rohstoffabbaus von Sanden und Kiessanden

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Auricher Stadtgebiet wurde und wird an verschiedenen Stellen der Abbau von Sanden und Kiessanden betrieben. Im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 hat die Stadt Aurich bereits eine räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus erzielt, indem eine Ausweisung geeigneter Flächen durch entsprechende Darstellungen erfolgt ist. Dies bewirkt im Regelfall den Ausschluss der privilegierten Zulässigkeit an anderer Stelle im Stadtgebiet (§ 35 Baugesetzbuch).

Nunmehr ist der Sandabbau in den im FNP ausgewiesenen Flächen fortgeschritten. Auch hinsichtlich konfligierender Belange haben sich die planerischen Rahmenbedingungen zwischenzeitlich verändert. Weiterhin unterliegt in den vergangenen Jahren die Rechtsprechung und damit die Planungspraxis zur räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen einer dynamischen Entwicklung.

Diese Neuerungen sind Anlass für die Stadt Aurich, ihre Konzeption zur räumlichen Steuerung des Abbaus von Sanden und Kiessanden grundsätzlich zu überprüfen und neu zu entwickeln. Sie betrachtet und bewertet dabei das gesamte Stadtgebiet unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen und den vorhandenen Raumnutzungen im Hinblick auf geeignete Flächen für den Sandabbau. Die Steuerungskonzeption wird mit dem vorliegenden Bericht erläutert und graphisch verdeutlicht. Die Umsetzung der Ergebnisse bleibt der kommunalen Flächennutzungsplanung vorbehalten.

1.2 Methodische Vorgehensweise des Standortkonzeptes

Die gesetzlichen Grundlagen für die Zulässigkeit bestimmter Vorhaben im Außenbereich, zu denen auch der obertägige Abbau von Sanden und Kiessanden zählt, sind in § 35 Baugesetzbuch (BauGB) formuliert. Solche privilegierten Außenbereichsvorhaben sind nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird den Kommunen jedoch die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihrer Bauleitplanung steuernd einzuwirken. Öffentliche Belange stehen nämlich bestimmten privilegierten Außenbereichsvorhaben u.a. dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine entsprechende Ausweisung von Flächen an anderer Stelle erfolgt ist (sogenannter Planvorbehalt). Um eine solche Ausschlusswirkung zu erzielen, ist allerdings eine Positiv-Darstellung geeigneter Flächen in substantiellem Umfang erforderlich.

Die Anforderungen an die methodische Vorgehensweise bei der räumlichen Steuerung außenbereichsprivilegierter Nutzungen wurden in den vergangenen Jahren durch die Rechtsprechung fortlaufend klargestellt und konkretisiert. Ein Großteil der Rechtsprechung befasst sich dabei mit der Steuerung der Windenergienutzung. Wesentliche dabei formulierte Aspekte und Anforderungen an die Steuerungsplanung lassen sich jedoch auf andere außenbereichsprivilegierte Nutzungen wie den Rohstoffabbau übertragen.

Das OVG Lüneburg fasst in einem Urteil vom 13.07.2017 (12 KN 206/15) diese Anforderungen wie folgt zusammen¹:

Nach der Rechtsprechung des Senats muss einer gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG bzw. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglichen Konzentrationsflächenplanung ein anhand der Begründung/ Erläuterung sowie der Aufstellungsunterlagen und Verfahrensakten nachvollziehbares schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich der Senat angeschlossen hat, muss sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts in folgenden Abschnitten vollziehen: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern. Diesen Unterschied muss sich der Planungsträger auf dieser ersten Stufe des Planungsprozesses bewusst machen und ihn dokumentieren. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. Bei den „harten“ Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Danach haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nicht erforderlich ist ein Bauleitplan dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. „Harte“ Tabuflächen sind damit wegen der bestehenden Hindernisse, die einer Eignung entgegenstehen, einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen entzogen. Demgegenüber sind „weiche“ Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung grundsätzlich zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Das ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleit- bzw. Raumplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die „weichen Tabuzonen“ einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Während „harte“ Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber seine Entscheidung für „weiche“ Tabuzo-

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden im folgenden Zitat die sehr umfangreichen Verweise auf andere Urteile und sonstige Quellen nicht übernommen. Hierzu sei auf den Volltext des Urteils verwiesen.

nen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen, dass er – anders als bei „harten“ Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen. Andernfalls scheitert seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die „weichen“ Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat. Die Potentialflächen, die nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Der Senat erkennt an, dass die Abgrenzung in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein und vom Plangeber nicht mehr gefordert werden kann, als er „angemessenerweise“ leisten kann. Daher kommt ihm dort, wo eine trennscharfe Abgrenzung auf Ebene der Planung angesichts der regelmäßig noch fehlenden Konkretisierung des Vorhabens (genauer Standort, Anzahl und Leistung der Windkraftanlagen) noch nicht möglich ist, eine Befugnis zur Typisierung zu, wobei er auf Erfahrungswerte zurückgreifen darf. Dem Plangeber sind damit fachliche Beurteilungsspielräume und Einschätzungsprärogativen in dem Sinne eröffnet, dass die getroffenen Wertungen gerichtlich nur auf ihre Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit überprüft werden. Ist sich der Plangeber unsicher, ob eine Fläche zu den „harten“ oder „weichen“ Tabuzonen gehört, kann er einen Fehler im Abwägungsvorgang auch dadurch vermeiden, dass er unterstellt, bei der Fläche handele es sich um eine „weiche“ Tabuzone, und den dafür maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen der Windenergienutzung gibt.

Darüber hinaus befasst sich das Oberverwaltungsgericht Lüneburg auch mit der Frage, wie im Falle der Fortschreibung einer Steuerungsplanung mit den bisher positiv dargestellten Flächen umzugehen sei. Es stellt – wiederum in Bezug auf die Steuerung der Windenergienutzung – klar, dass bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen immer erneut eine Gesamtplanung mit umfassender Abwägung auch bezogen auf die bereits vorhandenen Flächen vorzunehmen sei. Dabei müssten allerdings bei der Überplanung bisher als Sondergebiet ausgewiesener Flächen die Interessen eines betroffenen Bauherrn und Vorhabenträgers in den Blick genommen werden. Diesem würden zwar aufgrund des Bestandsschutzes keine Baurechte genommen, jedoch Erweiterungsmöglichkeiten planerisch erschwert oder verhindert. Das Interesse eines durch eine Überplanung bisher als Sondergebiet ausgewiesener Flächen betroffenen Windenergiebetreibers könne es rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungssichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Dabei seien allerdings die gewählten harten Tabukriterien oder sonstigen rechtlichen Maßgaben nicht disponibel, diesbezüglich könne die bisherige Positivdarstellung keinen Bonus beanspruchen. (OVG Lüneburg vom 19.06.2019, 12 KN 64/17)

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass auch diese Vorgaben auf die Steuerungsplanung des Sandabbaus übertragbar sind. Dies gilt umso mehr, als sich die Rohstoffvorkommen durch Ausübung der vorgesehenen Flächennutzung erschöpfen (anders als bei

der Nutzung regenerativer Energieträger) und somit bei Abschluss der Rohstoffgewinnung die Voraussetzungen für eine Fortschreibung der bisherigen Positivdarstellung nicht weiter vorliegen.

Die Stadt Aurich setzt die skizzierten Anforderungen der Rechtsprechung um, indem sie das Standortkonzept in den nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritten erstellt. Dabei wird eine einheitliche Planungskonzeption flächendeckend für das Stadtgebiet von Aurich entwickelt. Zudem werden auch Nutzungen bzw. rechtswirksame Rahmenbedingungen auf Gebiet der Nachbarkommunen mit einbezogen, soweit dies für die einheitliche Anwendung der pauschalen Abstandskriterien erforderlich ist. Die Stadt Aurich hat hierzu eine Anfrage bei den umliegenden Kommunen zu bauleitplanerisch ausgewiesenen Gebieten gestellt, ergänzende Daten des Landkreises Aurich einbezogen sowie die ALKIS-Daten berücksichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit der textlichen Erläuterungen wird im Weiteren verallgemeinernd der Terminus Sand (bzw. Sandabbau etc.) verwendet, wobei jeweils Kiessande inbegriffen sind.

[erster Arbeitsschritt: Verdeutlichung der harten Tabuzonen](#)

In einem ersten Arbeitsschritt werden die Bereiche im Stadtgebiet ermittelt, in denen der Abbau von Sanden mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen regelmäßig nicht vereinbar ist. Diese sogenannten harten Tabuzonen definieren sich anhand der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten bzw. der durch Gesetze oder durch Urteile festgelegten Grenze des Zulässigen. Ein diesbezüglicher Abwägungsspielraum der Stadt Aurich besteht nicht.

Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt die Verdeutlichung der harten Tabuzonen zunächst nach Themenbereichen gegliedert und wird dann in einer Gesamtdarstellung zusammengeführt. Als Themenbereiche werden hierbei Siedlung und Flächennutzung, Infrastruktur, Natur und Landschaft sowie Raumordnung und Regionalplanung aufgegriffen.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung ggf. weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für einen Sandabbau verfügbar darstellen können. Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern ggf. nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung erzielten Kenntnisstand wieder. Der Stadt Aurich liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Belange im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Stadtgebietes hinsichtlich der Wirkung als harte Tabuzone weitergehend geprüft werden müssten.

Selbst das Bundesverwaltungsgericht gesteht ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann (BVerwG Urteil vom 13.12.2012 – 4 CN 1.11). Es ist aber der Auffassung, dass man dem Plangeber mit dieser Unterteilung nichts Unmögliches abverlange. Die Stadt Aurich stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspra-

xis, der sich auch die Stadt Aurich nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind.²

Die vorliegend berücksichtigten harten Tabuzonen sind in Kapitel 2 erläutert und in den Karten 1 a – 1 e räumlich verdeutlicht.

zweiter Arbeitsschritt: Festlegung und Begründung der weichen Tabuzonen

Nachdem sich die Stadt Aurich im ersten Arbeitsschritt verdeutlicht hat, welche Anteile des Stadtgebietes aus rechtlichen oder tatsächlichen Hinderungsgründen nicht für den Sandabbau zur Verfügung stehen, entwickelt sie im zweiten Arbeitsschritt für die verbleibenden Flächenanteile eine eigene, städtebaulich begründete Konzeption für eine räumliche Steuerung des Sandabbaus. Hierzu definiert sie weiche Tabuzonen, in denen ein Sandabbau zwar tatsächlich und rechtlich möglich sein kann, die aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt pauschalisiert vom Sandabbau freigehalten werden sollen. Zur Definition der weichen Tabuzonen berücksichtigt die Stadt Aurich sowohl konkurrierende Belange, die in der abwägenden Gewichtung dem Sandabbau pauschal vorangestellt werden sollen und somit zu einer Vorsorge-orientierten Konfliktvermeidung beitragen, als auch Positivkriterien, die mit besonderem Gewicht für einen Sandabbau sprechen.

Die weichen Tabuzonen resultieren aus den planerischen Vorstellungen der Stadt Aurich und werden entsprechend näher begründet. Die Stadt Aurich schöpft hier ihren Abwägungsspielraum zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus aus. In Kapitel 3 sind die seitens der Stadt Aurich angesetzten weichen Tabuzonen aufgeführt und städtebaulich begründet, in den Karten 2 a – 2 e werden die jeweiligen Flächen räumlich verdeutlicht. Dabei wird – analog zu den harten Tabuzonen – zunächst eine nach Themenkomplexen gegliederte Betrachtung und anschließend eine Überlagerung vorgenommen.

dritter Arbeitsschritt: Betrachtung konkurrierender Belange in den verbleibenden Potenzialflächen

Die nach Abzug der harten und der weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen, im Weiteren als Potenzialflächen bezeichnet (s. Karte 3), werden in einem dritten Arbeitsschritt auf zusätzliche Eignungseinschränkungen/ Restriktionen überprüft. In diesem Arbeitsschritt werden die öffentlichen Belange, die gegen einen Sandabbau auf der Fläche sprechen, zu dem Anliegen in Bezug gesetzt, dem Sandabbau im Stadtgebiet substantiell Raum zu geben. Hierdurch wird zum einen darauf hingewirkt, dass sich der Sandabbau in den letztlich in eine FNP-Darstellung überführten Flächen auch hinreichend sicher gegenüber anderen Belangen durchsetzen kann (Vermeidung einer sogenannten Verhinderungsplanung oder Feigenblattplanung). Zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu leisten, indem die Potenzialflächen einer vergleichenden Bewertung zugeführt werden.

Wie bei den weichen Tabuzonen bewegt sich die Stadt hier im Rahmen ihres kommunalen Beurteilungs- und Abwägungsspielraumes. Im Unterschied zum zweiten Arbeitsschritt werden die Bewertungskriterien jedoch nicht pauschal auf das gesamte Stadtge-

² vgl. hierzu auch das vorstehend zitierte Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017

biet angewendet und führen im Ergebnis auch nicht zum pauschalen Ausschluss von Flächen sondern zu einer differenzierten Eignungseinstufung der Potenzialflächen. Der dritte Arbeitsschritt leitet somit zur Umsetzung der Steuerungskonzeption im Rahmen der Flächennutzungsplanung über.

In die Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen werden folgende Belange eingestellt (jeweils soweit nicht bereits hartes oder weiches Tabukriterium):

- Flächenzuschnitt
- Erschließung
- Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000
- Trinkwasserschutz
- Siedlungsnutzungen
- Flugsicherheit und Militär
- Raumordnung und Regionalplanung

Hierbei handelt es sich um Belange, die regelmäßig durch den Abbau von Sanden nachteilig betroffen sein können, eine differenzierte Eignungseinschätzung der Potenzialflächen ermöglichen und nicht bereits durch die pauschal angesetzten harten und weichen Tabuzonen einer ausreichenden bzw. vorsorgeorientierten Konfliktvermeidung zugeführt wurden.

In die Einzelfallbetrachtung werden auch die bisher für den Sandabbau vorgenommenen Positivdarstellungen des Flächennutzungsplans vollumfänglich eingestellt. Dabei wird berücksichtigt, dass nach den Maßgaben der Rechtsprechung für diese Flächen ein – im Vergleich zu Neudarstellungen – erhöhtes Interesse an der Beibehaltung der Nutzungszuweisung für den Sandabbau besteht, welches sich ggf. sogar gegen die gewählten weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption durchsetzen kann.

Die Ergebnisse des dritten Arbeitsschrittes sind in Kapitel 4 erläutert und in den Karten 4 und 5 verdeutlicht.

[vierter Arbeitsschritt: Überprüfung der Steuerungskonzeption](#)

In einem abschließenden vierten Arbeitsschritt (Kapitel 5) überprüft die Stadt Aurich anhand der erzielten Ergebnisse ihre Steuerungskonzeption. Dies greift die Anforderungen aus der Rechtsprechung auf, dass die weichen Tabuzonen einer erneuten kritischen Überprüfung zu unterziehen sind, sofern der Plangeber im Ergebnis seiner Untersuchung erkennen muss, dass er der außenbereichsprivilegierten Nutzung nicht substantiell Raum schafft.

2 Harte Tabuzonen

In den folgenden Kapiteln sind die für das Gebiet der Stadt Aurich relevanten harten Tabuzonen unter folgenden Themenkomplexen aufgezeigt:

- Siedlung und Flächennutzung
- Infrastruktur

- Natur und Landschaft
- Raumordnung und Regionalplanung

Einleitend wird jeweils eine Auflistung der harten Tabuzonen des Themenkomplexes als Überblick dargelegt, anschließend werden die einzelnen Einstufungen begründet. Hierzu wird kurz erläutert, weshalb hier tatsächliche und/ oder rechtliche Gegebenheiten dem Sandabbau regelmäßig entgegenstehen.

2.1 Siedlung und Flächennutzung

Im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 a räumlich verdeutlicht.

Tabelle 1: harte Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung

Kriterium	harte Tabuzone
Wohnbaufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Gemischte Baufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Gewerbliche Baufläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Sonderbaufläche/ Sondergebiet (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Fläche für Gemeinbedarf (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Fläche für Ver- und Entsorgung (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Grünfläche (soweit in Bebauungsplan überführt bzw. realisiert)	Fläche
Innenbereichssatzung	Fläche
Siedlungssplitter	Fläche
Wohnnutzung im Außenbereich	Fläche
Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels	Schutzzonen I und II sowie Waldflächen in Zone III A und III B
Trinkwasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum	Waldflächen in Zone III B

[Erläuterungen zu den Kriterien Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche, Innenbereichssatzung, Siedlungssplitter, Wohnnutzungen im Außenbereich](#)

Es ist von der Rechtsprechung in Bezug auf die Windenergienutzung anerkannt, dass tatsächlich bewohnte Bereiche sowie solche, für die ein Bebauungsplan besteht, zu den harten Tabuzonen zu zählen sind (so z.B. OVG Lüneburg vom 13.07.2017 12 KN 206/15). Diese Einstufung lässt sich auf den Sandabbau übertragen, da auch hier eine eindeutige Unvereinbarkeit beider Nutzungen auf selber Fläche gegeben ist.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Einstufung als harte Tabuzone nur für solche Bereiche gerechtfertigt ist, in denen konfligierende Nutzungsansprüche tatsächlich realisiert oder durch verbindliche Baurechte gesichert sind. Wohnbauflächen, die lediglich im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung erfahren haben, jedoch weder durch die verbindliche Bebauungsplanung konkretisiert noch tatsächlich mit Wohnnutzungen bebaut sind, kommt eine rechtliche oder tatsächliche Ausschlusswirkung für den Sandabbau hingegen nicht zu, so dass eine Einstufung als harte Tabuzone hier nicht gerechtfertigt ist. Dies hat das OVG Lüneburg in Bezug auf Windenergienutzung in dem vorstehend zitierten Urteil für die Ebene der Regionalplanung klargestellt. Für eine Steuerungskonzeption auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies analog anzusetzen, da Bauflächen-Darstellungen im FNP dem kommunalen Planungsermessen unterliegen und im Rahmen der Abwägung hier eine Rücknahme möglich wäre - zu Gunsten der Windenergie oder auch des Sandabbaus. Die Stadt Aurich berücksichtigt dies im vorliegenden Standortkonzept und hat die Bauflächen-Darstellungen des FNP dahingehend überprüft, inwieweit eine Realisierung durch Bebauungsplan-Festsetzungen oder Realnutzung erfolgt ist. Bauflächen-Darstellungen ohne entsprechende Festsetzungen bleiben bei den harten Tabuzonen unberücksichtigt und fließen erst auf Ebene der weichen Tabuzonen (s. Kap. 3.1) in die Steuerungskonzeption ein.

Neben Baugebieten, die entsprechend ihrer Art regelmäßig Wohnnutzungen oder dem Wohnen vergleichbare Nutzungen umfassen, berücksichtigt die Stadt Aurich auch Innenbereichssatzungen, Siedlungssplitter und weitere Wohnnutzungen im Außenbereich. Sie hat dabei die zugrundeliegenden ALKIS-Daten auf Plausibilität überprüft und insbesondere einzelne, dort als Wohnnutzungen im Außenbereich klassifizierte Gebäude nicht in die Steuerungskonzeption übernommen, wenn ihr bekannt war, dass die Gebäude entweder fälschlich als Wohnnutzungen klassifiziert waren oder die Wohnnutzung dauerhaft aufgegeben wurde.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass im Umfeld von Wohnnutzungen Flächen vorhanden sein können, auf denen infolge der rechtlichen und/ oder tatsächlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen ein Sandabbau nicht realisierungsfähig ist. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Belange des Immissionsschutzes zu nennen. Diese Schutzansprüche entziehen sich jedoch einer typisierenden Festlegung harter Tabuzonen, da eine Vielzahl von Parametern (z.B. Lärm-Vorbelastungen, meteorologische Rahmendaten, durch den Abbau zu erwartende Schallpegel) die Grenze des Zulässigen beeinflusst. Die Stadt Aurich übt deshalb die gebotene Zurückhaltung bei der Abgrenzung harter Tabuzonen, greift die Belange des vorsorgenden Immissionsschutzes jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen auf (vgl. Kap. 3.1).

[Erläuterungen zu den Kriterien Gewerbliche Baufläche, Sonderbaufläche/ Sondergebiet, Fläche für Gemeinbedarf, Fläche für Ver- und Entsorgung, Grünfläche](#)

Analog zu den über Bebauungspläne festgesetzten Wohnbauflächen werden auch durch Bebauungspläne konkretisierte bzw. realisierte Gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebiete, Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Ver- und Entsorgung sowie Grünflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sich hier ebenfalls rechtliche und/ oder tatsächliche Hinderungsgründe für den Sandabbau ergeben. Die allgemeinverbindlich festgesetzten oder tatsächlich gegebenen baulichen oder sonstigen Nutzungen sind nicht mit dem Rohstoffabbau auf selber Fläche vereinbar.

Hinsichtlich der Sondergebiete wird allerdings das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung militärische Anlagen, welches das Kasernengelände beidseitig der Skagerrakstraße umfasst, nicht als harte Tabuzone eingestuft, da hier die der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung dauerhaft aufgegeben wurde und die Fläche somit im Abwägungsspielraum der Stadt Aurich disponibel ist.

Über die reinen Flächenabgrenzungen hinausgehende, einer typisierenden Berücksichtigung zugängliche und zugleich zwingend gebotene Schutzabstände sind zu den genannten Gebietstypen nicht erkennbar, so dass keine weitergehenden harten Tabuzonen angesetzt werden.

Erläuterungen zum Kriterium Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels und Trinkwasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum

Das **Wasserschutzgebiet Aurich-Egels** erstreckt sich auf weite Teile des nordöstlichen Stadtgebietes. Gemäß der Wasserschutzgebiets-Verordnung ist das Gebiet in die Schutzzonen I, II, III A und III B unterteilt. Zudem definiert die Verordnung die in den jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sowie Handlungen, die in den Schutzzonen II, III A und III B nur beschränkt zulässig sind, d.h. der Genehmigung des Landkreises Aurich bedürfen. Demnach ist ein Sandabbau innerhalb der Schutzzonen I und II untersagt, die Bereiche sind entsprechend als harte Tabuzonen berücksichtigt.

In Schutzzone III A sind Erdaufschlüsse und Bodenabbau, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden, nur insoweit verboten, sofern dadurch Grundwasser freigelegt wird. In Schutzzone III B gilt hierfür ein Genehmigungsvorbehalt. Sofern das Grundwasser nicht freigelegt wird, gilt in beiden Schutzzonen lediglich ein Genehmigungsvorbehalt. Insofern ist eine pauschale Einstufung als harte Tabuzone nicht gerechtfertigt, da in Schutzzone III B und für Trockenabbau in Schutzzone III A ein Sandabbau im Wege der Genehmigung möglich ist. Für Schutzzone III A ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass hier nicht typisierend abgegrenzt werden kann, in welchen Bereichen ein Sandabbau nur mit Freilegung des Grundwassers möglich wäre und somit dem Verbotsregime der Schutzverordnung unterfallen würde. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird hier etwa zwischen 5 und 10 m zu NN angegeben³, die Geländehöhen erreichen teilweise gut 12 m zu NN. Die Stadt Aurich sieht deshalb vorsorglich auch für Schutzzone III A von einer Einstufung als harte Tabuzone ab, auch wenn plausibel anzunehmen ist, dass relevante Flächenanteile hier für einen Sandabbau tatsächlich nicht verfügbar sind.

Allerdings ist gemäß Schutzgebietsverordnung sowohl in Zone III A als auch in Zone III B die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten. Somit werden die hier gelegenen Waldflächen als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Das **Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum** reicht mit der Schutzzone III B in den Nordwesten des Auricher Stadtgebietes hinein. Gemäß der Schutzgebietsverordnung ist in Zone III B die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart verboten, so dass analog zum WSG Aurich-Egels hier eine Berücksichtigung der Waldflächen als harte Tabuzonen erfolgt. Die Gewinnung von Bodenschätzen mit oder ohne Freilegung des

³ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, zuletzt recherchiert am 25.01.2018

Grundwassers ist gemäß Schutzgebietsverordnung eingeschränkt zulässig, so dass über die Waldflächen hinausgehend keine harten Tabuzonen ausgewiesen werden.

Weitere Wasserschutzgebiets-Ausweisungen, die eine Abgrenzung harter Tabuzonen rechtfertigen würden, bestehen derzeit im Auricher Stadtgebiet nicht.

2.2 Infrastruktur

Im Themenkomplex Infrastruktur werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 b räumlich verdeutlicht.

Tabelle 2: harte Tabuzonen im Themenkomplex Infrastruktur

Kriterium	harte Tabuzone
klassifizierte Straße (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)	Fläche zzgl. 20 m Bauverbotszone
Bahnanlage	Fläche
Ems-Jade-Kanal (Binnenwasserstraße)	Fläche
Hochspannungsfreileitung 110 kV	Trasse

Erläuterungen zum Kriterium klassifizierte Straßen

Für qualifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) besteht nach § 9 Fernstraßengesetz (für Bundesstraßen) bzw. § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (für Landes- und Kreisstraßen) eine Bauverbotszone von 20 m. Innerhalb der Bauverbotszonen sind Abgrabungen größeren Umfangs regelmäßig nicht zulässig, sie werden deshalb über die Fläche der klassifizierten Straßen hinausgehend als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Erläuterungen zu den Kriterien Bahnanlagen, Binnenwasserstraße und Hochspannungsfreileitung

Auch im Bereich des Ems-Jade-Kanals als schiffbares Gewässer sowie der Trasse der im Südwesten des Stadtgebietes verlaufenden Hochspannungsfreileitung ist ein Sandabbau faktisch ausgeschlossen.

Für Gleisanlagen/Schienenwege, Schifffahrtswege und Freileitungen existieren keine pauschalen rechtsverbindlichen Abstandsregelungen. Die konkreten Abstandsanforderungen sind im Einzelfall zu ermitteln. Somit werden vorliegend lediglich die von diesen Nutzungen selbst eingenommenen Flächen als harte Tabuzonen berücksichtigt, da sie faktisch für die Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen.

Über die 110 kV-Hochspannungsfreileitung hinausgehend bestehen im Stadtgebiet keine weiteren zu berücksichtigenden Freileitungen (insbesondere keine 220 kV- oder 380 kV-Freileitungen).

2.3 Natur und Landschaft

Im Themenkomplex Natur und Landschaft werden folgende harte Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 c räumlich verdeutlicht.

Tabelle 3: harte Tabuzonen im Themenkomplex Natur und Landschaft

Kriterium	harte Tabuzone
Naturschutzgebiet	Fläche
Naturdenkmal	Fläche

Erläuterungen zu den Kriterien Naturschutzgebiet und Naturdenkmal

Gemäß § 23 BNatSchG unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt.

§ 28 BNatSchG definiert Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur (oder entsprechende Flächen bis zu 5 ha), deren Zerstörung, Beschädigung und Veränderung aufgrund des besonderen Schutzerfordernisses verboten ist.

Die strengen Schutzvorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes für diese beiden Schutzkategorien rechtfertigen eine Einstufung als harte Tabuzonen.

2.4 Raumordnung und Regionalplanung

Der Landkreis Aurich hat jüngst die regionalplanerischen Vorgaben fortgeschrieben und das Regionale Raumordnungsprogramm 2018 aufgestellt. Dieses greift auch die derzeit wirksamen Vorgaben des Niedersächsischen Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2017 auf und setzt diese im regionalen Planungsmaßstab um.

Im Themenkomplex Raumordnung und Regionalplanung werden folgende harten Tabuzonen erkannt. Sie sind in Karte 1 d räumlich verdeutlicht.

Tabelle 4: harte Tabuzonen im Themenkomplex Raumordnung und Regionalplanung

Kriterium	harte Tabuzone
Zentrales Siedlungsgebiet	Fläche
Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe	Fläche
Vorranggebiet für Torferhaltung	Fläche

Erläuterungen zu den Kriterien Zentrales Siedlungsgebiet und Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe

Beide Gebietskategorien sind funktional der Siedlungsentwicklung vorbehalten. Da bauliche Nutzungen in direkter Flächenkonkurrenz zur Rohstoffgewinnung stehen, ist ein Sandabbau mit den vorrangigen Funktionen unvereinbar. Dies gilt umso mehr, als der Sandabbau im Stadtgebiet i.d.R. als Nassabbau erfolgt und die Abbauflächen somit dauerhaft der Siedlungsentwicklung entzogen werden.

Erläuterungen zum Kriterium Vorranggebiet für Torferhaltung

Die Vorranggebiete für Torferhaltung sind aus dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsens (Neubekanntmachung 2017) übernommen und für die Maßstabsebene des RROP räumlich konkretisiert. Durch textliche Zielformulierung ist zudem geregelt, dass innerhalb dieser Gebiete die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind. Ausnahmemöglichkeiten sind für den Fall definiert, dass ein Torfabbau aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um eine angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

Hier erkennt die Stadt Aurich eine zwingende Unvereinbarkeit zwischen der vorrangigen Funktion und dem regelmäßig in Boden und geologischen Untergrund eingreifenden Sandabbau. Auch die im RROP formulierte Ausnahme ermöglicht keinen Sandabbau. Somit ist hier die Berücksichtigung als harte Tabuzone gerechtfertigt.

Die Rechtsprechung stellt klar, dass sich auch aus dem in § 1 Abs. 4 BauGB formulierten Gebot, die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen, harte Tabuzonen ergeben können. So formuliert das OVG Lüneburg in einem Urteil vom 23.06.2016 (12 KN 64/14; wiederum unter Bezug auf die Steuerung der Windenergie), dass Ziele der Raumordnung zwar auf nachgeordneten Planungsstufen konkretisiert werden müssten, das Ziel selbst jedoch einer Abwägung nicht zugänglich sei und somit einer Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung zwingend entgegen stehe, soweit WEA das Ziel in seinem Kern beeinträchtigen würden. Auch die Möglichkeit der Zielabweichung ändere hieran nichts. Die Unvereinbarkeit der in Vorranggebieten einer bestimmten Art vorrangigen Funktionen und Nutzungen einerseits sowie der Windenergienutzung andererseits müsse sich jedoch bereits aus der Charakteristik der vorrangigen Funktionen und Nutzungen herleiten lassen, ohne dass es einer näheren Betrachtung ihrer Ausprägungen im Einzelfall bedürfe. Im entschiedenen Fall sei dies bezogen auf Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht der Fall gewesen, weshalb hier eine Einstufung als harte Tabuzone nicht gerechtfertigt war.

Die Stadt Aurich berücksichtigt diese Vorgaben der Rechtsprechung und übt entsprechend planerische Zurückhaltung bei der Berücksichtigung von Vorranggebieten als harte Tabuzonen. Sie ordnet nur solche Vorranggebiete als harte Tabuzonen ein, deren vorrangige Funktionen und Nutzungen eindeutig als unvereinbar mit dem Sandabbau eingestuft werden (s.o.). Andere Vorranggebiets-Kategorien (z.B. VRG Natur und Landschaft, VRG Biotopverbund, VRG landschaftsbezogene Erholung, VRG Trinkwassergewinnung) sind nicht ohne nähere Einzelfallbetrachtung als unvereinbar mit einem Sandabbau anzusehen und werden deshalb nicht als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Die zum Verkehr dargestellten Vorranggebiete sind weitestgehend bereits über die harten Tabuzonen im Themenkomplex Infrastruktur (s. Kap. 2.2) berücksichtigt. Allerdings wird die geplante B210n einschließlich Ortsumgehung Aurich nicht als harte Tabuzone berücksichtigt, obwohl sie als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße im RROP ausgewiesen ist. Da hier noch kein Planfeststellungsverfahren erfolgt ist und der genaue Trassenverlauf somit noch nicht abschließend geklärt ist, lassen sich aus der Vorrangdarstellung nach Auffassung der Stadt Aurich keine harten Tabuzonen für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung ableiten. Die Planung wird jedoch auf Ebene der weichen Tabuzonen (s. Kap. 3.2) aufgegriffen.

Vorbehaltsgebiete der Regionalplanung sind *per definitionem* der Abwägungsentscheidung zugänglich und stellen somit ebenfalls keine harten Tabuzonen dar.

Das RROP trifft zudem Regelungen zur Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung. Für die Rohstoffart Sand sind im Stadtgebiet von Aurich neben Vorbehaltsgebieten zwei Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und ein Vorranggebiet Rohstoffsicherung dargestellt. Während die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung den Sandbedarf mindestens für die nächsten 20 Jahre abdecken sollen, dient das Vorranggebiet Rohstoffsicherung der dauerhaften Freihaltung des Rohstoffvorkommens von Bebauung für Gewerbe und Siedlung sowie Infrastruktur. Es zielt somit auf die langfristige Bedarfsdeckung ab. Da im räumlichen Kontext bereits umfangreich Abbauvorhaben durchgeführt wurden und es sich somit um einen erheblich belasteten Raum handelt, steht das Vorranggebiet Rohstoffsicherung erst dann für einen Sandabbau zur Verfügung, wenn der Bedarf nicht aus den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung gedeckt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Lagerstätten in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung vollständig abgebaut sind, eine Flächenverfügbarkeit nicht gegeben ist oder sich der Sandbedarf über das absehbare Maß hinaus erhöht.

Unter Berücksichtigung dieser regionalplanerischen Vorgaben stellt die Stadt Aurich das Vorranggebiet Rohstoffsicherung nicht als harte Tabuzone in das Standortkonzept ein, auch wenn dieser Bereich voraussichtlich im Planungshorizont des Flächennutzungsplans (ca. 15 Jahre) nicht für die Rohstoffgewinnung in Anspruch genommen werden kann.

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung korrelieren positiv mit dem Sandabbau und werden entsprechend als Positivkriterien in Kap. 3.4 aufgegriffen.

2.5 Gesamtbetrachtung harte Tabuzonen

Die in den Karten 1 a bis 1 d themenbezogen dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten harten Tabuzonen sind in Karte 1 e zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird deutlich, dass Grundflächen von mehreren harten Tabuzonen überlagernd betroffen sein können.

Von der Gesamtfläche des Auricher Stadtgebietes (19.717 ha) sind rd. 5.972 ha bzw. 30 % den harten Tabuzonen zugeordnet. Es verbleiben rd. 13.745 ha bzw. 70 %, die dem kommunalen Abwägungsermessens zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus zugänglich sind.

Der Stadt Aurich ist bewusst, dass sich im Rahmen einer vertiefenden Einzelfallprüfung weitere Flächenanteile als tatsächlich oder rechtlich nicht für einen Sandabbau verfügbar darstellen können.

Hier ist in erster Linie anzuführen, dass nur solche Flächen tatsächlich für einen Sandabbau in Betracht kommen, die auch entsprechende abbauwürdige Rohstoffvorkommen von Sanden (einschließlich Kiessanden) aufweisen. Hierzu liegen keine flächendeckenden Kenntnisse für das Stadtgebiet vor und lassen sich auch nicht flächendeckend mit vertretbarem Aufwand ermitteln. Deshalb übt die Stadt Aurich hier die gebotene Zurückhaltung bei der Ausweisung harter Tabuzonen.⁴

Die im Rahmen des Standortkonzeptes aufgeführten und graphisch umgesetzten harten Tabuzonen sind insofern vermutlich nicht vollständig. Sie geben den auf Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung (Betrachtung des gesamten Stadtgebietes, teilweise typisierend) erzielten Kenntnisstand wieder. Eine weitergehende Überprüfung erfolgt im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen (s. Kap. 4), um deren Realisierungsfähigkeit sicherzustellen.

3 Weiche Tabuzonen

Mit der Definition weicher Tabuzonen nutzt die Stadt Aurich den ihr eröffneten Abwägungsspielraum, um außerhalb der harten Tabuzonen eine räumliche Steuerung des Sandabbaus nach städtebaulichen Gründen vorzunehmen.

Als weiche Tabuzonen definiert sie im Folgenden Bereiche, in denen sie eine Prioritätensetzung zum Schutz konkurrierender Belange erreichen möchte, die nicht zwingend dem Sandabbau entgegenstehen, jedoch nach städtebaulich begründeter Vorstellung der Stadt einem Sandabbau im Rang vorgehen sollen. Dies umfasst einerseits Nutzungskonkurrenzen auf selber Grundfläche (z.B. Wald vs. Sandabbau), andererseits vorsorgeorientierte Schutzabstände zu empfindlichen Nutzungen (z.B. über die harten Tabuzonen hinausgehende Abstände zu Wohnnutzungen). Darüber hinaus definiert die Stadt Aurich weiche Tabuzonen auf der Grundlage von Positivkriterien, die mit besonderem Gewicht für einen Sandabbau sprechen und im Umkehrschluss zu einer pauschalen Rückstellung der übrigen Flächen führen.

Wie bereits in Kapitel 1.3 dargelegt, gesteht selbst die Rechtsprechung ein, dass die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen in der Planungspraxis mit Schwierigkeiten verbunden sein kann und eröffnet dem Plangeber diesbezüglich den Weg, Flächen vorsorglich als weiche Tabuzonen einzuordnen und den maßgeblichen Kriterien bei der Abwägung den Vorzug vor den Belangen des Rohstoffabbaus zu geben.⁵

Die Stadt Aurich stellt daher in diesem Zusammenhang fest, dass noch immer bei einigen Kriterien durch die Rechtsprechung nicht abschließend entschieden ist, ob sie harte

⁴ Eine Berücksichtigung der Abbauwürdigkeit erfolgt auf Ebene der Einzelflächen-Betrachtung (vgl. hierzu Kap. 4) sowie auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung

⁵ vgl. auch OVG Lüneburg im Urteil vom 23.06.2016 (12 KN 64/14) über Flächen, „die ihrerseits zu Unrecht als „harte Tabuzonen“ betrachtet (und auch nicht hilfswiese als „weiche Tabuzonen“ festgelegt) wurden.“

oder weiche Tabuzonen darstellen. Daraus resultiert eine gewisse Unsicherheit in der Planungspraxis, der sich auch die Stadt Aurich nicht entziehen kann. Für den Fall, dass Kriterien, die im vorliegenden Standortkonzept als harte Tabuzonen gewertet werden, entgegen heutiger Auffassung nicht als harte Tabuzone zu werten sind, hat die Stadt daher entschieden, dass diese Kriterien dann zumindest als weiche Tabuzonen anzusehen sind. Sie wichtet dabei die in Kap. 2.1 – 2.4 für die jeweiligen Bereiche aufgeführten Schutzanforderungen als den Belangen des Sandabbaus vorrangig.

3.1 Siedlung und Flächennutzung

Im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 a räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 5: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung und Flächennutzung

Kriterium	weiche Tabuzone
bisher nicht in Bebauungspläne überführte bzw. realisierte Darstellungen des FNP zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebieten, Grünflächen	Fläche
im Verfahren befindliche, bereits verfestigte FNP-Darstellungen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten	Fläche
Außenbereichssatzungen	Fläche (zu Schutzabstand siehe unten)
rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauflächen gemäß FNP (incl. verfestigte Änderungen) • Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit Wohnbauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP (Beherbergung, Hotel, Ferienhausgebiet, Campingplatz) 	100 m Schutzabstand ab Gebietsgrenze
rechtliche, tatsächliche oder geplante Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Bauflächen gemäß FNP (incl. verfestigte Änderungen) • Sonderbauflächen/ Sondergebiete mit Gemischten Bauflächen vergleichbaren Zweckbestimmungen gemäß FNP (SO Reiterpension) • Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Siedlungssplitter 	50 m Schutzabstand ab Gebietsgrenze bzw. Gebäude

Kriterium	weiche Tabuzone
tatsächliche Wohnnutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebäude im Außenbereich 	10 m Schutzabstand ab Gebäude
Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels	Schutzzone III A (soweit nicht bereits als harte Tabuzone berücksichtigt)

Städtebauliche Begründung zum Kriterium bisher nicht in Bebauungspläne überführte bzw. realisierte Darstellungen des FNP zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen/ Sondergebieten und Grünflächen

Die Stadt Aurich möchte an ihren durch die vorstehend aufgeführten Flächendarstellungen im FNP dokumentierten Entwicklungsabsichten auch in den Bereichen festhalten, die bisher noch nicht in die verbindliche Bebauungsplanung überführt wurden bzw. tatsächlich entsprechende Nutzungen aufweisen. Sie erkennt kein städtebauliches Erfordernis, solche Darstellungen zugunsten des Sandabbaus in Frage zu stellen, sondern sieht hier weiterhin die Planungsziele und Abwägungsergebnisse vorrangig, die zur Darstellung der Flächen im FNP geführt haben.

Analog stellt sie auch das Sondergebiet im Bereich des Kasernengeländes an der Skagerrakstraße als weiche Tabuzone ein. Zwar ist hier die militärische Nutzung dauerhaft aufgegeben; jedoch hat die Stadt Aurich hier im Rahmen eines Entwicklungskonzeptes sowie durch die Initiierung von Bauleitplanverfahren bereits andere städtebauliche Ziele für Folgenutzungen entwickelt und möchte die Flächen weiterhin nicht für einen Sandabbau eröffnen.

Nicht weiter aufrechterhalten wird allerdings die Planungsabsicht für das Sondergebiet Golfplatzbezogene Betriebsanlagen, Gastronomie, Beherbergung und Ferienwohnungen sowie die entsprechende Grünflächendarstellung im Bereich Brockzetel. Die Entwicklung eines Golfplatzes an diesem Standort wird seitens der Stadt nicht weiter verfolgt. Zudem sind Teilflächen zwischenzeitlich einer anderweitigen Nutzung durch Tierhaltungsanlagen zugeführt worden. Die genannten FNP-Darstellungen werden deshalb nicht als weiche Tabuzonen eingestellt.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium im Verfahren befindliche, bereits verfestigte FNP-Darstellungen zu Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Sondergebieten

Neben den wirksamen FNP-Darstellungen bestehen derzeit in einigen Gebieten städtebauliche Entwicklungsabsichten, welche nicht mit einem Sandabbau kompatibel sind und entsprechend ebenfalls als weiche Tabuzonen gewürdigt werden sollen. Folgende Verfahren stuft die Stadt Aurich trotz der noch ausstehenden abschließenden Abwägungsentscheidung derzeit als hinreichend verfestigt ein, um die Einstufung als weiche Tabuzone zu rechtfertigen:

- 50. FNP-Änderung: Wohngebietsentwicklung westliches Stadtgebiet
- 63. FNP-Änderung: Gewerblich-industrielle Entwicklung nördlich der Bahn Kreihüttenmoor
- 64. FNP-Änderung: Hotelerweiterung Ogenbargen
- Bebauungsplan 289 „Kurzzeit- und Tagespflege/ Neustadtweg“

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Außenbereichssatzungen

Mit der Ausweisung von Satzungsgebieten im Sinne von § 35 Abs. 6 BauGB werden zwar keine Baurechte geschaffen (deshalb keine harte Tabuzone), jedoch sollen diese Bereiche nach der planerischen Vorstellung der Stadt Aurich primär für Wohnbebauung oder auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe reserviert werden. Zudem sind die Bereiche überwiegend bebaut und umfassen lediglich einige unbebaute Flächen, so dass es auch zum Schutz der bestehenden Nutzung und zur räumlichen Entflechtung konfligierender Nutzungen beiträgt, die Außenbereichssatzungen von einem Sandabbau auszuschließen.

Städtebauliche Begründung zu den Kriterien Schutzabstände zu rechtlichen, tatsächlichen oder geplanten Wohnnutzungen

Sandabbau-Vorhaben sind regelmäßig mit beeinträchtigenden Auswirkungen auf umliegende Wohnnutzungen verbunden. Hier sind insbesondere Lärmbelastungen (durch den Abbauprozess wie auch durch die erzeugten Verkehre) und Staubimmissionen zu benennen. Weiterhin kann es zu optischen Störwirkungen kommen, beispielsweise bei Umwallung des Abbauvorhabens.

Um hier zu einer vorsorgeorientierten Konfliktminimierung zu kommen, definiert die Stadt Aurich weiche Tabuzonen zum Schutz der Anwohner. Hierbei werden entsprechend den städtebaulichen Entwicklungsabsichten (vgl. vorstehendes Kriterium) nicht allein die rechtlich oder tatsächlich zu berücksichtigenden Wohnnutzungen (vgl. Kap. 2.1), sondern gleichermaßen auch die im FNP dargestellten bzw. hinreichend verfestigten zusätzlichen Bauflächen mit möglichen Wohnnutzungen zugrunde gelegt.

Gängige bzw. allgemein anerkannte Abstandsempfehlungen zwischen Wohnnutzungen und Abbauvorhaben bestehen in Niedersachsen derzeit nicht. Bei der Definition der vorsorgeorientierten Schutzabstände (weichen Tabuzonen) zu Wohnnutzungen orientiert sich die Stadt Aurich deshalb an den anzunehmenden unterschiedlichen Schutzansprüchen hinsichtlich des Schallschutzes (immissionsschutzfachliche Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau sowie Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm) und nimmt dabei eine Abstufung in drei Klassen vor. Eine entsprechende Vorgehensweise ist durch die Entscheidung des OVG Münster vom 30. November 2001⁶, bestätigt durch BVerwG vom 17. Dezember 2002⁷, rechtlich geklärt. Dabei können die von der Kommune angesetzten Abstände zulässigerweise auch auf den vorbeugenden Immissionsschutz ausgerichtet werden.

Maßgeblich für die schalltechnische Beurteilung ist die immissionsschutzrechtliche Situation im Tageszeitraum. Zwar gelten nachts niedrigere Orientierungs- bzw. Richtwerte, jedoch ist regelmäßig davon auszugehen, dass ein Sandabbau – beispielsweise zur Vermeidung immissionsschutzrechtlicher Konflikte – auf den Tageszeitraum beschränkt werden kann.

⁶ OVG NRW vom 30.11.2001 - 7 A 4857/00

⁷ BVerwG vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

In der DIN 18005 sind für den Tageszeitraum folgende Orientierungswerte für Beurteilungspegel benannt:

- Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete: 50 dB
- Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete: 55 dB
- Dorfgebiete und Mischgebiete: 60 dB
- Kerngebiete und Gewerbegebiete: 65 dB
- Sonstige Sondergebiete je nach Nutzungsart: 45 – 65 dB

In der TA Lärm sind für den Tageszeitraum folgende Immissionsrichtwerte aufgeführt:

- Reine Wohngebiete: 50 dB(A)
- Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete: 55 dB(A)
- Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete: 60 dB(A)

Genau schalltechnische Berechnungen können auf Ebene des Standortkonzeptes nicht vorgenommen werden, da die erforderlichen Rahmendaten nicht bekannt sind. Die im Zuge des Sandabbaus zu erwartenden Schallpegel sind von der Geräteausrüstung (Fuhr- und Maschinenpark, z.B. Elektro- oder Dieselmotorbetrieb), dem Erfordernis von Sieb- und Aufbereitungsanlagen, der Anzahl der Transportverkehre u.ä. abhängig; die an den schutzwürdigen Nutzungen zu erwartenden Lärmimmissionen sind darüber hinaus durch die Vorbelastungs-Situation, durch die Schallausbreitung einschränkende Strukturen (z.B. Verwallungen, Gebäude) ebenso wie durch die Entfernung zur Schallquelle beeinflusst.

Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz geht in den „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“ (Stand 7/2003) davon aus, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte i.d.R. dann sichergestellt werden kann, wenn Mindestabstände von Abbauflächen zu reinen Wohngebieten von 300 m, zu allgemeinen Wohngebieten von 200 m und zu Mischgebieten von 150 m nicht unterschritten werden.

Die Betrachtung bestehender genehmigter Abbauvorhaben im Stadtgebiet, beispielsweise im Umfeld der Wohn- und der Mischgebietenutzungen in Tannenhausen und Dietrichsfeld zeigt jedoch, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auch bei deutlich geringeren Abständen eingehalten werden können. Deshalb bleibt die Stadt Aurich vorliegend hinter den Bayerischen Abstandsempfehlungen zurück und definiert Schutzabstände von 100 m zu Wohnbauflächen und vergleichbaren Sonderbauflächen/ Sondergebieten als weiche Tabuzonen. Zu Gemischten Bauflächen und vergleichbaren Sonderbauflächen/ Sondergebieten definiert sie Schutzabstände von 50 m als weiche Tabuzonen, ebenso zu Satzungsgebieten und Siedlungssplittern.

Zu wohngenutzten Einzelhäusern im Außenbereich wird ein Schutzabstand von 10 m angesetzt. Hierbei steht nicht primär der Immissionsschutz im Fokus, sondern ein pau-

schalierter Mindestschutz der das Gebäude umgebenden Freiflächen (Gartenbereiche u.ä.). Weitergehende Schutzanforderungen werden hierzu auf Ebene der Einzelfallbetrachtung (s. Kap. 4) eingestellt.

Der konkrete Nachweis der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit ist einzelfallbezogen im Zulassungsverfahren zu erbringen.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels

Wie bereits in Kap. 2.1 ausgeführt, untersagt die Verordnung für das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels innerhalb der Schutzzone III A Erdaufschlüsse und Bodenabbauten, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden und zugleich das Grundwasser freigelegt wird. Trockenabbauten können allerdings im Wege des Genehmigungsvorbehaltes realisiert werden. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird hier etwa zwischen 5 und 10 m zu NN angegeben⁸, die Geländehöhen erreichen teilweise gut 12 m zu NN. Somit bestehen oberhalb der Grundwasseroberfläche Deckschichten mit einer Mächtigkeit von etwa 2 – 7 m.

Zum Schutz des Grundwassers definiert die Stadt Aurich die Schutzzone III A als weiche Tabuzone⁹. Sie wirkt hiermit einer Verringerung der Deckschichten, die im Rahmen eines Trockenabbaus erfolgen würde, entgegen und berücksichtigt dabei die im Vergleich zur Schutzzone III B geringere Entfernung zu den Fassungsbrunnen der Trinkwassergewinnung und die damit einhergehende höhere Schutzwürdigkeit der Schutzzone III A (analog zur WSG-Verordnung).

Darüber hinaus stellt sie in ihre Überlegungen ein, dass ein Nassabbau innerhalb der Schutzzone III A regelmäßig an der Schutzgebietsverordnung scheitern würde und ein Trockenabbau lediglich in geringer Mächtigkeit erfolgen kann (wenn überhaupt). Somit würde ein Sandabbau innerhalb der Schutzzone III A nur eine sehr geringe Abbaumenge (in Relation zur beanspruchten Fläche) erwarten lassen.

3.2 Infrastruktur

Im Themenkomplex Infrastruktur definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführte weiche Tabuzone. Diese ist in Karte 2 b räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 6: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Infrastruktur

Kriterium	weiche Tabuzone
geplante Hauptverkehrsstraße	Trasse gemäß FNP zzgl. 300 m Abstand

⁸ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=BGL500>, zuletzt recherchiert am 25.01.2018

⁹ abzüglich der Waldflächen, die bereits als harte Tabuzone Berücksichtigung finden und somit dem Abwägungsspielraum der Stadt entzogen sind

Städtebauliche Begründung zum Kriterium geplante Hauptverkehrsstraße

Um den Siedlungskern von Aurich vom KFZ-Durchgangsverkehr entlasten zu können, sind im Flächennutzungsplan verschiedene Trassenvarianten für eine Umgehungsstraße ausgewiesen. Eine abschließende Trassenfestlegung ist bislang nicht erfolgt, jedoch lässt sich der zu erwartende Trassenverlauf im Vergleich zu den Trassenvarianten gemäß FNP anhand der laufenden Planungen der Straßenbauverwaltung des Landes Niedersachsen zur B 210n zwischen Riepe (A 31) und Aurich, einschließlich Ortsumgehung Aurich konkretisieren (Vorabzug Vorentwurf Stand 04.05.2017). Auf dieser Grundlage lässt die Stadt im vorliegenden Standortkonzept die Trassenvarianten des FNP unberücksichtigt, die im Rahmen der aktuellen Planung nicht weiter verfolgt werden. Die verbleibende Trassenvariante definiert sie zuzüglich eines Puffers von beidseitig 300 m als weiche Tabuzone, um hier hinlänglich Planungsspielräume für die Optimierung des Trassenverlaufs nach den örtlichen Rahmenbedingungen offenzuhalten. Hierdurch wird auch der Darstellung der geplanten B 210n einschließlich Ortsumgehung Aurich als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße im RROP 2018 des Landkreises Aurich Rechnung getragen (vgl. Kap. 2.4).

3.3 Natur und Landschaft

Im Themenkomplex Natur und Landschaft definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 c räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 7: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Natur und Landschaft

Kriterium	weiche Tabuzone
Naturschutzgebiete	50 m Schutzabstand
Landschaftsschutzgebiete	Fläche
Geschützte Biotope	Fläche
Wald	Fläche
Stillgewässer ab 3 ha Größe	Fläche
Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	Fläche
Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen	Fläche
Ausgleichsflächensuchräume gemäß FNP	Fläche

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Naturschutzgebiete

Die Stadt Aurich erkennt in den Naturschutzgebieten Bereiche von herausragender Bedeutung für den Naturschutz und die Erhaltung der Biodiversität. Sie definiert deshalb einen vorsorgeorientierten Schutzabstand von 50 m zu diesen Gebieten.

Durch diese weiche Tabuzone können indirekte Beeinträchtigungen der Naturschutzgebiete durch Grundwasserstandsabsenkungen, akustische und optische Störungen, Staubentwicklung u.a. verhindert oder zumindest verringert werden. Darüber hinaus

werden auch Austauschbewegungen zwischen den Schutzgebieten und der Umgebung erleichtert, was die Biotopvernetzung fördert.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Landschaftsschutzgebiete

In Landschaftsschutzgebieten sind gemäß § 26 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Allein aus dem Naturschutzrecht lässt sich somit nicht zwingend eine Unzulässigkeit des Sandabbaus innerhalb von Landschaftsschutzgebieten ableiten. Da auch nach den Schutzgebietsverordnungen im Einzelfall ein Sandabbau im Wege der Ausnahme oder Befreiung möglich ist, werden die Landschaftsschutzgebiete vorliegend nicht als harte Tabuzonen berücksichtigt.

Gleichwohl sieht die Stadt Aurich in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten Bereiche mit besonderen Wertigkeiten für Naturhaushalt und Landschaftsbild, einschließlich landschaftsbezogenen Erholungsnutzungen. Sie wichtet hier den Schutz des Naturhaushaltes (insbesondere der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Grundwasser) sowie den Erhalt der Landschaftsgestalt und landschaftlichen Ruhe höher als die Belange des Sandabbaus und definiert die Landschaftsschutzgebiete als weiche Tabuzone.

Es sei darauf hingewiesen, dass innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Osteregelsee Moor und Umgebung“ (LSG AUR 26) aktuell Sandabbau betrieben wird. Die Schutzgebietsverordnung vom 07.06.1990 untersagt zwar unter anderem die Veränderung der Bodengestalt. Freigestellt von den Verboten sind jedoch bisherige zulässige Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch bestand. Der aktuelle Sandabbau wird innerhalb einer positiv im FNP dargestellten Fläche (Fläche für Abgrabungen/ Gewinn von Sand) durchgeführt. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Sandabbau-Potenzialen innerhalb des LSG „Osteregelsee Moor und Umgebung“ erfolgt in Kap. 4.2.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Geschützte Biotope

Gemäß § 30 BNatSchG unterliegen bestimmte Biotope (z.B. naturnahe Gewässer, Moore, Sümpfe, Röhrichte, Heiden, Trockenrasen, Auwälder) einem pauschalen Schutzregime, welches die Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung solcher Biotope untersagt. Ausnahmen von den Schutzbestimmungen sind möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Bei den besonders geschützten Biotopen handelt es sich um Vegetationsstrukturen von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt. Diese liegt in der Naturnähe, Seltenheit und/ oder Habitatfunktion dieser Bereiche begründet. Zugleich können diese Bereiche eine Bedeutung als Trittsteine und Vernetzungselemente im Biotopverbund erfüllen. Oftmals stellen sie einen Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dar. Viele der geschützten Biotope sind zudem schwer regenerierbar bzw. an anderer Stelle ausgleichbar, da sie bestimmte Standortbedingungen benötigen oder lange Entwicklungszeiten aufweisen.

Ein Sandabbau geht regelmäßig mit der Zerstörung von auf selber Fläche vorhandenen geschützten Biotopen einher. Die Stadt Aurich stellt die besonders geschützten Biotope

deshalb unter Berücksichtigung ihrer besonderen Wertigkeiten sowie oftmals schwierigen Regenerierbarkeit als weiche Tabuzonen in die Steuerungskonzeption ein.

Es ist zu beachten, dass die in Karte 2 c verzeichneten geschützten Biotope unvollständig sein könnten. Sie sind dem Verzeichnis des Landkreises Aurich entnommen und spiegeln somit den gegenwärtigen Kenntnisstand wider. Der gesetzliche Schutz greift jedoch pauschal, unabhängig von einer Erfassung im Verzeichnis.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Wald

Mit der Berücksichtigung von Waldflächen als weiche Tabuzone greift die Stadt Aurich die Grundsätze der Landesraumordnung, Ziele der Regionalplanung sowie die Umwidmungssperrklausel des Baugesetzbuchs auf und stellt die im Regelfall hohe Bedeutung des Waldes für Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignung sowie die forstwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ein. Für den uneingeschränkten Erhalt der Waldflächen spricht zudem der vergleichsweise geringe Waldanteil im Auricher Stadtgebiet wie auch in der Region.

Weitergehende pauschale Schutzabstände hält die Stadt zu Waldflächen nicht für erforderlich. Zwar weisen gerade die Waldränder als Übergangsbereiche zwischen Gehölz- und Offenbiotopen eine besondere ökologische Bedeutung als Nahrungsraum und Leitstruktur auf und sind darüber hinaus prägende, raumwirksame Elemente der Kulturlandschaft. Allerdings muss nicht grundsätzlich von einer Beeinträchtigung dieser Wertigkeiten durch Sandabbau ausgegangen werden. Deshalb überlässt die Stadt die Ermittlung erforderlicher bzw. angemessener Schutzabstände zu Waldflächen der Einzelfallabwägung und definiert hier keine weiche Tabuzone.¹⁰

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Stillgewässer ab 3 ha Größe

Größere Stillgewässer ab 3 ha definiert die Stadt Aurich als weiche Tabuzonen und würdigt damit deren regelmäßig besondere Bedeutung für den Naturhaushalt (z.B. als Lebensraum oder Teilhabitat gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten) und/ oder für landschaftsgebundene Erholungsnutzungen.

Ergänzend stellt die Stadt in ihre Planungskonzeption ein, dass im Regelfall hier auch ein reduziertes Potenzial für die Rohstoffausbeute zu erwarten ist. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der im Stadtgebiet vorhandenen größeren Stillgewässer ist in der Vergangenheit im Zuge eines Rohstoffabbaus entstanden, so dass hier bereits mit einer Reduzierung oder Erschöpfung der Rohstoffvorkommen zu rechnen ist.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Die Stadt Aurich berücksichtigt Hochmoorflächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz als weiche Tabuzonen. Sie greift hierbei auf die fachbehördliche Bewertung im Rahmen des Niedersächsischen Moorschutzprogramms (Neubewertung 1994) zurück. Sie erkennt diesen Moorflächen eine besondere Bedeutung für den Erhalt und die Regeneration einer moortypischen Pflanzen- und Tierwelt sowie eine besondere Bedeutung für die Kohlenstoffspeicherung und somit für den Klimaschutz zu.

¹⁰ Das RROP 2018 des Landkreises Aurich definiert als Ziel einen Schutzabstand von 100 m zu Waldflächen ab 3 ha Größe. Dieses Ziel ist auf bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO bezogen und gilt deshalb nicht für Sandabbau-Vorhaben.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Ausgleichsflächen/ Kompensationsflächen

Ausgleichs- und Kompensationsflächen dienen zur Kompensation der Beeinträchtigungen, die durch Eingriffe in den Naturhaushalt und/ oder das Landschaftsbild verursacht werden. Darüber hinaus stellen sie regelmäßig höherwertige Biotopstrukturen dar, die als extensiv genutzte/ unterhaltene oder der freien Sukzession überlassene Flächen wertvolle Trittsteinbiotope in der überwiegend intensiv genutzten Kulturlandschaft bilden. Zudem erhöhen sie die Vielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes.

Zum Schutz dieser Wertigkeiten definiert die Stadt Aurich diese Bereiche als weiche Tabuzonen.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Ausgleichsflächensuchräume

Im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 hat die Stadt Aurich Ausgleichsflächensuchräume dargestellt, in welchen nach den städtebaulichen Zielen Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen räumlich konzentriert werden sollen.

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesen Ausgleichsflächensuchräumen soll nicht dadurch erschwert werden, dass hier ein Sandabbau ermöglicht wird bzw. eine Flächenkonkurrenz erzeugt wird. Deshalb gewichtet die Stadt die Belange der Eingriffskompensation hier höher als den Sandabbau.

3.4 Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien

Im Themenkomplex Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien definiert die Stadt Aurich die nachfolgend aufgeführten weichen Tabuzonen. Diese sind in Karte 2 d räumlich verdeutlicht. Die städtebauliche Begründung ist im Anschluss an die Tabelle textlich ausgeführt.

Tabelle 8: weiche Tabuzonen im Themenkomplex Raumordnung und weitere pauschale Steuerungskriterien

Kriterium	weiche Tabuzone
Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe gemäß RROP 2018	Fläche
Sandvorkommen gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte (Lagerstätten 1. und 2. Ordnung) einschließlich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand des RROP 2018	Flächen außerhalb dieser Positiv-Kriterien
Erweiterungsbereiche (500 m-Radien) der bisher bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP	

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe

Auch über die bestehenden bzw. hinreichend verfestigten Bauflächendarstellungen des FNP hinaus ist die Stadt Aurich bestrebt, mittel- bis langfristig Flächenpotenziale für die gewerblich-industrielle Entwicklung vorzuhalten und somit auch den mittelzentralen Funktionszuweisungen zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zu entsprechen. Dabei setzt die Stadt die Prioritäten bei der Entwicklung bestehender räumlicher Schwerpunkte, da sie hier eine besondere Lagegunst erkennt.

Als Flächenkulisse greift die Stadt Aurich die Vorbehaltsgebiete Industrielle Anlagen und Gewerbe aus dem RROP 2018 auf. Sie geht dabei davon aus, dass sich für diese Gebiete eine Raumverträglichkeit der gewerblich-industriellen Entwicklung im Grundsatz abzeichnet und dass insbesondere diese Flächen deshalb vorsorglich für künftige Entwicklungen gesichert, also von entgegenstehenden Nutzungen wie dem Sandabbau freigehalten werden sollten.

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Sandvorkommen gemäß aktueller Rohstoffsicherungskarte einschließlich Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand des RROP 2018

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP in der Fassung der Neubekanntmachung 2017) trifft positive Zielformulierungen für die Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung.

Zum einen ist im Bereich Tannenhausen eine ca. 245 ha große Sandlagerstätte aufgrund der überregionalen Bedeutung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Zum anderen ist als Zielvorgabe für die Regionalen Raumordnungsprogramme textlich formuliert, dass Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen sind.

Die aktuelle Rohstoffsicherungskarte des LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)¹¹ klassifiziert Rohstoffgebiete unter Berücksichtigung geowissenschaftlicher und rohstoffwirtschaftlicher Kenntnisse und stellt diese im Maßstab 1 : 25.000 dar. Für das Stadtgebiet Aurichs sind in der aktuellen Rohstoffsicherungskarte folgende Sandlagerstätten dargestellt:

- zwei Lagerstätten 1. Ordnung (von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung) nordöstlich von Tannenhausen und nordwestlich von Dietrichsfeld, zusammen 299 ha
- sieben Lagerstätten 2. Ordnung (von volkswirtschaftlicher Bedeutung) von zusammen 762 ha, räumlich gelegen in den Bereichen Dietrichsfeld, Middels-Osterloog, zwischen Wallinghausen, Pfalzdorf und Brockzetel sowie zwischen Brockzetel und Kollrunge

Zusätzlich sind zwei Gebiete mit potentiell wertvollen Rohstoffvorkommen vermerkt (bei Dietrichsfeld sowie zwischen Plaggenburg und Pfalzdorf, zusammen 239 ha). Hier liegen nicht genug Kenntnisse für eine Beurteilung der Abbauwürdigkeit vor. Die Rohstoffsicherungskarte ist nicht abschließend, sondern unterliegt der Fortschreibung durch das LBEG. Auch außerhalb der aktuell ausgewiesenen Lagerstätten und Rohstoffgebiete können abbauwürdige Sandvorkommen vorhanden sein. Die Rohstoffsicherungskarte

¹¹ <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25>, zuletzt recherchiert am 18.03.2021

dokumentiert insofern den derzeitigen Kenntnis- und Bewertungsstand der Fachbehörde.

Mit der oben genannten Zielfestlegung des Landesraumordnungsprogramms wird den Ausweisungen der Rohstoffsicherungskarte jedoch ein besonderes Gewicht für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen beigemessen. Dieses Ziel ist an die Ebene der Regionalplanung adressiert und somit nicht direkt bindend für die kommunale Bauleitplanung; dennoch greift die Stadt Aurich im Rahmen der vorliegenden Steuerungskonzeption diese Schwerpunktsetzung auf und definiert die positiv beurteilten Sand-Lagerstätten der aktuellen Rohstoffsicherungskarte auf Ebene der weichen Tabuzonen als Positivkriterium.

Damit werden auch die positiven Funktionszuweisungen bzw. Zielfestlegungen des RROP 2018 aufgegriffen. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Sand sind weitgehend innerhalb der vorstehend genannten Flächenkulisse gelegen. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand östlich von Brockzetel geht in südlicher Richtung über die Lagerstätte 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte hinaus und wird entsprechend der Funktionszuweisung des RROP vollumfänglich als Positivkriterium berücksichtigt.¹²

Städtebauliche Begründung zum Kriterium Erweiterungsbereiche der bisher bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP

Zusätzlich zu den Sand-Lagerstätten gemäß Rohstoffsicherungskarte stellt die Stadt Aurich in ihre Steuerungskonzeption ein, dass im Rahmen des Flächennutzungsplans 2000 – 2010 bereits eine räumliche Steuerung des Sandabbaus erfolgt ist.

Innerhalb der positiv dargestellten Flächen sind in beträchtlichem Umfang Sandabbau-Vorhaben zugelassen und in Abbau befindlich, teilweise sogar bereits abgeschlossen bzw. rekultiviert (vgl. hierzu Kap. 4.2). Anders als bei der räumlichen Steuerung anderer Außenbereichs-privilegierter Nutzungen wie beispielsweise der Windenergienutzung ist bei der Steuerungsplanung für den Sandabbau zu berücksichtigen, dass sich die Rohstoffvorkommen im Zuge des Abbaus erschöpfen und keine regenerative Ressource darstellen. Insofern wird – einen anhaltenden Bedarf unterstellt – eine Steuerungsplanung für den Sandabbau regelmäßig überprüft und um zusätzliche Flächen ergänzt werden müssen.

Die Stadt Aurich baut mit der vorliegenden Standortkonzeption insofern auf die bestehende Steuerungsplanung auf, als sie räumliche Erweiterungen der bisherigen Positivdarstellungen auf Ebene der weichen Tabuzonen als Positivkriterium definiert. Hierfür sprechen folgende Gründe:

- Es werden Möglichkeiten für eine optimierte Ausnutzung der Sandvorkommen eröffnet, da bei direkten Erweiterungen Böschungsverluste u.ä. minimiert werden. Insofern tragen räumliche Erweiterungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei, es wird auf eine Minimierung des Flächenverbrauchs (bezogen auf das zu erzielende Abbauvolumen je Flächeneinheit) hingewirkt. Dies greift die in § 1 a Abs. 1 S.

¹² Das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand ist ebenfalls über die Flächenkulisse der Rohstoffsicherungskarte abgedeckt; da hier jedoch nach den Regelungen des RROP erst dann eine Rohstoffgewinnung erfolgen soll, wenn die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung weitestmöglich ausgebeutet sind, wird das Vorranggebiet Rohstoffsicherung selbst nicht als Positivkriterium definiert (s. hierzu auch Kap. 2.4 und Kap. 4).

1 BauGB formulierte Bodenschutzklausel auf, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne als Vorschrift zum Umweltschutz Berücksichtigung finden muss.

- Die Vorgehensweise greift das im Landesraumordnungsprogramm 2017 formulierte Ziel auf, dass Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten sind.
- Durch die räumliche Nähe zu bestehenden Abbau-Vorhaben werden – auch bei nicht direkt angrenzenden Erweiterungen – Synergieeffekte begünstigt, beispielsweise die Nutzung gemeinsamer Infrastruktureinrichtungen und Nebenflächen (z.B. Wegeerschließung, Spülfelder, Abstandsflächen) oder die optimierte Ausnutzung von Schutzwällen. Auch hierdurch kann der Flächenbedarf verringert werden.
- Die räumliche Konzentration ermöglicht es, weiterhin weite unvorbelastete Bereiche des Stadtgebietes von den nachteiligen Auswirkungen des Sandabbaus freizuhalten. Somit können die mit dem Rohstoffabbau zu erwartenden verkehrlichen und landschaftlichen Beeinträchtigungen auf bereits belastete und somit in ihrer Bedeutung eingeschränkte Bereiche konzentriert werden.
- Die Priorisierung kompakter Abgrenzungen der Abbauflächen trägt zur besseren Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei. Es wird einer Zerstückelung und Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzflächen entgegengewirkt. Die Verringerung des Flächenbedarfs (s.o.) wird ebenfalls vorwiegend dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen zugute kommen.
- Erweiterungsflächen können dazu beitragen, den Abbau-Unternehmen, die sich auf Grundlage der bisherigen Steuerungskonzeption angesiedelt haben, eine Wirtschaftsgrundlage für den mittel- bis langfristigen Fortbestand zu sichern.

Den räumlichen Zusammenhang definiert die Stadt Aurich vorliegend mit 500 m Umkreis um die bisherigen FNP-Darstellungen. Sie sieht hiermit einen angemessenen Ausgleich zwischen der beabsichtigten räumlichen Konzentrationswirkung einerseits und der Schaffung (bzw. Prüfung) von Erweiterungsmöglichkeiten andererseits gegeben.

Bei einer weiter gefassten Abgrenzung des räumlichen Zusammenhangs würden die in die Betrachtung einbezogenen Flächen ein Vielfaches der bisher dargestellten Abgrabungsflächen umfassen. Damit würde nicht der städtebaulich beabsichtigten, moderaten Erweiterung der bisherigen Sandabbau-Bereiche des FNP Vorschub geleistet, sondern einer Überlastung des Raumes. Bei einer engeren Begrenzung hingegen würde die Ausnutzbarkeit infolge von Böschungsverlusten etc. wesentlich eingeschränkt, wie die folgende Überlegung verdeutlicht: Die Abbautiefe entspricht unter den örtlichen Gegebenheiten oftmals ca. 30 – 40 m. Hierbei werden Böschungsneigungen von ca. 1 : 3 bis 1 : 4 veranschlagt, so dass bei einer Längsausdehnung von 500 m bereits rund 36 – 64 % dieser Länge (180 – 320 m) nicht in voller Abbautiefe ausgeschöpft werden können. Dabei zeichnen sich Tendenzen ab, die Abbautiefen noch zu verringern und die Böschungsneigungen flacher anzulegen, was die Ausnutzbarkeit der Flächen bzw. Rohstoffvorkommen weiter einschränkt.

3.5 Gesamtbetrachtung weiche Tabuzonen

Die in den Karten 2 a bis 2 d dargestellten und in den vorstehenden Kapiteln näher erläuterten weichen Tabuzonen sind in Karte 2 e zusammenfassend dargestellt. Dabei

werden zugleich die harten Tabuzonen aus Karte 1 e wieder aufgegriffen, da weiche Tabuzonen nur außerhalb der harten Tabuzonen definiert werden können.

Aus den Karten 2 a – 2 e ist ersichtlich, dass Grundflächen von mehreren weichen Tabuzonen überlagernd betroffen sein können.

Wie in Kap. 2.4 dargelegt, verbleiben nach Abzug der harten Tabuzonen rd. 13.745 ha (70 %) des Auricher Stadtgebietes, die dem kommunalen Abwägungsermessens zur räumlichen Steuerung des Sandabbaus zugänglich sind. Hiervon entfallen rd. 12.421 ha (entsprechend 63 % des Stadtgebietes) auf die in den vorstehenden Kapiteln erläuterten weichen Tabuzonen, welche die Stadt Aurich unter städtebaulichen Aspekten vom Sandabbau freihalten möchte.

Tabelle 9: Flächenbilanz harte und weiche Tabuzonen

Kategorie	Flächengröße	Flächenanteil
Stadtgebiet Aurich	19.717 ha	100 %
davon harte Tabuzonen	7.378 ha	30 %
davon weiche Tabuzonen	12.421 ha	63 %
davon Potenzialflächen	1.324 ha	7 %

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleiben rd. 1.324 ha bzw. rd. 7 % des Auricher Stadtgebietes als Potenzialflächen. Hiervon entfallen rd. 1.025 ha auf Bereiche, die bisher nicht als Flächen für den Sandabbau im FNP dargestellt sind. Diese werden im folgenden Arbeitsschritt als mögliche zusätzliche Flächenausweisungen einer Einzelfallbetrachtung zugeführt.

Innerhalb der bereits bestehenden FNP-Darstellungen wurden rd. 299 ha durch Potenzialflächen bestätigt. Darüber hinaus entfallen insgesamt rd. 96 ha der bestehenden FNP-Darstellungen auf Bereiche, für die im vorliegenden Standortkonzept eine Definition als harte oder weiche Tabuzone erfolgt ist. Unter Würdigung der Rechtsprechung zur besonderen Berücksichtigung von Bestandsflächen (vgl. Kap. 1.2) werden die bestehenden FNP-Sandabbauflächen im folgenden Arbeitsschritt vollumfänglich (d.h. einschließlich der von Tabuzonen überlagerten Teilflächen) einer Einzelfallbetrachtung zugeführt. Nähere Angaben zu den Überlagerungen mit harten und weichen Tabuzonen sind dort jeweils dargelegt.

4 Einzelfallbetrachtung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen und der zusätzlichen Potenzialflächen

Bisher sind im Flächennutzungsplan der Stadt Aurich zwölf Flächen bzw. Flächenkomplexe von zusammen 395 ha für den Sandabbau dargestellt. Hiervon entfallen rd. 96 ha auf harte und weiche Tabuzonen nach der aktuellen Steuerungskonzeption und 299 ha wurden vollumfänglich in der Eignung als Sandabbauflächen bestätigt.

Außerhalb der bereits dargestellten Sandabbauflächen des FNP verbleiben nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen insgesamt zusätzliche Potenzialflächen im Umfang

von rd. 1.025 ha, aufgeteilt auf (rein rechnerisch) 73 Teilflächen zwischen 0,3 m² und 161,5 ha Größe. Nach ihrer Lage werden diese zu 29 Potenzialflächenkomplexen zusammengefasst.

Sowohl die bestehenden FNP-Sandabbauflächen als auch die zusätzlich erkannten Potenzialflächen sind in der folgenden Tabelle sowie in Karte 3 in der Übersicht dargestellt. Sie werden im Weiteren in die nähere Einzelfallprüfung eingestellt.

Tabelle 10: in die Einzelfallbetrachtung eingestellte Flächen

Bezeichnung	Lage	Größe
<i>bestehende FNP-Sandabbauflächen</i>		
A	Tannenhausen Nord	43,4 ha
B	Tannenhausen Süd (2 Teilflächen)	52,4 ha
C	Dietrichsfeld West	38,7 ha
D	Dierichsfeld Ost	8,1 ha
E	Langefeld	8,2 ha
F	Middels Osterloog (3 Teilflächen)	77,4 ha
G	Wiesens Blockhauser Weg	16,9 ha
H	Brockzetel Ringstraße	8,7 ha
I	Brockzetel östlich Dammweg	19,6 ha
J	Brockzetel Zum Kanal	48,8 ha
K	Brockzetel Meerweg	17,0 ha
L	Pfalzdorfer Moorstraße	55,3 ha
<i>zusätzliche Potenzialflächen¹³</i>		
1	nördlich Tannenhausen (3 Teilflächen)	6,6 ha
2	östlich Tannenhausen (2 Teilflächen)	21,5 ha
3	südlich Tannenhausen (2 Teilflächen)	12,7 ha
4	Silbersee	2,4 ha
5	Esenser Postweg	0,6 ha
6	Meerhusener Moor	34,3 ha
7	nördlich Dietrichsfeld (4 Teilflächen)	114,4 ha
8	westlich Dietrichsfeld	5,8 ha
9	südlich Dietrichsfeld	8,1 ha
10	Großer Moorweg	20,5 ha
11	Zum Hohehan (3 Teilflächen)	16,0 ha
12	Hohehan Nord (3 Teilflächen)	0,2 ha
13	Langefeld	5,5 ha
14	Langefelder Tief	103,3 ha
15	Hengstmoor	52,9 ha
16	Am Burggraben	69,0 ha
17	Osterlooger Unlandsweg (2 Teilflächen)	20,0 ha

¹³ Isoliert gelegene Teilflächen < 1 ha Größe bleiben in dieser Auflistung unberücksichtigt, da hier de facto ein Sandabbau nicht betrieben werden kann.

Bezeichnung	Lage	Größe
18	Pfalzdorfer Grenzweg	9,0 ha
19	Pfalzdorfer Moorstraße	15,6 ha
20	Düvelsmeer	90,6 ha
21	nördlich Brockzetel	34,3 ha
22	südlich Brockzetel	53,4 ha
23	Dammweg – Südertief	161,6 ha
24	am Standortübungsplatz	15,3 ha
25	Zum Kanal	2,8 ha
26	Landreiterweg	55,6 ha
27	Wieseder Straße	9,8 ha
28	Schnepfenweg	33,5 ha
29	Meerweg	48,5 ha

Im Folgenden werden diese Flächen einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Wie in Kap. 1.3 ausgeführt, dient dies einerseits der Überprüfung, ob sich der Sandabbau in diesen Bereichen auch hinreichend sicher gegenüber konfligierenden Belangen durchsetzen kann und ihm damit substanziell Raum eröffnet wird; zum anderen wird der Aufgabe der Bauleitplanung entsprochen, eine vorweggenommene Konfliktminimierung zu erzielen. Dabei liegen nicht für alle Flächen hinreichend aussagefähige Kenntnisse zur Abbauwürdigkeit der Sande vor. Für diese Flächen wird zunächst davon ausgegangen, dass aufgrund der räumlichen Konzentration an bestehenden Sandabbau-Vorhaben abbauwürdige Vorkommen von Sanden vorliegen. Eine Überprüfung der Abbauwürdigkeit ist – soweit bisher keine hinreichenden Kenntnisse vorliegen – vor einer planerischen Absicherung im Rahmen der Bauleitplanung erforderlich.

In die Einzelfallbetrachtung werden insbesondere folgende Belange eingestellt (jeweils soweit nicht bereits hartes oder weiches Tabukriterium):

- Flächenzuschnitt,
- Erschließung,
- Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000,
- Trinkwasserschutz,
- Siedlungsnutzungen,
- Flugsicherheit und Militär,
- Raumordnung und Regionalplanung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Maßgaben der Rechtsprechung für die bereits bestehenden FNP-Sandabbauflächen – im Vergleich zu Neudarstellungen – ein erhöhtes Interesse an der Beibehaltung der Nutzungszuweisung für den Sandabbau besteht. Dieses kann sich ggf. sogar gegen die gewählten weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption durchsetzen. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass sich im Zuge der Rohstoffgewinnung die Sandvorkommen erschöpfen können; ein Interesse an der Beibehaltung der Nutzungszuweisung besteht nur dann, wenn überhaupt noch Roh-

stoffvorkommen vorhanden sind. Insofern werden in die Einzelfallbetrachtung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen folgende zusätzliche Aspekte eingestellt:

- Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption
- Hinweise zu Abbaureserven

Weitere, regelmäßig mit dem Sandabbau konfligierende Belange sieht die Stadt Aurich bereits durch die pauschal angesetzten harten und weichen Tabuzonen hinreichend bei der Standortfindung gewürdigt, bezogen auf die Planungsebene der Flächennutzungsplanung. Hierzu zählen beispielsweise die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Auswirkungen auf die Landschaft.

Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Einzelfallbetrachtung nicht als separates Kriterium berücksichtigt. Zwar stehen auch diese Belange regelmäßig in Konflikt mit einem Sandabbau, da die im Nassabbau ausgebeuteten Flächen regelmäßig dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Allerdings werden die Belange der Landwirtschaft bereits im Rahmen der Regionalplanung durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten berücksichtigt und entsprechend beim Kriterium Regionalplanung hinlänglich mit eingestellt. Eine weitergehende Differenzierung des Konfliktpotenzials zeichnet sich nach Einstufung der Stadt Aurich auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht ab und ist somit für die Potenzialflächenbewertung nicht zielführend. Die bestehende Nutzflächen-Knappheit wird durch die Inanspruchnahme jedweder bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen – und um solche handelt es sich bei den Potenzialflächen mit Ausnahme weniger untergeordneter Teilflächen – für den Sandabbau verstärkt.

Ebenfalls nicht als Bewertungskriterium eingestellt wird der Kenntnisstand zum Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen (Altlasten). Das Konfliktpotenzial zwischen Altlasten und Sandabbau ist von einer Vielzahl von Kriterien abhängig, beispielsweise der Art, Menge und Mobilität der vorhandenen Schadstoffe, der Lage der Altlast zum Grundwasserspiegel, der Grundwasserfließrichtung, den Kosten für eine Sanierung der Altlast u.v.m. Eine vergleichende Bewertung der hier betrachteten Potenzialflächen hinsichtlich des Kriteriums Altlasten wird deshalb nicht vorgenommen. Allerdings werden entsprechende Hinweise jeweils mit angegeben.

Ein Landschaftsplan der Stadt Aurich liegt nicht vor. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Aurich liegt als Entwurfsstand 1996 vor. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Zwischenzeit deutliche Veränderungen von Natur und Landschaft ergeben haben, die sich auch auf die landschaftsplanerischen Zielsetzungen auswirken. Die Stadt Aurich geht vorliegend davon aus, dass die aktuellen landschaftsplanerischen Zielsetzungen des Landkreises Aurich Eingang in das Regionale Raumordnungsprogramm gefunden haben und insoweit die Aussagen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfes 1996 nicht weiter aktuell sind.

Die vorliegende Einzelfallbetrachtung ist der Planungsebene der Flächennutzungsplanung zugeordnet. Auf nachgelagerten Planungsebenen (Bebauungsplanverfahren, Zulassungsverfahren) wird regelmäßig eine vertiefende Einzelfallbetrachtung erforderlich.

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu den Kriterien der Einzelfallbetrachtung

Die im Rahmen der Einzelfallbetrachtung angesetzten Abwägungskriterien werden nachfolgend näher erläutert. Die Eignungseinstufung erfolgt dabei grundsätzlich in folgenden Wertstufen, bezogen auf das jeweilige Prüfkriterium:

- + besondere Eignung für den Sandabbau/ kein besonderes Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich
- o allgemeine Eignung für den Sandabbau/ allgemeines Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich, aber voraussichtlich auf nachgelagerter Ebene lösbar/ überwindbar
- geringe bis fehlende Eignung für den Sandabbau/ besonderes Konfliktpotenzial mit entgegenstehenden Belangen ersichtlich

Soweit sich aus der räumlichen Situation deutlich unterschiedliche Verhältnisse innerhalb einer Potenzialfläche ergeben, erfolgt im Einzelfall eine nach Teilabschnitten untergliederte Bewertung.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Flächenzuschnitt

Hinsichtlich des Kriteriums Flächenzuschnitt wird geprüft, in wieweit die Abmessung und räumliche Gestalt der Potenzialfläche für einen Sandabbau geeignet ist. Die Stadt Aurich stuft hierbei eine Mindestabmessung von 250 m x 500 m als günstig ein, um flächensparend eine gute Ausbeutung des Rohstoffvorkommens zu ermöglichen. Dabei kann eine günstige Bewertung sowohl bei separater Betrachtung der Potenzialfläche erreicht werden als auch in den Fällen, in denen die Mindestabmessung in Zusammenhang mit einer unmittelbar angrenzenden Positivdarstellung des bestehenden FNP erreicht wird.

Auch bei geringerer Flächenabmessung lässt sich ein Sandabbau noch wirtschaftlich gestalten, wie beispielsweise die bestehenden Positiv-Darstellungen des FNP in den Bereichen Dietrichsfeld, Langefelder Tief und Brockzetel verdeutlichen. Erst bei einer Mindestabmessung unter 250 m x 200 m stuft die Stadt Aurich die Abbaumöglichkeiten als so gravierend eingeschränkt ein, dass hier eine geringe bis fehlende Eignung für den Sandabbau konstatiert wird.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Flächenzuschnitt wie folgt:

- + Abbau mit Mindestabmessung 250 m x 500 m möglich (ggf. in Zusammenhang mit bestehender FNP-Darstellung)
- o Abbau mit Mindestabmessung zwischen 250 m x 200 m und 250 m x 500 m möglich (ggf. in Zusammenhang mit bestehender FNP-Darstellung)
- Mindestabmessung 250 m x 200 m unterschritten

Teilflächen der Potenzialflächenkomplexe, welche in separater Lage eine Flächengröße von unter einem Hektar aufweisen, werden in der weiteren Einzelfallprüfung nicht be-

rücksichtigt, da hier eine Sandgewinnung weder sinnvoll räumlich zu organisieren, noch mit der beabsichtigten Steuerungswirkung des Standortkonzeptes vereinbar wäre.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Erschließung

Als hinsichtlich der Erschließungssituation günstig zu bewerten sind Flächen, die eine reibungslose Abwicklung der im Zuge des Sandabbaus entstehenden Verkehre über solche Straßen ermöglichen, welche den erforderlichen Ausbauzustand bzw. eine gute Leistungsfähigkeit aufweisen. Ziel ist es, die erzeugten Verkehre ebenso zu minimieren wie die für Erschließungseinrichtungen erforderlichen Flächeninanspruchnahmen. Weiterhin kann die Inanspruchnahme bisher störungsarmer Landschaftsräume vermieden werden.

Eine günstige Beurteilung erhalten entsprechend Potenzialflächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den Hauptverkehrsstraßen. Als Grundlage werden die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstrassen des FNP herangezogen. Da die gesetzlich vorgegebenen Bauverbotszonen entlang qualifizierter Straßen als harte Tabuzonen zu werten sind (vgl. Kap. 2.2), wird ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang der Potenzialflächen mit den Hauptverkehrsstraßen auch dann angenommen, wenn ein Abstand in der Größenordnung von 100 m besteht.

Der mittleren Bewertungsstufe werden Potenzialflächen zugeordnet, die zwar keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Hauptverkehrsstraßen aufweisen, jedoch in deren räumlichem Umfeld lokalisiert sind. Potenzialflächen ab einer Entfernung von über 1.000 m zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße werden seitens der Stadt Aurich hinsichtlich der Erschließungssituation als ungünstig beurteilt.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Erschließung wie folgt:

- + unmittelbar an Hauptverkehrsstraße gelegen, Entfernung bis ca. 100 m
- o im räumlichen Umfeld einer Hauptverkehrsstraße gelegen, Entfernung bis maximal 1.000 m
- Entfernung > 1.000 m zu nächstgelegener Hauptverkehrsstraße

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz, Natura 2000

Hinsichtlich der Belange des Naturhaushalts stuft die Stadt Aurich neben der pauschalen Freihaltung besonders wertvoller Gebiete (vgl. Kap. 2.3 und 3.3) die Biotopwertigkeit und den Artenschutz als maßgeblich für die Standorteignung ein. Grundlage bildet hierfür eine Vor-Ort-Überprüfung der Potenzialflächen im März 2018, ergänzt um Luftbildauswertungen¹⁴.

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG normiert. Demnach ist es verboten, Tiere der geschützten Arten zu töten bzw. direkt zu schädigen, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten besonders relevant sind die möglichen Auswirkungen eines Rohstoffabbaus auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf Eu-

¹⁴ unter Berücksichtigung der fehlenden Zugänglichkeit der bestehenden Sandabbau-Flächen

ropäische Vogelarten (Brut- und Gastvögel)¹⁵. Im Hinblick auf diese Arten wird nachfolgend eine Abschätzung des Konfliktpotenzials vorgenommen. Dabei wird nicht auf Einzelart-Niveau abgestellt, sondern die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Libellen, Wiesenvögel (Brut- und Gastvogelvorkommen) sowie Gehölzbrüter berücksichtigt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Betroffenheit höherwertiger Biotopstrukturen zugleich ein hohes Konfliktpotenzial mit dem besonderen Artenschutz bedingt. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Altbaumbestände, (nicht allzu intensiv genutztes) Dauergrünland sowie trockene und feuchte Ruderalflächen zu nennen.¹⁶

Zwar können auch Biotopstrukturen von geringerer Wertigkeit, beispielsweise Einsaat-Grasland und Ackerland, eine besondere Bedeutung als Lebensraum geschützter Arten aufweisen. Da solche Biotopstrukturen jedoch in der freien Landschaft weit verbreitet vorkommen, wird hier davon ausgegangen, dass im Regelfall hinreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) wurden nicht als harte oder weiche Tabuzonen eingestellt, da im Stadtgebiet gerade auch Gewässer – teilweise im Zuge des Rohstoffabbaus entstanden – zur Gebietskulisse zählen und eine pauschale Unvereinbarkeit von Sandabbau und Natura 2000-Gebieten deshalb nicht erkennbar war. Die FFH-Verträglichkeit wird deshalb auf Ebene der Einzelfallprüfung mit abgeprüft. Dabei werden nicht allein direkte Flächenüberlagerungen berücksichtigt, sondern auch indirekte Auswirkungen auf im Umfeld der Potenzialflächen gelegene Natura 2000-Gebiete thematisiert. Entsprechend der Planungsebene des FNP wird die grundsätzliche Vereinbarkeit des Sandabbaus mit Schutzzweck und Entwicklungszielen ermittelt.

Die Bewertungsmatrix für das Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 wird wie folgt definiert:

- + geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen vorhanden, zugleich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten
- o deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen vorhanden, zugleich keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten
- nachteilige Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten

¹⁵ Für die sonstigen geschützten Arten (z.B. eine Reihe besonders geschützter Insektenarten) besteht mit § 44 Abs. 5 BNatSchG eine Freistellungsregelung für zulässige Vorhaben. Diese Arten können in einem ggf. durchzuführenden Bauleitplan-Verfahren oder auch im Zulassungsverfahren für den Rohstoffabbau im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die Belange der sonstigen geschützten Arten durch die Biotopwertigkeiten in einem der Planungsebene entsprechenden Ausmaß hinreichend berücksichtigt sind.

¹⁶ Weitere hochwertige Biotopstrukturen sind bereits als besonders geschützte Biotope berücksichtigt, z.B. naturnahe Gewässer, Moor- und Sumpfbiotope, Heiden und Trockenrasen.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Trinkwasserschutz

Der Abbau von Sanden und Kiessanden im Stadtgebiet von Aurich erfolgt überwiegend als Nassabbau. Dies wird seitens der Stadt Aurich auch im Sinne einer optimalen Ausnutzung der Rohstoffvorkommen und im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden befürwortet. In der Folge werden jedoch die grundwasserüberdeckenden Schichten entfernt, so dass die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen, insbesondere Schadstoffeinträgen erhöht wird. Darüber hinaus kann es durch die Sauerstoffzufuhr und dadurch ausgelöste Oxidierungsreaktionen zur Versauerung des Grundwassers und zur Mobilisierung von Schwermetallen und Aluminium kommen. Hierdurch können die Belange der Trinkwassergewinnung nachteilig berührt werden.

Für das Auricher Stadtgebiet sind folgende Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete relevant¹⁷:

- Wasserschutzgebiet Aurich-Egels (vgl. Kap. 2.1 und 3.1): Das Wasserschutzgebiet Aurich-Egels ist mit Verordnung vom 04.11.1991 festgesetzt. Das Wasserwerk ist im Ortsteil Egels am Burenweg gelegen. Die Wassergewinnung erfolgt mittels sechs Vertikalbrunnen, von denen einer auf dem Betriebsgelände, fünf weitere im Egelser Forst lokalisiert sind. Die Schutzzonen I, II und III A sowie Waldflächen innerhalb des WSG wurden bereits im Rahmen der harten und weichen Tabuzonen berücksichtigt. Zone III B ist (mit Ausnahme der Waldflächen) Betrachtungsgegenstand der Einzelfallprüfung. Kürzlich ist ein Bewilligungsverfahren für die Trinkwasserentnahme durchgeführt worden. Eine Änderung der WSG-Verordnung bzw. der Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht erfolgt.
- Wasserschutzgebiet Tergast: Das Wasserschutzgebiet Tergast ist mit Verordnung vom 03.05.2012 festgesetzt. Das Wasserwerk ist an der Wasserwerkstraße in Tergast, Gemeinde Moormerland gelegen. Das Wasserschutzgebiet Tergast reicht mit der Schutzzone III B kleinräumig in das südliche Auricher Stadtgebiet hinein. Da in diesem Bereich keine Potenzialflächen identifiziert wurden, ist das WSG Tergast für die Einzelfallprüfung nicht von Belang.
- Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum: Das Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum ist durch Verordnung vom 28.12.2017 festgesetzt. Auf dem Wasserwerksgeländes in Siegelsum (Upgant-Schott) sind fünf Vertikalbrunnen lokalisiert. Im Umfeld von Tannenhausen reicht das Wasserschutzgebiet mit Schutzzone III B in das Auricher Stadtgebiet hinein. Entsprechend der Maßgaben der Schutzgebietsverordnung wurden Waldflächen innerhalb der Schutzzone III B bereits als harte Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Kap. 2.1). Im Übrigen ist die Schutzzone III B Betrachtungsgegenstand der Einzelfallprüfung.

¹⁷ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&X=5926700.00&Y=411060.00&zoom=7&catalogNodes=&layers=TrinkwasserschutzgebieteWSG>; zuletzt recherchiert 06.04.2021

Das Wasserschutzgebiet Sandelermöns erstreckt sich östlich außerhalb des Stadtgebietes. Nach vorliegendem Kenntnisstand ist die bestehende Wasserschutzgebietsverordnung vom 11.03.1992 derzeit noch gültig. Änderungen der Wasserschutzgebietsabgrenzung sind künftig möglich, derzeit jedoch noch nicht hinreichend konkret absehbar. Das WSG Sandelermöns bleibt deshalb bei der vorliegenden Betrachtung unberücksichtigt.

- Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland: Das Wasserschutzgebiet Harlingerland ist durch Verordnung vom 26.01.1970 festgesetzt und erstreckt sich kleinräumig zwischen Blomberg und Dunum, nördlich außerhalb des Auricher Stadtgebietes. Die 15 Vertikalbrunnen befinden sich in zwei Fassungsbereichen, im Staatsforst Dunum und im Staatsforst Schoo. Es ist Trinkwassergewinnungsgebiet ausgewiesen, welches deutlich über die WSG-Abgrenzung hinausreicht und auch weite Abschnitte im Osten des Auricher Stadtgebietes umfasst. Dieses findet Berücksichtigung im Rahmen der Einzelfallprüfung.

Neben der Lage innerhalb oder außerhalb der Einzugsgebiete der Förderbrunnen ist das Konfliktpotenzial eines Sandabbaus auch von der Entfernung zu den Förderbrunnen abhängig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass sich die oben genannten Belastungen des Grundwassers mit der Fließrichtung des Grundwassers ausbreiten/ verlagern und dabei teilweise abgepuffert und somit vermindert werden.

Deshalb werden die innerhalb der Einzugsgebiete gelegenen Potenzialflächen nach der relativen Entfernung zu den Förderbrunnen bewertet. Eine Lage eher randlich innerhalb der Schutzzone III B bzw. des Einzugsgebietes oder Trinkwassergewinnungsgebietes wird dabei noch als grundsätzlich vertretbar beurteilt.

Eine Bewertung nach absoluten Entfernungen wird nicht als sachgerecht eingestuft, da die Fließgeschwindigkeiten je nach Untergrundverhältnissen und Fließrichtung deutlich variieren können.

Somit wird die Bewertungsmatrix für das Kriterium Trinkwasserschutz wie folgt definiert:

- + Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten
- o Lage randlich innerhalb von WSG Zone III B oder Trinkwassergewinnungsgebieten (Entfernung zwischen Potenzialfläche und nächstgelegendem Förderbrunnen mindestens 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze)
- Lage innerhalb von WSG Zone III B oder Trinkwassergewinnungsgebieten, und zwar nicht nur randlich (Entfernung zwischen Potenzialfläche und nächstgelegendem Förderbrunnen weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze)

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Siedlungsnutzungen

Auf Ebene der harten und weichen Tabuzonen wurden bereits Bauflächen, Satzungsbe-
reiche, Siedlungssplitter und Wohngebäude im Außenbereich in die Steuerungskonzeption einbezogen. Dabei wurden bereits Schutzabstände zwischen 10 m und 100 m berücksichtigt. Auch über diese Schutzabstände hinaus können jedoch Konflikte zwischen Wohnnutzungen und Sandabbauvorhaben auftreten, so dass erweiterte Radien auf Ebene der Einzelfallprüfung eingestellt werden. Ziel ist es, Störwirkungen von Sandabbauvorhaben auf umliegende Wohnnutzungen auch über die im Zulassungsverfahren abschließend zu berücksichtigenden immissionsschutzrechtlichen Schutzanforderungen hinaus zu vermeiden bzw. möglichst verträgliche Flächen auszuwählen.

Als Bewertungskriterium wird dabei der Anteil an Wohngebäuden im Umkreis von 300 m um die Potenzialfläche angesetzt. Um nicht große Potenzialflächen systematisch schlechter zu stellen als kleine, wird die Anzahl der Wohngebäude in Relation gesetzt zur Größe der Potenzialfläche.

Somit wird die Bewertungsmatrix für das Kriterium Siedlungsnutzungen wie folgt definiert:

- + geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (< 1 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)
- o mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (≥ 1 bis < 4 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)
- hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche (≥ 4 Wohngebäude je ha Potenzialfläche)

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Flugsicherheit und Militär

Die durch Sandabbau entstehenden Gewässer können infolge der Attraktionswirkung auf Wasservögel die Gefahr von Vogelschlag für den Luftverkehr verstärken und somit Konflikte mit der Flugsicherheit hervorrufen. Vorliegend ist dabei insbesondere der Luftverkehr des militärischen Flugplatzes Wittmundhafen von Belang.

Für diesen ist ein Bauschutzbereich ausgewiesen, welcher ein Gebiet im Umkreis von 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt umfasst sowie die Gebiete innerhalb der beiden Anflugsektoren, die sich an beiden Enden der Startbahn bis zu einer Entfernung von 15 km erstrecken. Der Bauschutzbereich ist weiterhin untergliedert nach Halbmessern mit einer Entfernung bis 1,5 km und bis 4 km um den Flughafenbezugspunkt.

In Anlehnung an diese Untergliederung sieht die Stadt Aurich ein besonderes Konfliktpotenzial für Potenzialflächen innerhalb einer Entfernung bis 4 km um den Flughafenbezugspunkt gegeben. Auch in den übrigen Abschnitten des Bauschutzbereichs ist noch ein Konfliktpotenzial erkennbar. Für Flächen außerhalb des Bauschutzbereiches wird hingegen nur noch ein geringes Konfliktpotenzial erkannt.

Diese nach Entfernungen gestaffelte Beurteilung berücksichtigt, dass die Verdichtung von Wasservögeln im Umfeld von Abbaugewässern insbesondere zu Flugbewegungen in geringer Flughöhe führt, da die Vögel das Gewässer anfliegen oder von dort abfliegen. Insofern ist ein besonderes, durch den Sandabbau induziertes Konfliktpotenzial dort erkennbar, wo auch die Flughöhe der Luftfahrzeuge gering ist.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Flugsicherheit und Militär wie folgt:

- + Lage außerhalb Bauschutzbereich Flughafen Wittmundhafen
- o Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius um Flughafenbezugspunkt
- Lage innerhalb 4 km-Radius um Flughafenbezugspunkt

Im Zulassungsverfahren für künftige Abbauvorhaben innerhalb des Bauschutzbereiches wird eine weitergehende Einzelfallprüfung durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erforderlich. Diese kann und muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht vorweggenommen werden. Aus jüngeren Zulassungsverfahren ist dabei bekannt, dass eine Konfliktvermeidung beispielsweise durch Größenbegrenzung oder Kammerung der entstehenden Abbaugewässer möglich ist.

Allgemeine Hinweise zum Kriterium Raumordnung und Regionalplanung

Für den Landkreis Aurich liegt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2018 vor, welches bereits auch die maßgeblichen Aussagen des derzeit gültigen Landesraumordnungsprogramms (LROP) 2017 mit aufgreift und für den Planungsmaßstab der Regionalplanung konkretisiert.

Die eindeutig in Konflikt mit dem Sandabbau stehenden Ziele der Regionalplanung wurden bereits auf Ebene der harten Tabuzonen berücksichtigt (vgl. Kap. 2.4). Weitere Inhalte des RROP 2018 wurden zur Festlegung weicher Tabuzonen herangezogen, darunter auch die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Sand) als Positivkriterium (s. hierzu Kap. 3.4).

Weitere Ziele und Grundsätze des RROP 2018 werden auf Ebene der Einzelfallprüfung aufgegriffen. Dabei wird berücksichtigt, inwieweit die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsfunktionen nachteilig durch einen Sandabbau betroffen wären oder damit in Einklang stehen. Die unterschiedliche Gewichtung von Zielen und Grundsätzen wird mit einbezogen. Die für die Potenzialflächen relevanten Ausweisungen des RROP 2018 werden diesbezüglich wie folgt beurteilt:

- Vorranggebiet Biotopverbund: Zunächst ist von einem Konfliktpotenzial zwischen dem Sandabbau und der Biotopvernetzung auszugehen, da ggf. wertvolle Biotopstrukturen verloren gehen und zudem der Abbaubetrieb Störwirkungen für empfindliche Tierarten entfalten kann. In Einzelfällen kann jedoch eine Vereinbarkeit durch zeitliche Abfolge hergestellt werden, indem die beim Sandabbau entstehenden Gewässer samt Randstrukturen naturnah entwickelt werden. Zudem bestehen für lineare Vorranggebiete Biotopverbund ggf. Konfliktlösungsmöglichkeiten durch räumliche Entflechtung.
- Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung: Einrichtungen der Erholungsinfrastruktur implizieren eine direkte Flächeninanspruchnahme für Erholungsnutzungen, so dass hier eine Vereinbarkeit mit dem Sandabbau im Regelfall nicht gegeben ist. In Einzelfällen kann jedoch eine Vereinbarkeit durch zeitliche Abfolge hergestellt werden, indem die beim Sandabbau entstehenden Gewässer durch Erholungseinrichtungen nachgenutzt werden.
- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung: Mit Lärmerzeugung, Staubflug, Verkehrserzeugung und optischer Umgestaltung der Landschaft gehen von Sandabbauvorhaben Wirkfaktoren aus, die sich störend auf landschaftsgebundene Erholungsformen auswirken können. Auch hier ist somit ein gewisses Konfliktpotenzial gegeben. Da die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung jedoch sehr großräumig ausgewiesen sind und Erholungsnutzungen primär an das Wegesystem

als Erschließungseinrichtungen gebunden sind, besteht das Konfliktpotenzial eher in indirekten Störwirkungen als in einer direkten Flächenkonkurrenz.

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft: Da der Sandabbau im Stadtgebiet im Regelfall als Nassabbau durchgeführt wird, gehen die Flächen dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung verloren. Aus der direkten Flächenkonkurrenz resultiert dabei ein hohes Konfliktpotenzial. Dieses unabhängig davon gegeben, ob die Vorbehaltsfunktion aufgrund des hohen Ertragspotenzials oder aufgrund besonderer Funktionen ausgewiesen wurde.
- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand: Hier wird ein Sandabbau unter Zurückstellung anderer Belange bereits durch die Regionalplanung als Ziel priorisiert, so dass die Potenzialfläche hier in Einklang mit der Regionalplanung steht und kein Konfliktpotenzial aufweist.
- Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand: Im Unterschied zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung hält die Regionalplanung dieses Gebiet für die langfristige Bedarfsdeckung vor. Eine Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffsicherung ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, ist jedoch nur unter bestimmten, im RROP 2018 näher formulierten Rahmenbedingungen möglich (vgl. Kap. 2.4). Demnach ist unwahrscheinlich, dass das Vorranggebiet Rohstoffsicherung Sand gemäß den Zielvorgaben des RROP 2018 innerhalb des Planungshorizontes des FNP überhaupt für einen Sandabbau zur Verfügung steht.
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand: Diese regionalplanerische Ausweisung steht in Einklang mit den Potenzialflächen. Da es sich jedoch nicht um eine Festlegung mit Zielqualität handelt, wird hier keine Priorisierung gegenüber anderen Vorbehaltsgebieten vorgenommen.
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Ton und Tonstein: In Teilen des Stadtgebietes wurde bereits in der Vergangenheit ein Abbau von Ton und von Sand auf selber Fläche vorgenommen. Die Vorbehaltsfunktion lässt somit kein Konfliktpotenzial mit dem Sandabbau erkennen.
- Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas: In beiden Fällen handelt es sich um lineare Vorrangausweisungen. Ein Sandabbau ist im Bereich der Leitungstrassen einschließlich Schutzstreifen im Regelfall nicht möglich, bei entsprechender Flächengröße bzw. eher randlichem Verlauf ist jedoch eine räumliche Entflechtung denkbar.

Weitere Darstellungen des RROP 2018 werden nicht mit einbezogen, da sie bereits detaillierter in die Beurteilung anderer Kriterien der Einzelfallprüfung Eingang gefunden haben und nicht doppelt gewichtet werden sollen. Dies betrifft die Vorrangdarstellung Natura 2000 (s. Kriterium Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000) und die Vorrangdarstellung Trinkwassergewinnung (s. Kriterium Trinkwasserschutz).

Ebenfalls nicht in die Einzelfallprüfung eingestellt werden die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung, die bereits für die Definition harter oder weicher Tabuzonen zugrunde gelegt wurden, beispielsweise die Zentralen Siedlungsgebiete, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete industrielle Anlagen und Gewerbe sowie die Vorranggebiete Torferhaltung (vgl. Kap. 2.4 und 3.4). Flächenüberlagerungen und daraus resultierende Konflikte sind

hier durch die Tabuzonen hinlänglich ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, welche vorliegend hinreichend über die Landschaftsschutzgebiete (weiche Tabuzone) abgebildet werden.

Weiterhin in der Einzelfallprüfung unberücksichtigt bleiben die Vorbehaltsgebiete Wald. Es wird davon ausgegangen, dass hier Abweichungen von den als weiche Tabuzone berücksichtigten Waldflächen dem unterschiedlichen Planungsmaßstab geschuldet sind und deshalb die Berücksichtigung der Waldflächen (gemäß FNP und Luftbild) die Belange des Waldes angemessen aufgreift.

Weiterhin liegt derzeit der Entwurf 2020 zur Änderung des LROP vor. Im Abgleich mit den derzeit wirksamen Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung enthält der LROP-Entwurf 2020 für das Stadtgebiet Aurichs keine zusätzlich relevanten Darstellungen für die Beurteilung der Potenzialflächen. Eine ausgewiesene Kabeltrasse für die Netzanbindung tangiert die Flächen nicht.

Somit ergibt sich die Bewertungsmatrix für das Kriterium Raumordnung und Regionalplanung wie folgt:

- + RROP 2018 stellt ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Sand dar bzw. enthält keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen
- o Darstellungen des RROP 2018 lassen Konflikte mit dem Sandabbau erwarten, welche jedoch minder schwer sind oder voraussichtlich durch räumliche Entflechtung lösbar sind
- Darstellungen des RROP 2018 lassen gravierende Konflikte mit dem Sandabbau erwarten, welche voraussichtlich nicht durch räumliche Entflechtung zu lösen sind

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der im RROP 2018 () textlich als Ziel formulierte Abstand von 100 m zwischen baulichen Anlagen und Waldflächen ab 3 ha Größe explizit auf bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 NBauO Bezug nimmt. Die in § 2 Abs. 1 Satz 2 NBauO aufgeführten Abgrabungen unterfallen somit nicht dieser Zielsetzung.

Allgemeine Hinweise zu den zusätzlichen Kriterien für bestehende FNP-Sandabbauflächen

Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die zwölf bestehenden Flächendarstellungen des FNP für den Sandabbau zusätzlich zu folgenden Aspekten untersucht:

- Überlagerung mit harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption: Zur Herleitung und Begründung der harten und weichen Tabuzonen sei auf die Kapitel 2 und 3 verwiesen.
- Abbaureserven: Zu den innerhalb der Flächen genehmigten bzw. laufenden Sandabbauvorhaben und den bereits abgeschlossenen und rekultivierten Sandabbauvor-

haben werden Informationen des Landkreises Aurich sowie ergänzende, bei der Stadt Aurich vorliegende Kenntnisse aufgeführt. Zu den verbleibenden Abbaureserven liegt eine überschlägige Ermittlung durch Ing.-büro Dr. Mustafa aus März 2021 vor (s. Anlage 1).

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden in die verbal-argumentative Gesamtbewertung der Flächen mit eingestellt.

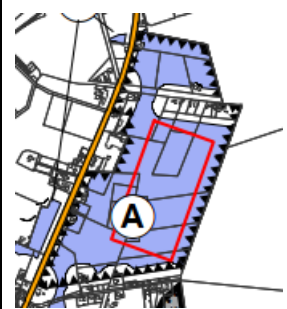
4.2 Einzelfallbetrachtung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen

Im Folgenden werden die Kriterien der Einzelfallbetrachtung auf die bestehenden FNP-Sandabbauflächen angewandt. Dies erfolgt in Form von Flächenbögen, die jeweils zunächst eine kurze Beschreibung der Fläche enthalten und dann die einzelnen Kriterien darlegen und bewerten. Zu einigen Bewertungskriterien finden sich erläuternde Darstellungen in Karte 4.

Jeweils am Ende des Flächenbogens wird die Bewertung der Einzelkriterien verbal-argumentativ zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es sich um bestehende Darstellungen des FNP handelt, für welche ggf. Abwägungsgesichtspunkte (z.B. weiche Tabuzonen) anders gewichtet werden können oder müssen, als für die zusätzlich erkannten Potenzialflächen (vgl. Kap. 1.2).

Eine Übersicht über das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung ist in Tab. 11 am Ende des Kapitels sowie in Karte 5 aufgeführt.

<p>bestehende FNP-Sandabbaufläche A – Tannenhausen Nord</p>
<p><i>Allgemeine Angaben</i></p> <p>Die bestehende FNP-Sandabbaufläche A umfasst einen rd. 43,4 ha großen Bereich östlich der Dornumer Straße (L 7) und nördlich der Tannenstraße.</p> <p>Der überwiegende Flächenanteil liegt innerhalb einer Sandlagerstätte 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte.</p>
<p><i>Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption</i></p> <p>Im Norden der Fläche beidseitig der Sanatoriumsstraße sowie am westlichen und südlichen Rand der Fläche entlang der Dornumer Straße und Tannenstraße finden sich Wohnnutzungen. Somit sind innerhalb der Fläche entsprechende harte Tabuzonen vorhanden wie auch die zugehörigen Schutzabstände als weiche Tabuzonen (s. Karten 1a und 2a).</p> <p>Darüber hinaus wird die Fläche am westlichen Rand durch die Bauverbotszone der Landesstraße L 7 überlagert, welche ebenfalls eine harte Tabuzone darstellt (s. Karte 1b).</p> <p>Rd. 34,0 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>

bestehende FNP-Sandabbaufäche A – Tannenhausen Nord		
Hinweise zu Abbaureserven <p>Im zentralen Abschnitt der Fläche erfolgt bereits ein Sandabbau im Nassabbauverfahren. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 2.299.958 m³ bzw. 2.932.447 to abgeschätzt.</p> <p>Nach Kenntnisstand ist bisher keine Teilfläche vollständig abgebaut und rekultiviert.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten		+
Erschließung unmittelbare Lage an Landesstraße L 7 gegeben		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze, Dauergrünland) in den bisher nicht in Abbau befindlichen Teilflächen; Abstand zu nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet (Ewiges Meer) mit rd. 1 km ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen		o
Trinkwasserschutz Lage randlich innerhalb Trinkwasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum, Zone III B		o
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		o
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o
Raumordnung und Regionalplanung auf Teilflächen im Norden und Südosten Vorranggebiet Rohstoffsicherung		o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt		

bestehende FNP-Sandabbaufäche A – Tannenhausen Nord

Fazit

Da die Fläche noch in Abbau befindlich ist, sollte die Darstellung im FNP grundsätzlich beibehalten werden. Vor dem Hintergrund der Steuerungskriterien des Standortkonzeptes sollte allerdings eine Verkleinerung geprüft werden. Insbesondere die Grundstücke mit Wohnbebauung entlang der Sanatoriumsstraße sollten von der Darstellung ausgenommen werden. In der Folge sollte auch geprüft werden, ob die Flächenpotenziale nördlich der Sanatoriumsstraße beibehalten werden sollen, da hier ein zusammenhängendes Abbauvorhaben unter Berücksichtigung der örtlichen Situation nicht realisierbar ist und diese Flächen allenfalls separat und dann entsprechend kleinräumig abgebaut werden könnten.

bestehende FNP-Sandabbaufäche B – Tannenhausen Süd

Allgemeine Angaben

Unter der FNP-Sandabbaufäche B sind zwei unmittelbar aneinander grenzende Teilflächen nördlich von Tannenhausen zusammengefasst. Diese weisen zusammen eine Größe von 52,4 ha auf und erstrecken sich unmittelbar nördlich der Bahnanlage bis an den Forstweg heran.

Der überwiegende Flächenanteil liegt innerhalb einer Sandlagerstätte 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte.

Teilweise ist eine besondere Qualität der Rohstoffvorkommen gegeben (Mauersande in tieferen Schichten).

Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption

Innerhalb der Fläche findet sich ein wohngenutztes Gebäude gemäß ALKIS-Datensatz. Somit sind kleinteilig eine harte Tabuzone sowie der zugehörige Schutzabstand vorhanden (s. Karten 1a und 2a). In den nordwestlichen Flächenabschnitt reichen zudem die Schutzabstände der Wohnbebauung entlang der Straße Waltherhörn hinein (weiche Tabuzone, s. Karte 2a).

Weiterhin ist im Süden der Fläche ein Streifen entlang der Bahntrasse im RROP 2018 des Landkreises Aurich als Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen und entsprechend als weiche Tabuzone (vgl. Karte 2d) berücksichtigt. Für diesen Teilbereich wurde in 2009 eine Zielabweichung vom im LROP 2008 dargestellten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beantragt und genehmigt. Hintergrund war eine beabsichtigte Entwicklung von Gewerbeflächen entlang der Bahntrasse. Hierzu hat die Stadt Aurich zwischenzeitlich den Aufstellungsbeschluss für die 63. FNP-Änderung gefasst.

Rd. 40,0 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.

bestehende FNP-Sandabbaufäche B – Tannenhausen Süd		
<p>Hinweise zu Abbaureserven</p> <p>Im östlichen Flächenabschnitt ist in der Vergangenheit ein Sandabbau im Nassabbau erfolgt, dieser ist abgeschlossen. Auf größeren Teilflächen im westlichen Flächenabschnitt läuft derzeit ein Sandabbau. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 2.110.500 m³ bzw. 2.690.888 to abgeschätzt.</p> <p>Das am Standort ansässige Kalksandsteinwerk hat zwischenzeitlich den Betrieb eingestellt.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Lage an Landesstraße L 7 gegeben</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (teils enge Kammerung durch Altgehölze, Dauergrünland); Abstand zu nächstgelegendem FFH-Gebiet (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) zur Gebietsgrenze rd. 600 m und zu den verbleibenden Flächenpotenzialen rd. 1,2 km, keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten</p>		o
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage außerhalb Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten</p>		+
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		o
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>		o
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>auf größeren Flächenanteilen im Westen Vorranggebiet Rohstoffgewinnung; im Süden teilweise Vorbehaltsgebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe: dies ist bereits über die weichen Tabuzonen berücksichtigt (s.o.); in übrigen Flächenanteilen keine konfligierenden Darstellungen</p>		+

bestehende FNP-Sandabbaufäche B – Tannenhausen Süd

zusätzliche Hinweise

am östlichen Rand der Fläche sind zwei Altlasten bekannt:

für die Altlast Tannenhausen/ Meerhusen, Am Forsthaus ist die Erkundung erfolgt, nähere Angaben zur Gefährdungsabschätzung liegen nicht vor

für die Altlast Sandhorst/ Birkenweg ist die Erkundung ebenfalls erfolgt, eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Luft und Wasser wurde nicht festgestellt, bei Baumaßnahmen muss das Vorhandensein schadstoffbelasteter Teilmengen des Auffüllungsmaterials berücksichtigt werden

Fazit

Die Flächendarstellung im FNP sollte um die bereits abgeschlossenen Sandabbaufächen reduziert werden, ebenso um die gewerblichen Entwicklungsflächen entlang der Bahntrasse. Hinsichtlich des wohngenutzten Gebäudes innerhalb der Fläche sollte geprüft werden, ob es sich um betriebsbezogenes Wohnen handelt oder ob hier ebenfalls eine Flächenreduzierung angezeigt wäre.

bestehende FNP-Sandabbaufäche C – Dietrichsfeld West

Allgemeine Angaben

Die bestehende FNP-Sandabbaufäche C umfasst rd. 38,7 ha zwischen Dietrichsfelder Straße, Hünenschlootweg, Großer Moorweg und Esenser Postweg.

In der Rohstoffsicherungskarte ist hier eine Sandlagerstätte 2. Ordnung verzeichnet.

Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption

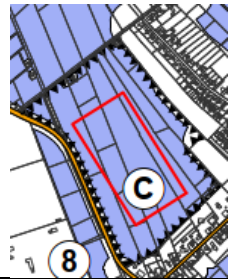
Am nördlichen Rand der Fläche bestehen einzelne Wohnnutzungen (harte Tabuzonen, s. Karte 1a). Die entsprechenden Schutzabstände überlagern als weiche Tabuzonen ebenfalls die Flächendarstellung, genauso wie Schutzabstände zur östlich gelegenen Wohnbebauung Dietrichsfeld (s. Karte 2a).

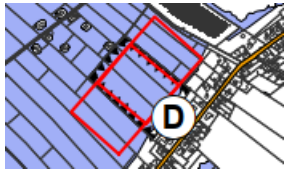
Weiterhin wird die Fläche am westlichen Rand durch die Bauverbotszone der Kreisstraße K 121 überlagert (harte Tabuzone, Karte 1b).

Rd. 34,8 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.


Hinweise zu Abbaureserven

Auf der Fläche wird bereits Sandabbau im Nassabbauverfahren betrieben. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 2.119.391 m³ bzw. 2.702.223 to abgeschätzt.

bestehende FNP-Sandabbaufäche C – Dietrichsfeld West		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Lage an Kreisstraße K 121 gegeben</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Gehölzstrukturen, auch Altgehölze), vor allem randlich des vorhandenen Abbaugewässers; Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebiet (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) mit rd. 300 m zwar gering, jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eignung der Gewässer als Jagdhabitat für die Teichfledermaus zu befürchten</p>		o
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage randlich innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland</p>		o
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		-
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>		o
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>auf überwiegender Fläche keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen, lediglich im Nordwesten randlich Vorbehaltsgebiet Landschaftsbezogene Erholung</p>		+
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>am nordöstlichen Rand der Fläche ist die Altlast Dietrichsfeld/ Esenser Postweg bekannt; die Erkundung ist erfolgt, die Altablagerung wurde mittels Kleiabdeckung und Rekultivierungsschicht gesichert, ein Grundwassermonitoring erfolgt seit 2011</p> <p>im westlichen Umfeld ist die Altlast Dietrichsfelder Weg bekannt; eine Erkundung ist bisher nicht erfolgt, im Rahmen der Beweissicherung zum benachbarten Bodenabbau wurden Belastungen des Grundwassers festgestellt (Atrazin, einige Schwermetalle, LHKW und PAK)</p>		
<p>Fazit</p> <p>Die Fläche sollte grundsätzlich im FNP als Sandabbaufäche beibehalten werden, ggf. sollte eine randliche Verkleinerung insbesondere um die bebauten Grundstücke erfolgen. Es ist anzunehmen, dass die Belange umliegender Siedlungsnutzungen im Rahmen der bestehenden Abbaugenehmigungen hinlänglich berücksichtigt wurden.</p>		

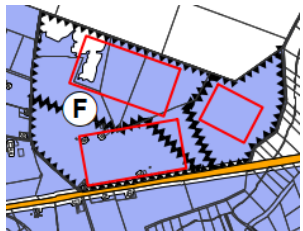
bestehende FNP-Sandabbaufäche D – Dietrichsfeld Ost		
Allgemeine Angaben		
<p>Die bestehende FNP-Sandabbaufäche D ist südwestlich der Straße Ricklefsche Trift lokalisiert und umfasst rd. 8,1 ha.</p> <p>Der überwiegende Flächenanteil ist in der Rohstoffsicherungskarte als Sandlagerstätte 2. Ordnung verzeichnet.</p>		
Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption		
<p>Entlang der südöstlichen Abgrenzung und im Nordwesten wird die Fläche sehr kleinräumig von Schutzabständen zur umliegenden Wohnbebauung überlagert (weiche Tabuzone, vgl. Karte 2a).</p> <p>Rd. 34,8 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>		
Hinweise zu Abbaureserven		
<p>Der überwiegende Flächenanteil ist aktuell in Abbau befindlich (Nassabbauverfahren). Im nordwestlichen Abschnitt ist ein abgeschlossener, rekultivierter Trockenabbau vorhanden. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 380.838 m³ bzw. 485.570 to abgeschätzt.</p>		
Flächenzuschnitt die Mindestabmessung 200 m x 250 m wird erreicht; die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird bei separater Betrachtung nicht erreicht, gemeinsam mit den angrenzenden Potenzialflächen jedoch überschritten		+
Erschließung unmittelbare Nähe zur Kreisstraße K 123 gegeben		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze, Dauergrünland bzw. halbruderaler Vegetationsstrukturen); Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebiet (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) mit rd. 160 m zwar gering, jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Eignung der Gewässer als Jagdhabitat für die Teichfledermaus zu befürchten		o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland		-
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o

bestehende FNP-Sandabbaufläche D – Dietrichsfeld Ost	
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>auf überwiegender Fläche keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen, lediglich randlich im Nordwesten Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p>	+
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im südlichen Umfeld Altlast Dietrichsfeld Hohehan bekannt, keine Angaben zu Gefährdungspotenzial vorliegend</p>	
<p>Fazit</p> <p>Die Fläche sollte grundsätzlich im FNP als Sandabbaufläche beibehalten werden. Es ist anzunehmen, dass die Belange des Trinkwasserschutzes und umliegender Siedlungsnutzungen im Rahmen der bestehenden Abbaugenehmigungen hinlänglich berücksichtigt wurden.</p>	

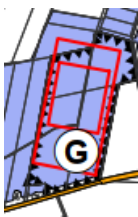
bestehende FNP-Sandabbaufläche E – Langefeld	
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Die bestehende FNP-Sandabbaufläche E erstreckt sich auf rd. 8,2 ha beidseitig des Langefelder Tiefs nahe der nördlichen Stadtgrenze.</p> <p>In der Rohstoffsicherungskarte ist hier kein Sandvorkommen verzeichnet, jedoch werden hier Sande abgebaut (s.u.).</p>	
<p>Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption</p> <p>Eine Überlagerung mit harten oder weichen Tabuzonen findet nicht statt. Der Bereich wurde vollumfänglich als Potenzialfläche bestätigt.</p>	
<p>Hinweise zu Abbaureserven</p> <p>Für den überwiegenden Flächenanteil ist ein Abbau (Nassabbau) weitestgehend erfolgt, wenn auch noch nicht vollständig abgeschlossen.</p> <p>Eine Erweiterung auf die verbliebenen Teilflächen im Nordwesten, Osten und Südwesten ist aufgrund der kleinteiligen Flächenform sowie der Zerschneidung der Fläche durch das Langefelder Tief unwahrscheinlich. Angaben zu Abbaureserven liegen nicht vor.</p>	
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>die Mindestabmessung 200 m x 250 m wird nahezu erreicht; die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird bei separater Betrachtung nicht erreicht, gemeinsam mit den angrenzenden Potenzialflächen jedoch überschritten</p>	<div style="text-align: center;">  </div>
	+

bestehende FNP-Sandabbaufäche E – Langefeld	
Erschließung Entfernung zur K 122 (Langefelder Straße) unter 1.000 m	○
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Langefelder Tief, Dauergrünland, Altgehölze); keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH- und EU-Vogelschutzgebiete zu befürchten	○
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland	-
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	○
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	○
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	○
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit In Abhängigkeit von der zeitlichen Perspektive des laufenden Abbaugeschehens und ggf. bestehenden Erweiterungsabsichten sollte eine weitere Darstellung der Fläche im FNP überprüft werden. Hierbei sollten auch die Belange des Trinkwasserschutzes besondere Berücksichtigung finden.	

bestehende FNP-Sandabbaufäche F – Mittels Osterloog
Allgemeine Angaben Als FNP-Sandabbaufäche F werden vorliegend drei räumlich zusammenhängende Teilflächen von insgesamt 77,4 ha Größe zusammengefasst. Für die mittlere Teilfläche sieht die aktuelle FNP-Darstellung neben dem Sandabbau zugleich die Gewinnung des Rohstoffs Ton vor. Die Fläche liegt nördlich der Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße). Gemäß Rohstoffsicherungskarte ist im gesamten Bereich eine Sandlagerstätte 2. Ordnung vorhanden.


bestehende FNP-Sandabbaufäche F – Mittels Osterloog		
<p><i>Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption</i></p> <p>Im südwestlichen Teil der Fläche sind einzelne Wohnnutzungen vorhanden, so dass die entsprechenden harten Tabuzonen zuzüglich der als Schutzabstände definierten weichen Tabuzonen überlagert werden (s. Karten 1a und 2a).</p> <p>Darüber hinaus wird die Fläche am südlichen Rand durch die Bauverbotszone der Bundesstraße B 210 überlagert, welche ebenfalls eine harte Tabuzone darstellt (s. Karte 1b).</p> <p>Im Nordwesten der Fläche liegt ein größeres Stillgewässer, welches gemäß der Steuerungskonzeption als weiche Tabuzone im Themenkomplex Natur und Landschaft definiert ist (s. Karte 2c). Hierbei handelt es sich um eine abgeschlossene, rekultivierte Abbaustätte.</p> <p>Rd. 70,8 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>		
<p><i>Hinweise zu Abbaureserven</i></p> <p>Im nordwestlichen Flächenabschnitt wie auch im zentralen südlichen Abschnitt bestehen abgeschlossene Abbauvorhaben. Im östlichen wie auch im zentralen nördlichen Abschnitt bestehen laufende Abbauvorhaben, wobei für den nördlichen Abschnitt in jüngerer Zeit ein Planfeststellungsbeschluss erteilt wurde. Teilflächen im Süden und Westen wurden nach Kenntnisstand bisher nicht abgebaut.</p> <p>Angaben zu den verbleibenden Abbaureserven liegen für diese Teilfläche nicht vor.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Lage an Bundesstraße B 210 gegeben</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebiet (Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) mit rd. 1 km ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen</p>		+
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland</p>		-
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius</p>		-

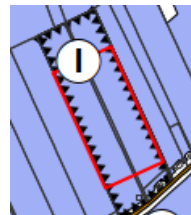
bestehende FNP-Sandabbaufäche F – Middels Osterloog	
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Süden zugleich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials	o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit Eine Reduzierung der Flächendarstellung für den Sandabbau im FNP sollte geprüft werden. Dabei stehen insbesondere die Teilflächen zur Disposition, auf denen ein Sandabbau abgeschlossen ist. Für die Flächenanteile, auf denen bisher kein Rohstoffabbau erfolgt ist, sollte vertiefend geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes und der Flugsicherheit hergestellt werden kann. Die Teilflächen mit laufenden bzw. planfestgestellten Sandabbauvorhaben sollten beibehalten werden. Hinsichtlich der wohngenutzten Gebäude innerhalb der Fläche sollte geprüft werden, ob es sich um betriebsbezogenes Wohnen handelt.	

bestehende FNP-Sandabbaufäche G – Wiesens Blockhauser Weg	
Allgemeine Angaben Die bestehende FNP-Sandabbaufäche G erstreckt sich auf rd. 16,9 ha nördlich der Brockzeteler Straße (L 34), zwischen Blockhauser Weg und Königsmoorweg. Die Rohstoffsicherungskarte weist hier eine Sandlagerstätte 2. Ordnung aus.	
Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption Am südlichen Rand wird die Fläche durch die Bauverbotszone entlang der L 34 überlagert (harte Tabuzone, s. Karte 1b). Rd. 16,5 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.	
Hinweise zu Abbaureserven Auf überwiegender Fläche wird bereits Sandabbau im Nassabbauverfahren durchgeführt, ist teilweise weitgehend abgeschlossen. Flächenreserven bestehen im Nordosten der Fläche. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 1.009.977 m ³ bzw. mit 1.287.721 to abgeschätzt.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht; Mindestabmessung 250 m x 500 m wird bei separater Betrachtung knapp unterschritten, gemeinsam mit den angrenzenden Potenzialflächen jedoch erreicht	
	+

bestehende FNP-Sandabbaufäche G – Wiesens Blockhauser Weg	
Erschließung unmittelbare Lage an Landesstraße L 34 gegeben	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; zwei Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Aurich unmittelbar östlich angrenzend bzw. in rd. 350 m Entfernung westlich gelegen; dabei handelt es sich jeweils um abgeschlossene Nassabbauten, deren Eignung als Nahrungshabitat der Teichfledermaus durch einen Sandabbau in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt würde, somit ist die FFH-Verträglichkeit voraussichtlich gegeben	+
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Zone III B	-
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	+
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich	+
Raumordnung und Regionalplanung keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen (im Westen und Norden Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand)	+
zusätzliche Hinweise östlich angrenzend Altlast Neublockhaus bekannt, keine Angaben zu Gefährdungspotenzial vorliegend	
Fazit Die Flächendarstellung im FNP sollte grundsätzlich beibehalten werden. In Abhängigkeit von der zeitlichen Perspektive des Abbaugeschehens in der (süd)östlichen Teilfläche könnte hier ggf. eine Flächenreduzierung angezeigt sein. Für die relativ begrenzten Flächenanteile im Nordosten, auf denen bisher kein Rohstoffabbau erfolgt, sollte vertiefend geprüft werden, ob eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes hergestellt werden kann.	

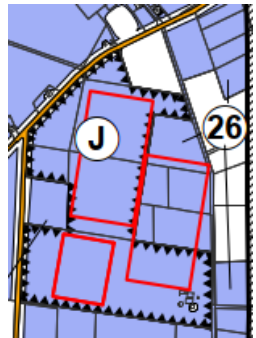
bestehende FNP-Sandabbaufäche H – Brockzetel Ringstraße
Allgemeine Angaben Die bestehende FNP-Sandabbaufäche H umfasst rd. 8,7 ha südlich der Brockzeteler Straße. Die Rohstoffsicherungskarte weist hier keine Sandlagerstätte aus, jedoch findet bereits ein entsprechender Abbau statt (s.u.).

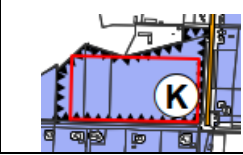
bestehende FNP-Sandabbaufäche H – Brockzetel Ringstraße		
<p>Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption</p> <p>Am nördlichen Rand wird die Fläche kleinteilig durch die Bauverbotszone entlang der L 34 überlagert (harte Tabuzone, s. Karte 1b).</p> <p>Weiterhin werden wesentliche Flächenanteile durch ein größeres Stillgewässer eingenommen (weiche Tabuzone, s. Karte 2c). Hierbei handelt es sich um ein Sandabbau-gewässer.</p> <p>Rd. 4,8 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>		
<p>Hinweise zu Abbaureserven</p> <p>Für die gesamte Fläche besteht ein Abbauvorhaben. Angaben zu verbleibenden Abbaureserven liegen nicht vor.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird bei separater Betrachtung nicht erreicht, gemeinsam mit den angrenzenden Potenzialflächen jedoch überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Lage an Landesstraße L 34 gegeben</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebieten mit rd. 1,6 km (Teilfläche Teichfledermausgewässer im Raum Aurich) bzw. rd. 1,8 km (Kollrunger Moor und Klinge) ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen</p>		+
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage randlich innerhalb Trinkwasserschutzgebiet Aurich-Egels, Zone III B</p>		o
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		-
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p>		+
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>sehr überwiegend Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (zugleich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand)</p>		o
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p>		

bestehende FNP-Sandabbaufäche H – Brockzetel Ringstraße		
Fazit		
<p>In Abhängigkeit von der zeitlichen Perspektive des laufenden Abbaugeschehens sollte eine weitere Darstellung der Fläche im FNP überprüft werden. Hierbei sollten auch die Schutzansprüche umliegender Siedlungsnutzungen Berücksichtigung finden.</p>		
bestehende FNP-Sandabbaufäche I – Brockzetel östlich Dammweg		
Allgemeine Angaben		
<p>Die bestehende FNP-Sandabbaufäche I erstreckt sich auf rd. 19,6 ha nördlich der Brockzeteler Straße (L 34).</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte weist hier keine Sandlagerstätte aus, jedoch findet bereits ein entsprechender Abbau statt (s.u.).</p>		
Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption		
<p>Am südlichen Rand sind eine Wohnnutzung mit Schutzabstand (harte bzw. weiche Tabuzone, s. Karten 1a und 2a) sowie die Bauverbotszone entlang der L 34 (harte Tabuzone, s. Karte 1b) kleinräumig innerhalb der Fläche gelegen.</p> <p>Rd. 19,0 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>		
Hinweise zu Abbaureserven		
<p>Auf gesamter Fläche besteht bereits ein Sandabbauvorhaben. Die Abbaureserven werden überschlägig mit 1.185.299 m³ bzw. 1.777.948 to abgeschätzt.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird erreicht		+
Erschließung unmittelbare Lage an Landesstraße L 34 gegeben		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebieten mit rd. 1,2 km (Teilfläche Teichfledermausgewässer im Raum Aurich) bzw. rd. 2,0 km (Kollrunger Moor und Klinge) ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen		+
Trinkwasserschutz Lage randlich innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland		o

bestehende FNP-Sandabbaufäche I – Brockzetel östlich Dammweg	
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	+
Flugsicherheit und Militär Lage teilweise innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (zugleich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand)	o
zusätzliche Hinweise im östlichen Umfeld Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 bekannt, Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zur Gefährdung verfügbar im südlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf	
Fazit Die Fläche sollte grundsätzlich im FNP als Sandabbaufäche beibehalten werden. Randlich sollte eine Reduzierung um die bebauten Grundstücke geprüft werden.	

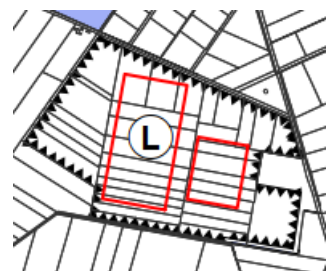
bestehende FNP-Sandabbaufäche J – Brockzetel Zum Kanal
Allgemeine Angaben Die bestehende FNP-Sandabbaufäche J ist zwischen Brockzeteler Straße, Zum Kanal, Landreiterweg und Wieseder Straße lokalisiert. Sie umfasst eine Größe von rd. 48,8 ha. In der Rohstoffsicherungskarte ist für den überwiegende Flächenanteil eine Sandlagerstätte 2. Ordnung verzeichnet.
Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption Im Südosten der Fläche ist eine Wohnnutzung vorhanden, so dass die entsprechende harten Tabuzonen zuzüglich der als Schutzabstand definierten weichen Tabuzone überlagert werden (s. Karten 1a und 2a). Darüber hinaus wird die Fläche am nördlichen Rand durch die Bauverbotszone der Kreisstraße K 124 und am westlichen Rand durch die Bauverbotszone der Landesstraße L 34 überlagert, welche ebenfalls harte Tabuzonen darstellen (s. Karte 1b). Rd. 46,8 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.
Hinweise zu Abbaureserven Die gesamte Fläche wird bereits durch Abbauvorhaben eingenommen. Die Abbaureserven werden überschlägig mit 4.999.074 m ³ bzw. 7.498.611 to abgeschätzt.

bestehende FNP-Sandabbaufäche J – Brockzetel Zum Kanal		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Lage an Landesstraße L 34 gegeben</p>	+	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; Abstand zu nächstgelegenen FFH-Gebieten mit rd. 800 m (Teilfläche Teichfledermausgewässer im Raum Aurich) bzw. rd. 1,1 km (Kollrunger Moor und Klinge) ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen</p>	+	
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage randlich innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland</p>	o	
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	+	
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage teilweise innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>	o	
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Sand; zugleich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials, am südlichen Rand Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas</p>	+	
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im nördlichen Umfeld Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 bekannt, Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zur Gefährdung verfügbar</p> <p>im westlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf</p>		
<p>Fazit</p> <p>Die Fläche sollte grundsätzlich im FNP als Sandabbaufäche beibehalten werden. Dies entspricht auch der Vorrang-Festlegung im RROP 2018 des Landkreises Aurich (Anpassung an Ziele der Raumordnung). Hinsichtlich der Wohnnutzung im Südosten der Fläche sollte geprüft werden, ob es sich um betriebsbezogenes Wohnen handelt.</p>		

bestehende FNP-Sandabbaufäche K – Brockzetel Meerweg		
Allgemeine Angaben		
<p>Die bestehende FNP-Sandabbaufäche K umfasst rd. 17,0 ha zwischen Ringstraße, Zum Kanal und Meerweg.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte weist hier keine Sandlagerstätte aus, jedoch findet bereits ein entsprechender Abbau statt (s.u.).</p>		
Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption		
<p>Die Fläche wird am östlichen Rand durch eine Bauverbotszone überlagert, welche eine harte Tabuzone darstellt (s. Karte 1b).</p> <p>Rd. 16,7 ha werden im Rahmen der aktuellen Steuerungskonzeption als Potenzialfläche bestätigt.</p>		
Hinweise zu Abbaureserven		
<p>Die gesamte Fläche wird bereits durch ein Abbauvorhaben eingenommen. Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 287.430 m³ bzw. 366.473 to abgeschätzt.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird erreicht		+
Erschließung Entfernung zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße gemäß FNP (Wieseder Straße) unter 1.000 m		o
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze); Abstand zum nächstgelegenen FFH-Gebiet mit rd. 180 m relativ gering, jedoch ist unter Berücksichtigung der bestehenden Abbaugenehmigung eine Verträglichkeit anzunehmen		o
Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten		+
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		o
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich		+
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung		o

bestehende FNP-Sandabbaufäche K – Brockzetel Meerweg
<i>zusätzliche Hinweise</i> keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt
<i>Fazit</i> Die Fläche sollte grundsätzlich im FNP als Sandabbaufäche beibehalten werden.

bestehende FNP-Sandabbaufäche L – Pfalzdorfer Moorstraße
<i>Allgemeine Angaben</i> Die bestehende FNP-Sandabbaufäche L umfasst rd. 55,3 ha südlich der Pfalzdorfer Moorstraße, zwischen Heyens Höchte und Königsmoorweg. Gemäß Rohstoffsicherungskarte handelt es sich um eine Sandlagerstätte 2. Ordnung. Nach vorliegendem Kenntnisstand handelt es sich um Mauersande von hoher Qualität.
<i>Hinweise zu harten und weichen Tabuzonen der Steuerungskonzeption</i> Die Fläche liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Osteregels Moor und Umgebung“ (LSG AUR 26), welches im Rahmen der Steuerungskonzeption als weiche Tabuzone definiert wurde. Potenzialflächen wurden hier nicht bestätigt. Die Schutzgebietsverordnung vom 07.06.1990 untersagt unter anderem die Veränderung der Bodengestalt. Freigestellt von den Verboten sind jedoch bisherige zulässige Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten der Verordnung ein öffentlich-rechtlicher Rechtsanspruch bestand. Darüber hinaus kann der Landkreis Aurich als untere Naturschutzbehörde Befreiungen von den Verboten gewähren. Der Schutzzweck des LSG besteht u.a. darin die Natürlichkeit und typische Eigenart der Landschaft zu erhalten und vor Zerstörung zu schützen. Dabei kommt den verbliebenen Resthochmoorflächen eine prägende Bedeutung für das charakteristische Landschaftsbild zu. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung insbesondere für Teilflächen in Betracht kommen, auf denen kein Hochmoortorf mehr vorhanden ist, beispielsweise infolge einer früheren Tiefkuhlung. Auf den verbliebenen Resthochmoorflächen ist hingegen derzeit keine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung für einen zusätzlichen Sandabbau absehbar. Dies steht auch in Einklang mit den verstärkten Bemühungen zum Moorschutz und Torferhalt im Sinne des Klimaschutzes, wie sie beispielsweise in das LROP 2017 Eingang gefunden haben. Die Stadt Aurich hat deshalb innerhalb der verbleibenden Flächenreserven eine bodenkundliche Untersuchung durchgeführt (vgl. Anlage 2). Demnach sind insbesondere am südlichen Rand der Fläche Hochmoorböden erhalten, während im zentralen und nördlichen Abschnitt Sandböden ermittelt wurden.

bestehende FNP-Sandabbaufäche L – Pfalzdorfer Moorstraße		
<p>Hinweise zu Abbaureserven</p> <p>Im westlichen Abschnitt der Fläche besteht bereits ein Sandabbauvorhaben. Dabei sind Teilflächen im Nordwesten bereits abgeschlossen. Am südöstlichen Rand der Fläche besteht zudem ein abgeschlossener Nassabbau, welcher teils innerhalb und teils außerhalb der FNP-Sandabbaufäche lokalisiert ist.</p> <p>Die verbleibenden Abbaureserven werden überschlägig mit 2.511.408 m³ bzw. 3.202.045 to abgeschätzt.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird überschritten</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>Entfernung rd. 1,3 km zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße gemäß FNP (L 34)</p>		-
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen; eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Aurich unmittelbar südwestlich angrenzend; dabei handelt es sich um ein Sandabbaugewässer, dessen Eignung als Nahrungshabitat der Teichfledermaus durch das Abbaugeschehen in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt wird, somit ist die FFH-Verträglichkeit voraussichtlich gegeben</p>		+
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwasserschutzgebiet Aurich Egels, Zone III B</p>		-
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p>		+
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung (zugleich Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, dies ist jedoch bereits über die weiche Tabuzone – Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt)</p>		o
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p>		

bestehende FNP-Sandabbaufläche L – Pfalzdorfer Moorstraße

Fazit

Die Flächendarstellung im FNP sollte grundsätzlich überprüft und ggf. reduziert werden. Die Teilflächen mit genehmigten Abbauvorhaben sollten beibehalten werden, die Teilflächen mit abgeschlossenem Sandabbau sollten nicht weiter dargestellt werden.

Für die verbleibenden Teilflächen, auf denen bisher weder ein Abbau erfolgt noch genehmigt ist, sollte zunächst vertiefend geprüft werden, ob und inwieweit eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Trinkwasserschutzes und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden kann (Prüfung der grundsätzlichen Realisierungsfähigkeit zusätzlicher Abbauvorhaben).

Weiterhin sollte eine vertiefende Abwägung im Rahmen des kommunalen Planungsermessens vorgenommen werden (Ausschöpfung des kommunalen Planungsermessens im Rahmen der Steuerungskonzeption), insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- besondere berechnete private Interessen an der Beibehaltung der bestehenden Darstellung
- im Rahmen der Steuerungskonzeption grundsätzlich beabsichtigte Freihaltung von Landschaftsschutzgebieten
- im Rahmen der Steuerungskonzeption grundsätzlich beabsichtigte Konzentrierung von Abbauvorhaben zur Schonung anderer Landschaftsteile
- im Rahmen der Steuerungskonzeption grundsätzlich beabsichtigter vorsorgender Trinkwasserschutz
- im Rahmen der Steuerungskonzeption grundsätzlich beabsichtigte Konzentrierung von Abbauvorhaben im Nahbereich der Hauptverkehrsstraßen
- nach Kenntnisstand vorliegende besondere Qualität des Rohstoffvorkommens (Mauersande)

In der nachfolgenden Tabelle und in Karte 5 sind die Ergebnisse der Einzelfallprüfung für die bestehenden FNP-Sandabbauflächen in der Übersicht zusammengestellt.

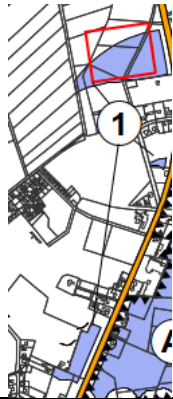
Tabelle 11: Ergebnis der Einzelfallprüfung der bestehenden FNP-Sandabbauflächen


Nr.	Ergebnis Einzelfallprüfung						
	Flächen-zuschnitt	Erschlie-ßung	Natur-haushalt	Trinkwas-serschutz	Siedlung	Flugsicher-heit	Regional-planung
A	+	+	o	o	o	o	o
B	+	+	o	+	o	o	+
C	+	+	o	o	-	o	+
D	+	+	o	-	-	o	+
E	+	o	o	-	o	o	o
F	+	+	+	-	+	-	o
G	+	+	+	-	+	+	+
H	+	+	+	o	-	+	o
I	+	+	+	o	+	o	o
J	+	+	+	o	+	o	+
K	+	o	o	+	o	+	o
L	+	-	+	-	+	+	o

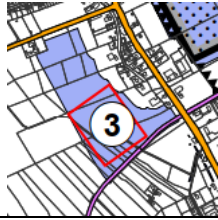
4.3 Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen

Im Folgenden werden die Kriterien der Einzelfallbetrachtung auf die ermittelten Potenzialflächen außerhalb bestehender FNP-Sandabbauflächen angewandt. Eine Übersicht über das Ergebnis der Einzelfallbetrachtung ist in Tab. 12 am Ende des Kapitels sowie in Karte 5 aufgeführt.

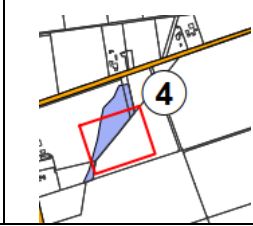
Potenzialfläche Nr. 1 – nördlich Tannenhausen
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Unter Potenzialfläche Nr. 1 sind drei Teilflächen nördlich von Tannenhausen subsummiert. Diese weisen Größen zwischen 0,2 und 5,0 ha, in Summe 6,6 ha auf.</p> <p>Die Potenzialfläche liegt im westlichen Umfeld der Lagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Östlich bzw. südlich sind mit dem Badeseesee Tannenhausen bereits rekultivierte Abbauf Flächen (Nassabbau) vorhanden.</p>

Potenzialfläche Nr. 1 – nördlich Tannenhausen		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m in keiner der Teilflächen erreicht</p>		-
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7 möglich</p>	+	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze, Dauergrünland); Abstand zu nächstgelegendem EU-Vogelschutzgebiet (Ewiges Meer) mit rd. 700 m sowie zu nächstgelegendem FFH-Gebiet (Ewiges Meer, Großes Moor bei Aurich) mit rd. 950 m voraussichtlich ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen befürchten zu müssen</p>	o	
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage randlich innerhalb Wasserschutzgebiet Marienhaf-Siegelsum, Zone III B</p>	o	
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	-	
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>	o	
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>in der größeren nördlichen Teilfläche keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen; in der südlichen Teilfläche Vorranggebiet Infrastrukturbezogene Erholung</p>	+	
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p>		
<p>Fazit</p> <p>Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich dieser Potenzialflächen-Komplex als wenig geeignet dar. Zudem wären Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen wahrscheinlich.</p>		

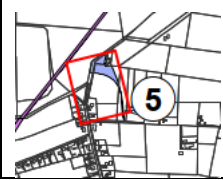
Potenzialfläche Nr. 2 – östlich Tannenhausen		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche 2 umfasst 21,5 ha östlich der Dornumer Straße, etwa zwischen Forstweg und Tannenstraße. Durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße Waltherhörn wird die Potenzialfläche in eine westliche und eine östliche Teilfläche unterteilt (9,6 bzw. 11,9 ha).</p> <p>Die östliche Teilfläche liegt überwiegend innerhalb der Sandlagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Südlich schließt sich eine bereits im FNP dargestellte Fläche für den Sandabbau an, die in Teilen bereits rekultiviert, in Teilen noch in Abbau befindlich ist. Im Norden schließen sich jenseits der Tannenstraße weitere im FNP dargestellte, in Betrieb befindliche Abbauflächen an.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m im westlichen Abschnitt nicht erreicht, im östlichen Abschnitt erreicht. Zusammenhang mit den angrenzenden FNP-Darstellungen durch Tannenstraße bzw. Forstweg unterbrochen		<div style="background-color: red; color: black; text-align: center; padding: 5px;">-</div> <div style="background-color: yellow; color: black; text-align: center; padding: 5px;">o</div>
Erschließung für westliche Teilfläche unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7 möglich, für östliche Teilfläche Entfernung zur L 7 unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Walterhörn, Forstweg)		<div style="background-color: green; color: black; text-align: center; padding: 5px;">+</div> <div style="background-color: yellow; color: black; text-align: center; padding: 5px;">o</div>
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Altgehölze/ Wallhecken, Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		<div style="background-color: yellow; color: black; text-align: center; padding: 5px;">o</div>
Trinkwasserschutz Lage außerhalb Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten		<div style="background-color: green; color: black; text-align: center; padding: 5px;">+</div>
Siedlungsnutzungen für westliche Teilfläche hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld, für östliche Teilfläche mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld		<div style="background-color: red; color: black; text-align: center; padding: 5px;">-</div> <div style="background-color: yellow; color: black; text-align: center; padding: 5px;">o</div>
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		<div style="background-color: yellow; color: black; text-align: center; padding: 5px;">o</div>
Raumordnung und Regionalplanung östlicher Teilabschnitt überwiegend Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), im Übrigen keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen		<div style="background-color: green; color: black; text-align: center; padding: 5px;">+</div>
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt		

Potenzialfläche Nr. 2 – östlich Tannenhausen		
Fazit		
<p>Die westliche Teilfläche stellt sich aufgrund des Flächenzuschnitts als wenig geeignet dar, zudem wären Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen wahrscheinlich.</p> <p>Die östliche Teilfläche lässt kein wesentliches Konfliktpotenzial erkennen, zudem legt die Darstellung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RRÖP eine Positiv-Darstellung auch im FNP nahe.</p>		
Potenzialfläche Nr. 3 – südlich Tannenhausen		
Allgemeine Angaben		
<p>Südlich der Siedlungslage von Tannenhausen und westlich der Landesstraße L 7 (Dornumer Straße) ist die Potenzialfläche Nr. 3 mit 12,7 ha Größe lokalisiert.</p> <p>In der Rohstoffsicherungskarte sind keine Angaben zu bekannten Rohstoffvorkommen verzeichnet. Ein Abbau ist in der Potenzialfläche bisher auch nicht erfolgt.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m erreicht		o
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 7, im Norden auch an die K 141 (Moordorfer Straße) möglich		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (niederungstypisches Dauergrünland, durch altgehölzreiche Wallhecken gegliederte Ackerflur, Tannenhausener Ehe) vorhanden, keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		o
Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten		+
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o

Potenzialfläche Nr. 3 – südlich Tannenhausen	
Raumordnung und Regionalplanung im überwiegenden Flächenanteil keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Be- langungen, randlich Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	+
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen erwarten.	

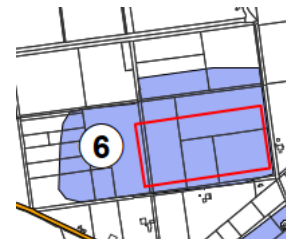
Potenzialfläche Nr. 4 – Silbersee	
Allgemeine Angaben Die Potenzialfläche Nr. 4 mit 2,4 ha ist nördlich Tannenhausen und südlich der Diet- richsfelder Straße lokalisiert. Sie zählt zur Sandlagerstätte 1. Ordnung gemäß Rohstoffsicherungskarte. Im östlichen Umfeld ist mit dem Silbersee ein bereits rekultivierter Nassabbau vorhanden.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung deutlich unterschritten	- 
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Ansaat-Grasland); Abstand zu nächstgelegenen FFH- und EU-Vogelschutzgebiet (Ewiges Meer) mit rd. 650 m voraussichtlich ausreichend, um keine nachteiligen Auswirkungen be- fürchten zu müssen	+
Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsge- bieten	+
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	o
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o

Potenzialfläche Nr. 4 – Silbersee	
Raumordnung und Regionalplanung Vorranggebiet Rohstoffsicherung (Sand)	-
zusätzliche Hinweise zwei Altlasten (Silbersee I und II) unmittelbar im Bereich der Potenzialfläche bekannt, keine Angaben zur Gefährdungsabschätzung vorliegend weiterhin Altlast Abelitzmoor im nördlichen Umfeld bekannt, ebenfalls ohne nähere Angaben zum Gefährdungspotenzial	
Fazit Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich diese Potenzialfläche als ungeeignet dar. Zudem würde ein Abbau im Planungshorizont des FNP voraussichtlich an den Zielvorgaben des RROP scheitern (vgl. Kap. 4.1).	

Potenzialfläche Nr. 5 – Esenser Postweg	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 5 liegt am Esenser Postweg, nördlich von Forstweg und Franziusfeld. Mit 0,6 ha ist die Fläche sehr klein. In geringer Entfernung westlich finden sich rekultivierte sowie aktuell in Abbau befindliche Nassabbauten.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m deutlich unterschritten	- 
Erschließung Entfernung über 1.000 m zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße (B 210 Esenser Straße), Erschließung über untergeordnete Straßen (Esenser Postweg)	-
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Gartenfläche, untergeordnet auch Dauergrünland); zwar ist eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand östlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen, die Funktion als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus kann weiterhin erfüllt werden	+
Trinkwasserschutz Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten	+

Potenzialfläche Nr. 5 – Esenser Postweg	
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o
Raumordnung und Regionalplanung keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen	+
zusätzliche Hinweise zwei Altablagerungen westlichen Umfeld: <ul style="list-style-type: none"> • Sandhorst/ Birkenweg: Erkundung ist erfolgt, eine Gefährdung der Schutzgüter Boden, Luft und Wasser ist nicht gegeben • Tannenhausen/ Meerhusen, Am Forsthaus: Erkundung ist erfolgt, nähere Angaben zur Gefährdungsabschätzung liegen nicht vor 	
Fazit Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich diese Potenzialfläche als ungeeignet dar. Zudem ist die Erschließungssituation ungünstig und es lässt sich ein Konfliktpotenzial mit umliegenden Siedlungsnutzungen erkennen.	

Potenzialfläche Nr. 6 – Meerhusener Moor	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 6 umfasst 34,3 ha im Meerhusener Moor nördlich Dietrichsfeld. Sie erstreckt sich nördlich des Aderkrutweges auf beiden Seiten des Brunscher Weges bis an die Rockerstrift heran. In der Rohstoffsicherungskarte sind die hier bekannten Sandvorkommen als Lagerstätte 1. Ordnung eingestuft. Ein Abbau hat hier bisher nicht stattgefunden, jedoch ist südlich des Aderkrutweges am Brunscher Weg ein rekultivierter Nassabbau vorhanden.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m überschritten, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird in der Örtlichkeit (knapp) nicht erreicht, da der Brunscher Weg durch die Potenzialfläche verläuft.	o
Erschließung Entfernung zur K 121 (Dietrichsfelder Straße) ca. 100 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Aderkrutweg)	+

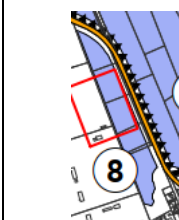


Potenzialfläche Nr. 6 – Meerhusener Moor	
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland) vorhanden, keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	o
Trinkwasserschutz Lage überwiegend außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten	+
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	+
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	o
<i>zusätzliche Hinweise</i> Altlast Meerhusener Moor am nördlichen Rand der Potenzialfläche bekannt, Erkundung bisher nicht erfolgt, keine Kenntnisse zu Gefährdungspotenzial vorliegend	
<i>Fazit</i> Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.	

Potenzialfläche Nr. 7 – nördlich Dietrichsfeld
<i>Allgemeine Angaben</i> Potenzialfläche Nr. 7 erstreckt sich mit vier Teilflächen auf insgesamt 114,4 ha nördlich der Siedlungslage von Dietrichsfeld. Im Westen reicht sie bis an die Dietrichsfelder Straße heran, im Südwesten wird sie durch die Siedlungslage und bestehende Abbauflächen begrenzt, im Nordosten reicht sie bis über die Ricklefsche Trift hinaus. Größere Teilflächen südöstlich des Hünenschlootweges sind in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätten 2. Ordnung beurteilt. Neben einem abgeschlossenen Nassabbau sind weitere Teilflächen bereits oberflächlich abgebaut und rekultiviert.

Potenzialfläche Nr. 7 – nördlich Dietrichsfeld		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Teilabschnitt südlich des Hünenschlootweges erreicht und im Abschnitt östlich Rockerstrift nur wenig unterschritten (Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Darstellung hier durch den Hünenschlootweg unterbrochen)</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>im Westen unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich, im Übrigen über untergeordnete Straßen (Hünenschlootweg, Großer Moorweg, Ricklefische Trift) bei Entfernungen von unter 1.000 m zur K 121 bzw. B 210 (Esenser Postweg)</p>	o	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen, vorwiegend Acker-dominierte, gehölzarme Landschaft;</p> <p>zwar sind Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand östlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen, die Funktion als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus kann weiterhin erfüllt werden</p>	+	
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,7 km weniger als 80 % der Fließstrecke von rd. 9,2 km</p>	-	
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	o	
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>	o	
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>im Westen und Norden Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Südosten keine Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen</p>	+	

<p>Potenzialfläche Nr. 7 – nördlich Dietrichsfeld</p> <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>drei Altlasten im näheren Umfeld bekannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Altlast Meerhusener Moor im Nordwesten, bisher keine Erkundung erfolgt • Altlast am Dietrichsfelder Weg im Südwesten (bisher keine Erkundung erfolgt, aber im Rahmen Beweissicherung zu benachbartem Bodenabbau Grundwasserbelastungen festgestellt) • Altlast Dietrichsfeld/ Esenser Postweg im Süden, Erkundung ist erfolgt, Sicherung durch Kleiabdeckung und Rekultivierungsschicht, Grundwassermonitoring seit 2011 <p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit dem Trinkwasserschutz erwarten.</p>
--

<p>Potenzialfläche Nr. 8 – westlich Dietrichsfeld</p> <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 8 umfasst 5,8 ha westlich der Dietrichsfelder Straße.</p> <p>Im südlichen Abschnitt ist in der Rohstoffsicherungskarte eine Sandlagerstätte 2. Ordnung verzeichnet. Gemäß Angaben des Landkreises Aurich ist die gesamte Potenzialfläche als abgeschlossene Abbaufäche eingestuft. Offensichtlich ist jedoch überwiegend ein Trockenabbau (oder eine Wiederverfüllung) erfolgt, lediglich im südlichen Abschnitt ist ein Abbaugewässer vorhanden.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht</p>		-
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, aber auch Nadelholzbestände, die offensichtlich als Wald einzustufen sind), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p>		o
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 8,6 km deutlich über 80 % der Fließstrecke von rd. 8,7 km</p>		o

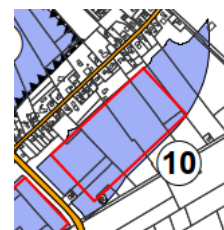
Potenzialfläche Nr. 8 – westlich Dietrichsfeld	
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o
Raumordnung und Regionalplanung auf Teilflächen Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	+
zusätzliche Hinweise Altlast am Dietrichsfelder Weg innerhalb der Potenzialfläche gelegen; eine Erkundung ist bisher nicht erfolgt, im Rahmen der Beweissicherung zum benachbarten Bodenabbau wurden Belastungen des Grundwassers festgestellt (Atrazin, einige Schwermetalle, LHKW und PAK) das westlich angrenzende MUNA-Gelände Aurich/ Tannenhausen ist als Rüstungsaltpaste gekennzeichnet, es wird ein weiterer Untersuchungsbedarf konstatiert	
Fazit Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich die Potenzialfläche als ungeeignet dar. Zudem wären Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen wahrscheinlich.	

Potenzialfläche Nr. 9 – südlich Dietrichsfeld	
Allgemeine Angaben Die Potenzialfläche Nr. 9 umfasst 8,1 ha südlich von Dietrichsfeld, zwischen Esenser Postweg und Dietrichsfelder Straße. Ein Rohstoffabbau hat hier bisher nicht stattgefunden, Detailkenntnisse über abbauwürdige Sandvorkommen liegen nicht vor.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht	-
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker/ Ansaatgrasland vorherrschend, randlich auch Dauergrünland und Altgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	+



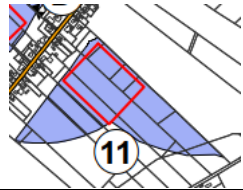
Potenzialfläche Nr. 9 – südlich Dietrichsfeld	
Trinkwasserschutz Lage teilweise randlich innerhalb Wasserschutzgebiet (Zone III B) Aurich Egels und teilweise randlich innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen jeweils deutlich über 80 % der Fließstrecke (rd. 5,6 km zu 5,8 km bzw. rd. 9,1 km zu 9,2 km)	o
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius	o
Raumordnung und Regionalplanung weitestgehend ohne Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen, randlich Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	+
zusätzliche Hinweise im nördlichen Umfeld Altlast Dietrichsfelder Weg bekannt (bisher keine Erkundung erfolgt, aber im Rahmen Beweissicherung zu benachbartem Bodenabbau Grundwasserbelastungen festgestellt) sowie Rüstungsalblast Aurich/ Tannenhausen	
Fazit Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich diese Potenzialfläche als wenig geeignet dar. Zudem wären Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen wahrscheinlich.	


Potenzialfläche Nr. 10 – Großer Moorweg	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 10 erstreckt sich auf 20,5 ha zwischen der Dietrichsfelder Straße, dem Großen Moorweg und der Straße Zum Hohehan. Gemäß Rohstoffsicherungskarte ist hier ein Gebiet mit potenziell wertvollen Sandvorkommen ausgewiesen. Zwei Teilflächen wurden bereits im Nassabbau-Verfahren ausgebeutet und sind heute rekultiviert.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird überschritten, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der vorhandenen bebauten Grundstücke knapp nicht erreicht	o
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Kreisstraße K 121 möglich	+

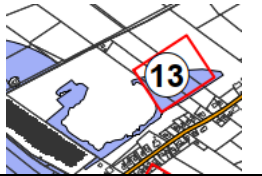


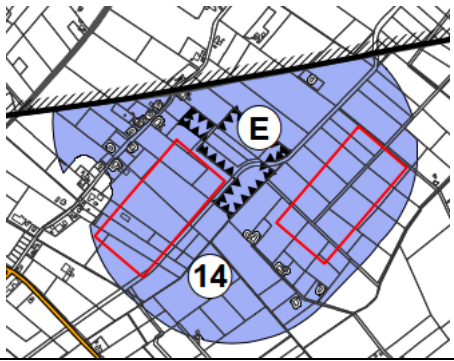
Potenzialfläche Nr. 10 – Großer Moorweg	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland); eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich ist innerhalb der Potenzialfläche gelegen (rekultiviertes Abbaugewässer), durch räumliche Entflechtung können hier jedoch voraussichtlich nachteilige Auswirkungen vermieden werden, da die Funktion als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus durch angrenzenden Sandabbau nicht beeinträchtigt würde</p>	+
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 8,1 km mehr als 80 % der Fließstrecke von rd. 9,3 km</p>	o
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	-
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>	o
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>überwiegend ohne Ausweisungen zu konflikträchtigen Belangen, randlich Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung (zu Natura 2000 siehe vorstehend)</p>	+
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im nördlichen Umfeld sind die Altlasten Dietrichsfeld/ Esenser Postweg (gesichert, Grundwassermonitoring erfolgt) sowie die Altlast Dietrichsfelder Weg (bisher keine Erkundung erfolgt, aber im Rahmen Beweissicherung zu benachbartem Bodenabbau Grundwasserbelastungen festgestellt) bekannt</p>	
<p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen erwarten.</p>	

Potenzialfläche Nr. 11 – Zum Hohehan
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 11 (3 Teilflächen) umfasst insgesamt 16,0 ha nordöstlich des Großen Moorweges.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte weist im westlichen Abschnitt ein potenziell wertvolles Sandvorkommen, im östlichen Abschnitt eine Lagerstätte 2. Ordnung aus. Größere Teilflächen sind bereits im Trocken- sowie Nassabbauverfahren ausgebeutet worden.</p>

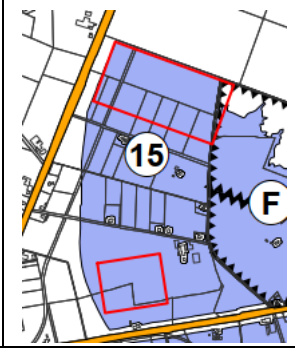
Potenzialfläche Nr. 11 – Zum Hohehan		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht		o
Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 über 100 m		o
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend, einige gliedernde Gehölze) auf den bisher nicht abgebauten Teilflächen; Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Aurich unmittelbar nordöstlich angrenzend; dabei handelt es sich um Sandabbaugewässer, deren Eignung als Nahrungshabitat der Teichfledermaus durch ein Abbaugeschehen in der Nachbarschaft nicht beeinträchtigt würde, somit ist die FFH-Verträglichkeit voraussichtlich gegeben		+
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 7,5 km etwas über 80 % der Fließstrecke von rd. 9,2 km		o
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o
Raumordnung und Regionalplanung überwiegend ohne Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen (abschnittsweise Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung)		+
zusätzliche Hinweise Altlast Dietrichsfeld, Hohehan unmittelbar östlich angrenzend, jedoch keine Angaben zu Gefährdungspotenzial vorliegend		
Fazit Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit umliegenden Siedlungsnutzungen erwarten.		

Potenzialfläche Nr. 12 – Hohehan Nord		
Allgemeine Angaben		
<p>Drei Teilflächen von zusammen lediglich 0,2 ha Größe wurden zur Potenzialfläche Nr. 12 zusammengefasst.</p> <p>Nähere Kenntnisse zur Abbauwürdigkeit der Sandvorkommen liegen hier nicht vor.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in allen Teilflächen deutlich unterschritten		-
Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 ca. 100 m		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		+
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,9 km unter 80 % der Fließstrecke von rd. 9,4 km		-
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o
Raumordnung und Regionalplanung ohne Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen		+
zusätzliche Hinweise		
Altlast Dietrichsfeld, Hohehan im südwestlichen Umfeld gelegen, jedoch keine Angaben zu Gefährdungspotenzial vorliegend		
Fazit		
Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich dieser Potenzialflächen-Komplex als ungeeignet dar. Zudem wären Konflikte mit Trinkwasserschutz und umliegenden Siedlungsnutzungen wahrscheinlich.		

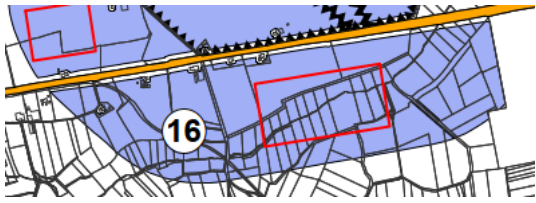
Potenzialfläche Nr. 13 - Langefeld		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche Nr. 13 erstreckt sich auf 5,5 ha zwischen Ricklefsche Trift, Hünenschlootweg, Esenser Postweg und Blomberger Weg.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte erkennt hier eine Sandlagerstätte 2. Ordnung. Angrenzend an die Potenzialfläche sind beträchtliche Flächenanteile bereits im Nassabbauverfahren ausgebeutet und heute rekultiviert.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht		-
Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 123 ca. 100 m		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Wallhecken und andere Gehölzbestände); überwiegender Flächenanteil sind Randbereiche zum FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich, so dass bei einer Erweiterung des bestehenden Abbaugewässers nachteilige Auswirkungen der Nahrungshabitat-Funktion insbesondere durch Verlust der uferbegleitenden Gehölze zu erwarten wären		-
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,7 km weniger als 80 % der Fließstrecke (9,2 km)		-
Siedlungsnutzungen hoher Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		-
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o
Raumordnung und Regionalplanung ohne Ausweisung zu konfliktträchtigen Belangen (zu Natura 2000 s.o.)		+
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt		
Fazit Da die Potenzialfläche Randbereiche eines bereits abgeschlossenen Abbaus umfasst, würde hier allenfalls eine Erweiterung in Betracht kommen. Diese scheidet jedoch voraussichtlich an der fehlenden FFH-Verträglichkeit und ließe zudem Konflikte mit Trinkwasserschutz und umliegenden Siedlungsnutzungen erwarten, bei andererseits wohl nur geringem potenziellen Abbauvolumen.		

Potenzialfläche Nr. 14 – Langefelder Tief		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche Nr. 14 erstreckt sich auf 103,3 ha nordöstlich der Langefelder Straße, beidseitig des Langefelder Tiefs.</p> <p>Es handelt sich um die Umgebung einer bereits im FNP dargestellten Sandabbaufäche, die im überwiegenden Anteil auch bereits im Abbau weit fortgeschritten ist. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussagen.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird erreicht		+
Erschließung Entfernung zur K 122 (Langefelder Straße) unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Esenser Postweg/ Alter Postweg, Bondammsweg)		o
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, auch Wallhecken mit Altgehölzen, Langefelder Tief), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,6 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 11,0 km)		-
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		+
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius		o
Raumordnung und Regionalplanung überwiegend Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Süden Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, randlich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ton und Tonstein); von Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) gequert		o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt		

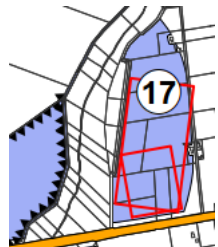
Potenzialfläche Nr. 14 – Langefelder Tief
Fazit
Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit dem Trinkwasserschutz erwarten.

Potenzialfläche Nr. 15 - Hengstmoor		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche Nr. 15 umfasst eine rd. 52,8 ha große westliche Erweiterung der bestehenden Sandabbauflächen zwischen Landesstraße L 8 (Esenser Landstraße) und Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße).</p> <p>Ein Teilabschnitt im Osten ist gemäß Rohstoffsicherungskarte als Sandlagerstätte 2. Ordnung beurteilt. Ein Rohstoffabbau hat in der Potenzialfläche bisher nicht stattgefunden. In der östlich angrenzenden, im FNP bereits dargestellten Abbaufäche sind Teilflächen bereits abgebaut, zudem ist kürzlich der Planfeststellungsbeschluss für zwei weitere Abbauabschnitte im Nassabbau ergangen.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Norderfeldweg, Hengstmoorweg, Wohnnutzungen, Ostfriesland-Wanderweg) nicht erreicht, der räumliche Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Darstellung wird durch den Uptfeldweg unterbrochen		o
Erschließung im Süden unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich, im Nordwesten unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 8 (Auricher Straße)		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Altgehölzbestände/ Wallhecken), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,9 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 11,1 km)		-
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		+

Potenzialfläche Nr. 15 - Hengstmoor	
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius	-
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Ton und Tonstein), im Süden Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials	o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit Trinkwasserschutz und Flugsicherheit erwarten.	

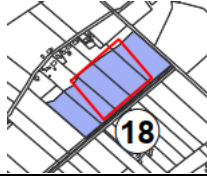
Potenzialfläche Nr. 16 – Am Burggraben	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 16 umfasst 69,0 ha südlich der Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße). Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussagen. Ein Sandabbau hat bisher nicht stattgefunden.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Osterlooger Straße, Am Burgschloot, Heidackerweg) nicht erreicht	o 
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (niederungstypisches Dauergrünland, altgehölzreiche Wallhecken, renaturiertes Gewässer), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	o

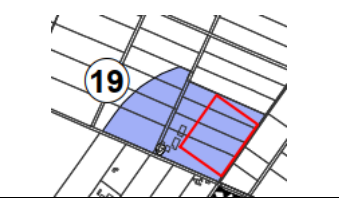
Potenzialfläche Nr. 16 – Am Burggraben	
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke zur Gebietsgrenze (rd. 11,6 km)</p>	-
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius</p>	-
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials und Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, kleinräumig im Nordosten Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)</p>	o
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt, jedoch östlich angrenzender Nato-Flugplatz als Rüstungsaltlast eingestuft, zu Belastungen keine Erkenntnisse verfügbar</p>	
<p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit Trinkwasserschutz und Flugsicherheit erwarten.</p>	

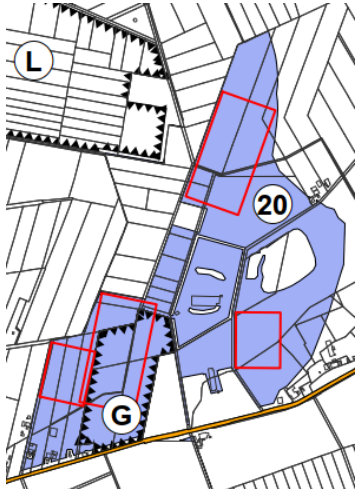
Potenzialfläche Nr. 17 – Osterlooger Unlandsweg			
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 17 erstreckt sich auf 19,9 ha entlang des Osterlooger Unlandsweges. Es handelt sich um zwei Teilflächen von sehr unterschiedlicher Größe (1,0 ha und 18,9 ha). Dabei umfasst die kleinere Teilfläche einen schmalen Streifen randlich außerhalb der bestehenden FNP-Sandabbaufläche.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussagen. Ein Sandabbau hat bisher nicht stattgefunden, jedoch sind westlich größere Abbauflächen vorhanden.</p>			
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in der westlichen Teilfläche nicht erreicht, in der östlichen hingegen erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird hier (knapp) nicht erreicht</p>	 <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="background-color: red; text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td style="background-color: yellow; text-align: center;">o</td> </tr> </table>	-	o
-			
o			

Potenzialfläche Nr. 17 – Osterlooger Unlandsweg	
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Bundesstraße B 210 (Wittmunder Straße) möglich	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 5,2 km unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,7 km)	-
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	+
Flugsicherheit und Militär Lage innerhalb Bauschutzbereich, innerhalb 4 km-Radius	-
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, auf überwiegendem Flächenanteil Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials	o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt, jedoch südlich gelegener Nato-Flugplatz als Rüstungsaltnlast eingestuft, zu Belastungen keine Erkenntnisse verfügbar	
Fazit Die westliche Teilfläche ist bereits aufgrund des Flächenzuschnitts ungeeignet. Die östliche Teilfläche lässt Konflikte mit Trinkwasserschutz und Flugsicherheit erwarten.	

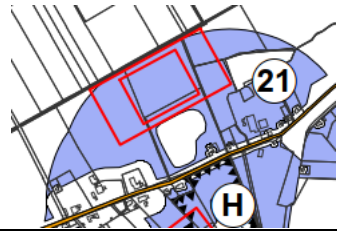
Potenzialfläche Nr. 18 – Pfalzdorfer Grenzweg
Allgemeine Angaben Südwestlich des Pfalzdorfer Grenzweges umfasst Potenzialfläche Nr. 18 rd. 9,0 ha zwischen Helmer und Moorweg. Gemäß Rohstoffsicherungskarte sind die hiesigen Sandvorkommen als Lagerstätte 2. Ordnung beurteilt. Innerhalb der Potenzialfläche ist bisher kein Sandabbau erfolgt, jedoch sind im Umfeld einige rekultivierte Nassabbauten vorhanden.

Potenzialfläche Nr. 18 – Pfalzdorfer Grenzweg		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird unterschritten		-
Erschließung Entfernung zur Kreisstraße K 130 (Wallinghauser Straße) unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Pfalzdorfer Grenzweg)		o
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, feuchte Brache), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 2,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 6,0 km)		-
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		o
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich		+
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung		o
<i>zusätzliche Hinweise</i> zwei Altablagerungen (Egelder Moor Nord und Süd) im südöstlichen Umfeld bekannt, jedoch keine Angaben zum Gefährdungspotenzial vorliegend		
<i>Fazit</i> Bereits aufgrund des Flächenzuschnitts stellt sich diese Potenzialfläche als wenig geeignet dar. Zudem wären Konflikte mit dem Trinkwasserschutz wahrscheinlich.		


Potenzialfläche Nr. 19 – Pfalzdorfer Moorstraße		
<p>Allgemeine Angaben</p> <p>Nördlich der Pfalzdorfer Moorstraße erstreckt sich Potenzialfläche Nr. 19 auf 15,6 ha.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält keine Angaben zur Potenzialfläche, jedoch schließt sich südöstlich eine Lagerstätte 2. Ordnung an. Dort ist eine Teilfläche als Positiv-Darstellung im aktuellen FNP enthalten, die auch in weiten Teilen in Abbau befindlich bzw. teilweise bereits rekultiviert ist.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht</p>		○
<p>Erschließung</p> <p>Entfernung zur K 130 noch unter 1.000 m, Erschließung über untergeordnete Straßen (Pfalzdorfer Moorweg)</p>		○
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, randlich Birkengehölz), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p>		○
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 3,1 km deutlich unter 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 5,5 km)</p>		-
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p>		+
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p>		○
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p>		
<p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit dem Trinkwasserschutz erwarten.</p>		

Potenzialfläche Nr. 20 - Düvelsmeer		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche Nr. 20 umfasst 90,6 ha nördlich der Landesstraße L 34 (Brockzeteler Straße), beidseitig des Düvelsmeerweges.</p> <p>Der sehr überwiegende Flächenanteil ist in der Rohstoffsicherungskarte als Sandlagerfläche 2. Ordnung klassifiziert. Eine Teilfläche ist bereits weitgehend abgebaut, zudem grenzt im Süden eine Positivdarstellung des aktuellen FNP an, welche ebenfalls in Abbau befindlich ist.</p>		
Flächenzuschnitt		+
<p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird in mehreren Abschnitten erreicht, Mindestabmessung 250 m x 500 m wird ebenfalls erreicht</p>		
Erschließung		-
<p>Erschließung im Süden unmittelbar über die Landesstraße L 3 möglich, in weiten Abschnitten Entfernungen bis 1.000 m, im nördlichen Abschnitt Entfernung über 1.000 m</p>		o
		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000		o
<p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Althölze/ Wallhecken);</p> <p>zwar sind zwei Teilflächen des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich in geringem Abstand südwestlich und südlich lokalisiert, eine besondere Empfindlichkeit der wertgebenden Art gegenüber Sandabbauvorhaben ist jedoch nicht anzunehmen, die Funktion als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus kann bestehen bleiben</p>		
Trinkwasserschutz		-
<p>Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 2,0 km deutlich weniger als 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 7,6 km)</p>		
Siedlungsnutzungen		+
<p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche; im zentralen Abschnitt Geflügel-Tierhaltungsanlage</p>		

Potenzialfläche Nr. 20 - Düvelsmeer	
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich	+
Raumordnung und Regionalplanung im mittleren und nördlichen Abschnitt Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und kleinräumig zudem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials im Südwesten und Osten abschnittsweise keine Ausweisungen zu konfliktträchtigen Belangen bzw. nur kleinräumig Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, zugleich Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand)	o
zusätzliche Hinweise Altablagerung Neublockhaus im südwestlichen Umfeld der Potenzialfläche bekannt, jedoch keine Angaben zu Gefährdungspotenzial vorliegend	+
Fazit Die Potenzialfläche lässt Konflikte mit dem Trinkwasserschutz erwarten, im nördlichen Abschnitt ist zudem eine ungünstige Erschließungssituation gegeben.	

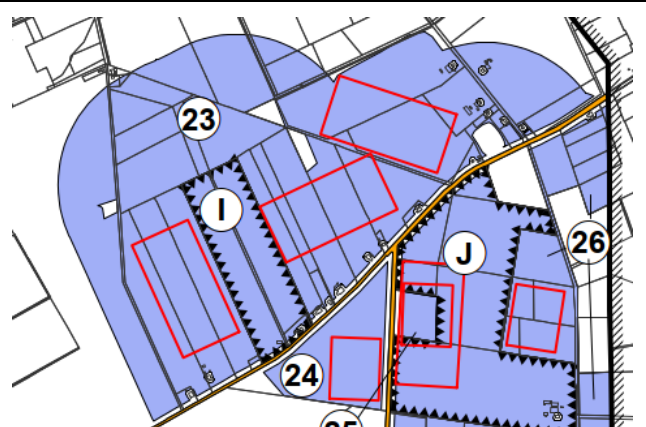
Potenzialfläche Nr. 21 – nördlich Brockzetel	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 21 umfasst 34,3 ha nördlich der Landesstraße L 34 (Brockzeteler Straße) östlich des Lukweges. Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Angaben, eine untergeordnete Teilfläche wurde allerdings bereits im Nassabbau-Verfahren ausgebeutet.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird ebenfalls in etwa erreicht	
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich	+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Altgehölze/ Wallhecken), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	o

Potenzialfläche Nr. 21 – nördlich Brockzetel	
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 4,6 km etwa 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 5,8 km)	o
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	+
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich	+
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und überwiegend Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials	o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.	

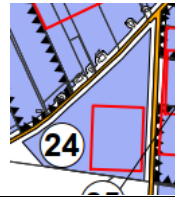
Potenzialfläche Nr. 22 – südlich Brockzetel	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 22 erstreckt sich auf 53,4 ha beidseitig des Meerweges und bis an das Militärgelände heran. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussage, jedoch umgibt die Potenzialfläche eine bereits im FNP ausgewiesene Sandabbaufläche, welche in Abbau befindlich ist.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Zusammenhang mit der FNP-Darstellung ebenfalls erreicht	+
	+
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich	+

Potenzialfläche Nr. 22 – südlich Brockzetel	
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker vorherrschend, einige lineare Altgehölze, oftmals Nadelgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten	+
Trinkwasserschutz nördlicher Abschnitt randlich innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), südlicher Abschnitt außerhalb von Wasserschutzgebiet und Trinkwassergewinnungsgebieten	o
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche	o
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich	+
Raumordnung und Regionalplanung überwiegend Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, abschnittsweise in Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung (Sand); im Südwesten zugleich Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	o
zusätzliche Hinweise keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.	

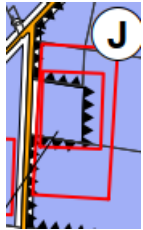
Potenzialfläche Nr. 23 – Dammweg - Südertief
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 23 umfasst 161,6 ha nördlich der Brockzeteler Straße/ Collrunger Straße, von westlich des Dammweges bis östlich der Siedlerstraße. Abschnittsweise ist im Osten eine Sandlagerstätte 2. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte ausgewiesen. Weiterhin umgibt die Potenzialfläche eine Positivdarstellung des bestehenden FNP, welche bereits abgebaut wird.

Potenzialfläche Nr. 23 – Dammweg - Südertief		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 500 m wird auch unabhängig von der bestehenden FNP-Darstellung erreicht</p>		+
<p>Erschließung</p> <p>im Westen unmittelbare Anbindung an den Dammweg möglich, im Süden an die Landesstraße L 34 bzw. Kreisstraße K 124 (Brockzeteler Straße)</p>		+
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland vorherrschend, einige vorwiegend lineare Altgehölzbestände, oftmals Nadelgehölze), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p>		+
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Abschnitt westlich Dammweg innerhalb Wasserschutzgebiet Aurich Egels (Zone III B), Entfernung zu den entsprechenden Förderbrunnen mit rd. 6,2 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend; zudem nahezu gesamte Fläche innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland gelegen, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 11,3 km über 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 12,2 km)</p>		o
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage überwiegend innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius</p>		o
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>von Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert; im Nordwesten Vorranggebiet Biotopverbund (linienhaft)</p> <p>Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (überwiegend auf Grund hohen Ertragspotenzials, im Westen kleinräumig auf Grund besonderer Funktionen), überwiegend in Überlagerung mit Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Sand; im Norden und Südwesten zudem kleinräumig Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung</p>		o

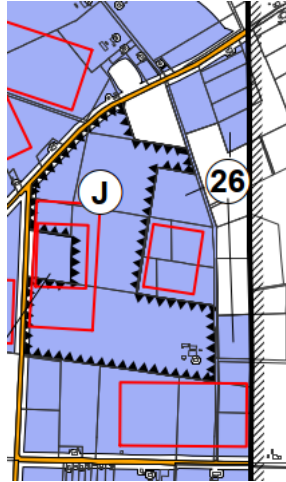
<p>Potenzialfläche Nr. 23 – Dammweg - Südertief</p> <p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im Osten der Fläche Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 (Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zu Gefährdung verfügbar)</p> <p>zudem im südlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf verzeichnet</p> <p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.</p>

<p>Potenzialfläche Nr. 24 – am Standortübungsplatz</p> <p>Allgemeine Angaben</p> <p>Potenzialfläche Nr. 24 umfasst 15,3 ha südlich der Brockzeteler Straße, westlich der Straße Zum Kanal.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Aussage. Ein Sandabbau ist bisher nicht erfolgt.</p>		
<p>Flächenzuschnitt</p> <p>Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht</p>		<p>o</p>
<p>Erschließung</p> <p>unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich</p>		<p>+</p>
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Ackernutzung), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten</p>		<p>+</p>
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 12,3 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 12,9 km)</p>		<p>o</p>
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>		<p>+</p>
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage weitestgehend außerhalb Bauschutzbereich</p>		<p>+</p>

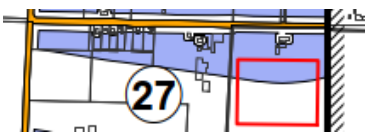
Potenzialfläche Nr. 24 – am Standortübungsplatz	
Raumordnung und Regionalplanung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung	o
zusätzliche Hinweise unmittelbar angrenzend ist Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel (Bohrschlamm) verzeichnet, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf festgestellt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.	

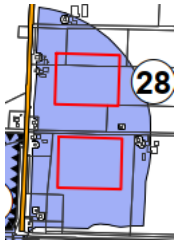
Potenzialfläche Nr. 25 – Zum Kanal		
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 25 umfasst 2,8 ha östlich der Straße Zum Kanal. Die Rohstoffsicherungskarte trifft keine Aussage. Auf drei Seiten ist die Potenzialfläche von einer Positivdarstellung des FNP umgeben, welche bereits abgebaut wird. Auch für die Potenzialfläche ist ein Abbau genehmigt.		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird bei separater Betrachtung unterschritten, im Zusammenhang mit der angrenzenden FNP-Darstellung wird jedoch sogar die Mindestabmessung 250 m x 500 m erreicht		+
Erschließung unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich		+
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland), keine nachteiligen Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten		o
Trinkwasserschutz Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 12,4 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 13,2 km)		o
Siedlungsnutzungen mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		o
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich		+

Potenzialfläche Nr. 25 – Zum Kanal	
Raumordnung und Regionalplanung Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), überlagert mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials	+
zusätzliche Hinweise im nördlichen Umfeld Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 bekannt, Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zur Gefährdung verfügbar im westlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf	
Fazit Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.	

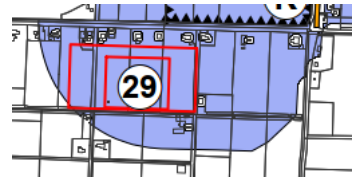
Potenzialfläche Nr. 26 - Landreiterweg		
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 26 umfasst eine nordöstliche, östliche und südliche Erweiterung der bestehenden FNP-Darstellung zwischen Zum Kanal und Landreiterweg. Die Größe beträgt rd. 55,6 ha. Die Rohstoffsicherungskarte weist für die zentrale Teilfläche ein Sandvorkommen 2. Ordnung aus. Ein Sandabbau ist innerhalb der Potenzialfläche bisher nicht erfolgt. Die angrenzende Abbaufäche gemäß FNP wird in Teilen bereits abgebaut.		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 500 m wird im Zusammenhang mit der bestehenden FNP-Darstellung, im südlichen Abschnitt auch separat erreicht		+
Erschließung überwiegend unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 bzw. Kreisstraße K 124 möglich, im Übrigen auch über bestehende Abbaufäche zu erschließen		+

Potenzialfläche Nr. 26 - Landreiterweg	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>im Norden und Osten deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, Altgehölze)</p> <p>im Süden geringer Anteil höherwertiger Biotopstrukturen (Ackernutzung vorherrschend)</p> <p>insgesamt Abstände zu nächstgelegenen FFH-Gebieten mit rd. 450 m (zu Teilfläche Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) bzw. rd. 850 m (zu Kollrunger Moor und Klinge) voraussichtlich groß genug, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden</p>	<p>o</p> <p>+</p>
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 11,9 km über 80 % der Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze (rd. 14,2 km)</p>	<p>o</p>
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	<p>+</p>
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage des nördlichen Abschnittes innerhalb Bauschutzbereich, aber außerhalb 4 km-Radius, Lage des mittleren und südlichen Abschnittes außerhalb Bauschutzbereich</p>	<p>o</p> <p>+</p>
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>im Süden und im zentralen Abschnitt Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand), überlagert mit Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, von Vorranggebiet Fernwasserleitung und Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert</p> <p>im Nordosten und Osten Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials, von Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas gequert</p>	<p>+</p> <p>o</p>
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>im nördlichen Umfeld Altablagerung Brockzetel/ Brockzeteler Str. 56 bekannt, Erkundung ist erfolgt, keine Angaben zur Gefährdung verfügbar</p> <p>im westlichen Umfeld Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel, jedoch keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf</p>	
<p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt kein besonderes Konfliktpotenzial erkennen.</p>	

Potenzialfläche Nr. 27 – Wieseder Straße		
Allgemeine Angaben		
<p>Potenzialfläche Nr. 27 erstreckt sich auf 9,8 ha südlich der Wieseder Straße.</p> <p>Die Rohstoffsicherungskarte enthält hier keine Einstufung, auch ein Sandabbau ist bisher innerhalb der Potenzialfläche nicht erfolgt.</p>		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nicht erreicht		-
Erschließung		+
unmittelbare Anbindung an die Landesstraße L 34 möglich		
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000		+
<p>geringer Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Acker und Ansaat-Grasland vorherrschend); Abstände zu nächstgelegenen FFH-Gebieten mit rd. 350 m (zu Teilfläche Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich) bzw. rd. 650 m (zu Kollrunger Moor und Klinge) voraussichtlich noch ausreichend, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden</p>		
Trinkwasserschutz		o
<p>Lage innerhalb Trinkwassergewinnungsgebiet Harlingerland, Entfernung zu Förderbrunnen mit rd. 13,2 km nahezu die gesamte Fließstrecke bis zur Gebietsgrenze umfassend (rd. 13,5 km)</p>		
Siedlungsnutzungen		o
mäßiger Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		
Flugsicherheit und Militär		+
Lage außerhalb Bauschutzbereich		
Raumordnung und Regionalplanung		o
<p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials</p>		
zusätzliche Hinweise		
<p>im nordwestlichen Umfeld ist die Schlammgrubenverdachtsfläche Brockzetel bekannt, jedoch besteht keine Gefährdung und kein weiterer Handlungsbedarf</p>		
Fazit		
<p>Die Potenzialfläche stellt sich aufgrund des Flächenzuschnitts als ungeeignet für einen Sandabbau dar.</p>		

Potenzialfläche Nr. 28 - Schnepfenweg		
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 28 umfasst 33,5 ha im Bereich Sperlingsweg – Schnepfenweg, östlich der Straße Zum Kanal. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussagen. Eine untergeordnete Teilfläche am Sperlingsweg wurde allerdings bereits im Nassabbauverfahren abgebaut.		
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird nördlich wie auch südlich des Schnepfenweges erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird in Anbetracht der örtlichen Gegebenheiten (Schnepfenweg, bebaute Grundstücke) nicht erreicht		o
Erschließung Entfernung zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße (L 34) bis 1.000 m; Straße Zum Kanal ist hier zwar als Kreisstraße klassifiziert, weist jedoch nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit auf		o
Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000 deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland) eine Teilfläche des FFH-Gebietes Teichfledermaus-Gewässer im Raum Aurich ist im Nordwesten innerhalb der Potenzialfläche gelegen (rekultiviertes Abbaugewässer), durch räumliche Entflechtung könnten hier jedoch voraussichtlich nachteilige Auswirkungen vermieden werden, da die Eignung als Nahrungshabitat für die Teichfledermaus durch einen Sandabbau in unmittelbarer Nachbarschaft nicht beeinträchtigt würde Im Südosten liegt in unmittelbarer Nachbarschaft das FFH-Gebiet Kollrunger Moor und Klinge (2511-332). Schutzzweck und Erhaltungsziele beinhalten u.a. die Regeneration möglichst nassen Hochmoores mit den charakteristischen Lebensraumtypen. Durch eine Sandgewinnung im Nassabbau-Verfahren in unmittelbarer Nachbarschaft des FFH-Gebietes sind nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserstand und somit auch auf die Regenerationsfähigkeit des Hochmoores nicht auszuschließen		-
Trinkwasserschutz Lage überwiegend außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten		+
Siedlungsnutzungen geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche		+
Flugsicherheit und Militär Lage außerhalb Bauschutzbereich		+

Potenzialfläche Nr. 28 - Schnepfenweg	
Raumordnung und Regionalplanung von Vorranggebiet Rohrfernleitung Gas in winkeligem Trassenverlauf gequert, Möglichkeiten zur räumlichen Entflechtung fraglich, Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (zu Natura 2000 siehe vorstehend)	-
zusätzliche Hinweise im östlichen Umfeld Altlast Wiesedermer/ Siedlerstraße bekannt, eine Erkundung ist bisher nicht erfolgt	
Fazit Die Potenzialfläche lässt Konflikte hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit sowie mit den Zielen der Raumordnung (Leitungstrassen) erwarten.	

Potenzialfläche Nr. 29 - Meerweg	
Allgemeine Angaben Potenzialfläche Nr. 29 umfasst 48,5 ha entlang des Meerweges bis nahe an die Straße Zur Feldscheune. Die Rohstoffsicherungskarte trifft hier keine Aussage. Bisher ist kein Sandabbau innerhalb der Potenzialfläche erfolgt, unmittelbar nordöstlich angrenzend ist jedoch eine Positivdarstellung des FNP im Nassabbau weitgehend ausgebeutet.	
Flächenzuschnitt Mindestabmessung 250 m x 200 m wird erreicht, die Mindestabmessung 250 m x 500 m wird unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Rüsterweg, Rebhuhnweg, Wohnbebauung) nicht erreicht	
Erschließung Erschließung über untergeordnete Straßen (Meerweg), Entfernung zur nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße über 1.000 m; Straße Zum Kanal ist zwar als Kreisstraße klassifiziert, weist jedoch im südlichen Abschnitt nicht die erforderliche Leistungsfähigkeit auf	

Potenzialfläche Nr. 29 - Meerweg	
<p>Naturhaushalt, Artenschutz und Natura 2000</p> <p>deutlicher Flächenanteil höherwertiger Biotopstrukturen (Dauergrünland, im Süden dichter Gehölzstreifen mit vorherrschend Nadelgehölz)</p> <p>Im Osten liegt in unmittelbarer Nachbarschaft das FFH-Gebiet Kollrunger Moor und Klinge (2511-332). Schutzzweck und Erhaltungsziele beinhalten u.a. die Regeneration möglichst nassen Hochmoores mit den charakteristischen Lebensraumtypen. Durch eine Sandgewinnung im Nassabbau-Verfahren in unmittelbarer Nachbarschaft des FFH-Gebietes sind nachteilige Auswirkungen auf den Grundwasserstand und somit auch auf die Regenerationsfähigkeit des Hochmoores nicht auszuschließen</p>	-
<p>Trinkwasserschutz</p> <p>Lage außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten</p>	+
<p>Siedlungsnutzungen</p> <p>geringer Anteil an Siedlungsnutzungen im 300 m-Umfeld der Potenzialfläche</p>	+
<p>Flugsicherheit und Militär</p> <p>Lage außerhalb Bauschutzbereich</p>	+
<p>Raumordnung und Regionalplanung</p> <p>Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, im Süden kleinräumig zugleich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials</p>	o
<p>zusätzliche Hinweise</p> <p>keine Altlasten innerhalb oder im näheren Umfeld der Potenzialfläche bekannt</p>	
<p>Fazit</p> <p>Die Potenzialfläche lässt Konflikte hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit erwarten, zudem ist die Erschließungssituation ungünstig.</p>	

In der nachfolgenden Tabelle und in Karte 5 sind die Ergebnisse der Einzelfallprüfung für die verbliebenen Potenzialflächen in der Übersicht zusammengestellt.

Tabelle 12: Ergebnis der Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialflächen

Nr.	Ergebnis Einzelfallprüfung								
	Flächen-zuschnitt	Erschließung		Natur-haushalt	Trinkwas-serschutz	Siedlung	Flugsi-cherheit	Regional-planung	
1	-	+		0	0	-	0	+	
2	- 0	+	0	0	+	- 0	0	+	
3	0	+		0	+	-	0	+	
4	-	+		+	+	0	0	-	
5	-	-		+	+	-	0	+	
6	0	+		0	+	+	0	0	
7	+	+	0	+	-	0	0	0 +	
8	-	+		0	0	-	0	+	
9	-	+		+	0	-	0	+	
10	0	+		+	0	-	0	+	
11	0	0		+	0	-	0	+	
12	-	+		+	-	-	0	+	
13	-	+		-	-	-	0	+	
14	+	0		0	-	+	0	0	
15	0	+		0	-	+	-	0	
16	0	+		0	-	+	-	0	
17	- 0	+		0	-	+	-	0	
18	-	0		0	-	0	+	0	
19	0	0		0	-	+	+	0	
20	+	- 0	+	0	-	+	+	0 +	
21	+	+		0	0	+	+	0	
22	+	+		+	0	0	+	0	
23	+	+		+	0	+	0	0	
24	0	+		+	0	+	+	0	
25	+	+		0	0	0	+	+	
26	+	+		0 +	0	+	0 +	+	0
27	-	+		+	0	0	+	0	
28	0	0		-	+	+	+	-	
29	0	-		-	+	+	+	0	

5 Fazit

Bei dem überwiegenden Anteil der geprüften zusätzlichen Potenzialflächen ergibt sich bei mindestens einem Bewertungskriterium ein hohes Konfliktpotenzial. Es handelt sich um folgende Potenzialflächen bzw. Teilflächen:

Potenzialfläche	Kriterium/ Kriterien
Nr. 1	Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen
Nr. 2 West	Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen
Nr. 3	Siedlungsnutzungen
Nr. 4	Flächenzuschnitt, Regionalplanung
Nr. 5	Flächenzuschnitt, Erschließung, Siedlungsnutzungen
Nr. 7	Trinkwasserschutz
Nr. 8	Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen
Nr. 9	Flächenzuschnitt, Siedlungsnutzungen
Nr. 10	Siedlungsnutzungen
Nr. 11	Siedlungsnutzungen
Nr. 12	Flächenzuschnitt, Trinkwasserschutz, Siedlungsnutzungen
Nr. 13	Flächenzuschnitt, Naturhaushalt/ Artenschutz/ Natura 2000, Trinkwasserschutz, Siedlungsnutzungen
Nr. 14	Trinkwasserschutz
Nr. 15	Trinkwasserschutz, Flugsicherheit
Nr. 16	Trinkwasserschutz, Flugsicherheit
Nr. 17	Trinkwasserschutz, Flugsicherheit, tw. Flächenzuschnitt
Nr. 18	Flächenzuschnitt, Trinkwasserschutz
Nr. 19	Trinkwasserschutz
Nr. 20	Trinkwasserschutz, tw. Erschließung
Nr. 27	Flächenzuschnitt
Nr. 28	Naturhaushalt/ Artenschutz/ Natura 2000, Regionalplanung
Nr. 29	Erschließung, Naturhaushalt/ Artenschutz/ Natura 2000

Diese Flächen werden aus Gründen der vorsorgenden Konfliktvermeidung (vgl. Kap. 1.2) zunächst nicht für eine Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen.

Die übrigen Potenzialflächen bzw. Teilflächen stellen sich im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Ebene des Standortkonzeptes als grundsätzlich geeignet für eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für den Sandabbau dar.

Für diese Potenzialflächen werden die Bewertungsergebnisse noch einmal in der folgenden Tabelle verdeutlicht.

Tabelle 13: Ergebnis der Einzelfallprüfung der grundsätzlich empfohlenen Potenzialflächen

Nr.	Ergebnis Einzelfallprüfung									
	Flächen-zuschnitt	Erschlie-ßung	Natur-haushalt	Trinkwas-serschutz	Siedlung	Flugsi-cherheit	Regional-planung			
2 Ost	o	o	o	+	o	o	+			
6	o	+	o	+	+	o	o			
21	+	+	o	o	+	+	o			
22	+	+	+	o	o	+	o			
23	+	+	+	o	+	o	o			
24	o	+	+	o	+	+	o			
25	+	+	o	o	o	+	+			
26	+	+	o	+	o	+	o	+	+	o

Von einem weiteren Ranking dieser Potenzialflächen auf Ebene des Standortkonzeptes anhand der getroffenen Bewertungen wird vorliegend Abstand genommen. Eine Auswahl der Flächen bzw. Teilflächen, die im Rahmen der Flächennutzungsplanung in eine Positivdarstellung für den Sandabbau überführt werden sollen, bleibt somit dem Bauleitplanverfahren vorbehalten. Dies begründet sich wie folgt:

- Wie bereits in Kap. 2.5 erläutert, liegen nicht für alle Potenzialflächen hinreichende Kenntnisse über die Abbauwürdigkeit der Rohstoffvorkommen vor. Vor einer Positiv-Darstellung im FNP werden somit teilweise zusätzliche Untersuchungen erforderlich.
- Bei einer vertiefenden Detailprüfung können sich zusätzliche Gründe für oder gegen eine Flächenausweisung ergeben, die sich einer pauschalen Bewertung im Rahmen des Standortkonzeptes entziehen. Hier sind beispielsweise Konflikte mit Altlasten und Bodenschutz, fehlende Flächenverfügbarkeit o.ä. zu nennen.
- Die verbliebenen Potenzialflächen weisen sehr unterschiedliche Größen und Flächenzuschnitte auf. Für die Positiv-Darstellung im Flächennutzungsplan empfiehlt sich somit eine auf die Anforderungen des Sandabbaus ausgelegte und an die örtlichen Gegebenheiten angepasste Konkretisierung der Flächenabgrenzung. Auch dies kann sich auf die Bewertung der Potenzialflächen auswirken.
- Weiterhin muss nicht zwingend von einer Gleichgewichtung der im Standortkonzept zugrunde gelegten Bewertungskriterien ausgegangen werden. Auch die schematische Zuordnung zu drei Bewertungsstufen entspricht zwar dem pauschalisierenden methodischen Ansatz der gesamtträumlichen Standortkonzeption, bedarf jedoch auf nachfolgender Planungsebene einer vertiefenden Überprüfung.

Insgesamt verbleiben somit rd. 369,2 ha weiterer Potenzialflächen in der engeren Auswahl für eine zusätzliche Positivdarstellung im Flächennutzungsplan. Dies entspricht

- etwa 28 % der nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen,
- etwa 2,7 % der nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden und somit im Abwägungsermessen der Stadt Aurich stehenden Flächen,
- etwa 1,9 % des gesamten Stadtgebietes.

Darüber hinaus sind derzeit im FNP Flächen im Umfang von rd. 395 ha für einen Sandabbau vorgehalten. Diese sind zwar teilweise, jedoch nicht vollständig ausgebeutet und können somit ebenfalls weiterhin dazu beitragen, dem Sandabbau im Stadtgebiet substantiell Raum zu verschaffen. Von den insgesamt 12 Flächenkomplexen wird im Rahmen der vorliegenden Einzelfallprüfung für zwei Flächen eine grundsätzliche Überprüfung der weiteren Darstellung empfohlen, für sieben weitere Flächen könnte eine Reduzierung der Flächengröße im FNP angezeigt sein.

Eine Detailprüfung des zusätzlichen Flächenbedarfes einschließlich der Substantialität wird aus den oben aufgeführten Gründen ebenfalls erst auf Ebene der Flächennutzungsplanung vorgenommen.

Anhang

Karte 1 a: harte Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 1 b: harte Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 1 c: harte Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 1 d: harte Tabuzonen – Raumordnung und Regionalplanung

Karte 1 e: harte Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 2 a: weiche Tabuzonen – Siedlung und Flächennutzung

Karte 2 b: weiche Tabuzonen – Infrastruktur

Karte 2 c: weiche Tabuzonen – Natur und Landschaft

Karte 2 d: weiche Tabuzonen – Raumordnung, Regionalplanung und weitere pauschale Steuerungskriterien

Karte 2 e: weiche Tabuzonen – Gesamtdarstellung

Karte 3: nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibende Potenzialflächen

Karte 4: ausgewählte Belange der Einzelfallbetrachtung

Karte 5: zusammenfassende Bewertung der Potenzialflächen

Anlagen

Anlage 1 – ing.-büro Dr. Mustafa: Ermittlung Abbaumengen Restvolumen bestehender Bodenabbaustätten Standortkonzept Sandabbau – Stadt Aurich. März 2021

Anlage 2 – Stadt Aurich: Bodenuntersuchung Sandabbau Pfalzdorfer Moorstraße, März 2021